Straf-Gesetz-Buch

für

das Großherzogthum S.-Weimar-Eisenach, die Herzogthümer S.-Meiningen, S.-Coburg-Gotha und Anhalt, sowie für die Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen und Reuß jüngerer Linie.

Vergleichende Ausgabe mit Sachregister

von

A. Faselius

Großherzogl. Sächs. Ministerial-Secretär.

Erfurt, 1867.

Druck und Verlag von E. Bartholomäus in Erfurt.

25 - Bg.

Vorrede.

In der Geschichte der Entstehung und Fortbildung des deutschen Rechts wird dereinst das von den Thüringischen Staaten und Anhalt angenommene „gemeinschaftliche Strafgesetzbuch“ sicherlich eine Rolle spielen.

Die Frage: „wie dieses Strafgesetzbuch hervorgerufen wurde?“ findet ihre Beantwortung in dem nachfolgenden allgemeinen Theile dieses Werks. Neben ihr taucht aber eine zweite Fragt auf: nämlich die: „welche Motive liegen wohl vor, auf eine Gemeinschaftlichkeit in der Strafgesetzgebung bei den betheiligten Staaten hinzuarbeiten?“ Eine Hinweisung auf die als Antwort hier zunächst vor uns liegende „Zweckmäßigkeit dieser Gemeinschaftlichkeit“ kann uns offenbar nicht genügen; wir müssen diese Motive tiefer liegend suchen.

Fassen wir den Character und die Gesinnungen des Mannes, der zu der Ausarbeitung und Annahme eines gemeinschaftlichen Strafgesetzbuchs und einer gemeinschaftlichen Strafprozeßordnung die erste Anregung gab, des Geh. Staats-Raths von Wydenbrugck, damaligen Chefs des Justiz-Departements des Großhzgl. S. Staatsministerium zu Weimar in's Auge, so können wir in diesen Motiven nicht fehl gehen. Durchdrungen von dem Wunsche, der sei einem halben Jahrhundert die Besten der deutschen Nation beseelt: „Deutschland zu einem Ganzen vereinigt und es kräftig und stark nach Außen zu sehen“, und überzeugt, daß dieses Ziel auf unblutigem Wege nur im Verlaufe der Zeit und zwar durch das Band einer gemeinschaftlichen Gesetzgebung, wie wir sie, freilich nur nach einer Seite hin, in dem unter dem Schutze Preußens entstandenen deutschen Zollvereine rücksichtlich des indirectem Steuerwesens erblicken, erreicht werden könne, suchte derselbe in den Jahren 1848 bis 1849 im Kleinen, bei den das Großherzogthum S.-Weimar umgebenden Staaten, anzubahnen, was dem zu derselben Zeit in Frankfurt a. M. tagenden deutschen Parlamente im Großen nicht gelingen wollte.

Daß seine edle Absicht, wie wir in diesem Werke sehen werden, nur halb erreicht wurde, kann ihm unmöglich zur Last gelegt werden. Die Ausführung seiner Pläne scheiterte an dem leidigen „Noli me tangere der Souveränität" der zur Betheiligung eingeladenen Staaten, deren Regierungen sich Etwas zu vergeben glaubten, wenn ihnen nicht das Recht, an den gemeinschaftlich berathenen und angenommenen Gesetzen nach Belieben einseitig zu mehren und zu mindern, unbeschränkt vorbehalten bliebe, weshalb sie fest an diesem Rechte hielten.

Selbst die Staaten, die sich enger an S.=Weimar anschlossen, wie die Fürstenthümer Schwarzburg=Rudolstadt, Schwarzburg=Sondershausen und Reuß j. L., haben sich in den in dieser Hinsicht abgeschlossenen Verträgen ihrer Souveränitäts=Rechte in keiner Weise entschlagen, obwohl im Interesse des Ganzen sehr nahe lag, sich dahin zu vereinigen, „daß Abänderungen und Zusätze an den einmal gemeinschaftlich angenommenen strafgesetzlichen und strafproceßrechtlichen Bestimmungen auch nur gemeinschaftlich vorgenommen werden dürften," um die Gesetzgebung nach dieser Seite hin auch übereinstimmend zu erhalten.

Dadurch aber, daß von den betheiligten Staaten jeder einseitig an dem angenommenen gemeinschaftlichen Gesetzen beliebig hinwegnehmen oder hinzuthun kann, theilweise auch von diesem Rechte bis jetzt Gebrauch gemacht hat, ist für den erkennenden Richter in den gemeinschaftlichen Dikasterien die Uebersicht über das Ganze ungemein erschwert worden, und sie wird und muß es im Verlaufe der Zeit noch mehr werden, wenn die einzelnen Regierungen fortfahren, ohne Rücksichtnahme auf die ihnen verbundenen einseitig ihren eigenen Weg zu gehen.

Unter den obwaltenden Umständen ist es nun aber nicht blos für den Juristen, sondern auch für den Laien von Interesse, die strafrechtlichen und strafproceßgesetzlichen Bestimmungen sowohl in der Weise, wie sie von den betheiligten Staaten ursprünglich angenommen worden sind, als auch darin, wie sich solche seit der Annahme in den einzelnen Staaten verändert oder vermehrt haben, kennen zu lernen, und es ist der Zweck dieses Werkes, in dieser Hinsicht eine übersichtliche Zusammenstellung zu liefern.

Möchte das Werk diesem Zwecke entsprechen!

Weimar, im October 1866.

Der Herausgeber.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bemerkungen.

Entstehung des gemeinschaftlichen Strafgesetzbuchs nebst Strafproceßordnung ꝛc.

Zu den wenigen Staaten, welche sich, ohne zu zögern, bereit zeigten, in ihren Territorien durch Erlaß von Partikulargesetzen die Grundsätze zur rechtlichen Geltung zu bringen, die das in den Jahren 1848 und 1849 zu Frankfurt a. M. tagende deutsche Parlament in dem bekannten Reichsgesetze vom 27. Dec. 1848, die Grundrechte des deutschen Volks betreffend, niedergelegt hatte, gehörte unter andern auch das Großherzogthum Sachsen-Weimar.

In diesem war, was das Strafrechtswesen anlangt, durch Gesetz vom 5. April 1839 das Königlich Sächsische Strafgesetzbuch eingeführt worden und seit dem 1. August des genannten Jahres in Wirksamkeit getreten; während daselbst noch, wie überall in Deutschland — die Rheinprovinzen ausgenommen, — in Strafsachen das alte Untersuchungsverfahren galt.

Ebenso war, mit nur wenigen Abweichungen, das genannte Strafgesetzbuch unter Festhaltung an dem alten Untersuchungsverfahren, recipirt worden:

- in Sachsen-Altenburg durch Gesetz vom 3. Mai 1841 (seit dem 1. Oktober 1841),
- in Sachsen-Meiningen durch Gesetz vom 1. August 1844 (seit dem 7. September 1844),
- in Schwarzburg-Sondershausen durch Gesetz vom 10. Mai 1845 (seit dem 1. Oktober 1845), während
- Schwarzburg-Rudolstadt seinem im November 1845 versammelten Landtage dasselbe Gesetz zur Berathung und Annahme vorgelegt hatte, ohne daß es jedoch zu dieser Berathung und Annahme kam.

Die Bestimmungen in dem Artikel I. §. 4 und 5, in dem Artikel III. §. 8, 9, 10 und 12, endlich im Artikel IX. §. 46 des Reichsgesetzes stellten für das Großherzogthum S.-Weimar die Nothwendigkeit heraus, das dort geltende Strafgesetzbuch einer Revision zu unterwerfen und an die

Stelle des zeitherigen Untersuchungsverfahrens in Strafsachen den Anklageprozeß zu bringen, und es nahm die Regierung dieses Landes hiervon Veranlassung, die Regierungen der umliegenden Staaten, namentlich:

Sachsen-Meiningen,
Sachsen-Altenburg,
Sachsen-Coburg-Gotha,
Anhalt-Dessau } beide damals noch nicht in Eins vereinigt,
Anhalt-Köthen }
Schwarzburg-Rudolstadt,
Schwarzburg-Sondershausen,
Reuß älterer und
Reuß jüngerer Linie

einzuladen, diese Revision mit ihr gemeinschaftlich vorzunehmen und sich mit ihr zur Annahme gleicher Straf-Bestimmungen und eines gleichen Verfahrens in Strafsachen zu vereinigen.

Es handelte sich hierbei:

1) um ein gemeinschaftliches Strafgesetzbuch,
2) um Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens und der Geschwornen-Gerichte in Strafsachen und um eine hierauf abzielende gemeinschaftliche Strafproceßordnung und endlich
3) um eine gemeinschaftliche Gebührentaxe bei Verhandlungen in Strafsachen, zu welchen 3 Gesetzen S.-Weimar die schon ausgearbeiteten Entwürfe vorlegte.

Ob sich nun schon die sämmtlichen eingeladenen Regierungen an der Berathung über diese Entwürfe betheiligten, kam doch das, was man ursprünglich im Auge gehabt hatte — ein vollständig übereinstimmendes Ganze — leider nicht zu Stande.

S.-Altenburg sowohl, als Reuß älterer Linie ließen die berathenen Gesetze, obschon sie sich zu deren Einführung verpflichtet hatten*), nie in ihren Landen in Kraft treten. Die erstgenannte Regierung behielt, — trotzdem, daß sie auch die einige Jahre später (im Oktober 1852) wegen Abänderung verschiedener Bestimmungen der Strafproceßordnung von S.-Weimar ausgeschriebene, Kommission mit beschickte, — nicht blos das unterm 3. Mai 1841 eingeführte Strafgesetzbuch unverändert bei, sondern erließ auch am 27. Febr. 1854 eine ganz abweichende Strafproceßordnung, welche die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit mit Anklageproceß durch den Staatsanwalt zwar ebenfalls zur Grundlage hat, aber das Institut der Geschwornen-Gerichte verwirft nnd dieses letztere auch bei den politischen und Preßvergehen wieder aufhebt, für die dasselbe durch Gesetz vom 24. März 1849 bereits eingeführt war.

Reuß älterer Linie änderte an seinem Strafprocesse und Strafgesetz-Wesen überall nichts, indem es hartnäckig an den Strafbestimmungen des gemeinen Rechts und an dem alten Untersuchungsverfahren festhielt. Erst unterm 27. November 1861 erließ dasselbe ein neues Strafgesetzbuch (zugleich

*) Dies geht unzweifelhaft aus dem Eingange des S.-Weimarischen Gesetzes vom 20. März 1850, die Einführung des Strafgesetzbuchs u. s. w. betreffend, hervor, wo beide Staaten unter denjenigen mitgenannt worden, die sich zum Erlaß einer gemeinschaftlichen Gesetzgebung in Strafsachen vereinigt hatten.

mit einem Gesetze, den Schutz der Holzungen u. s. w. betreffend), welches 365 Artikel umfaßt und von dem allgemeinen Strafgesetzbuch ganz abweicht. Das alte Untersuchungsverfahren besteht neben demselben fort.

In dem Gesetze, welches dieses Strafgesetzbuch zur öffentlichen Kenntniß bringt und das ebenfalls das Datum des 27. November 1861 trägt, werden, als fortdauernd in Gültigkeit, aufgeführt die Strafbestimmungen bezüglich

a) des Nachdrucks;
b) des Mißbrauchs der Preßfreiheit und der verbotswidrigen Verbreitung von Druckschriften;
c) des Vereinswesen;
d) der Steuer- und Zollconventionen, der Hinterziehung anderer öffentlichen Abgaben und der Beeinträchtigung der Regalien;
e) des Polizeiwesens;
f) die Ordnungs- und Zwangsstrafen, welche zur Aufrechthaltung der Ordnung und Disciplin in verschiedenen Zweigen der Staats- und Kirchenverwaltung und im Interesse besonderer öffentlichen Anstalten durch gesetzliche Verordnung und Instruktion eingeführt sind;
g) die Strafbestimmungen im §. 40, Satz 1 und 3, und in den §§. 41—44 des Gesetzes über Erfüllung der Militairdienstpflicht vom 31. December 1843;
h) die Kriegsartikel vom Jahre 1856; und
i) das Gesetz vom 21. December 1846, auch in Ansehung der die Zuziehung von Strafübeln betreffenden Bestimmungen.

S.-Coburg-Gotha und Reuß jüngerer Linie endlich nahmen augenblicklich nur das gemeinschaftliche Strafgesetzbuch an, behielten für dieses das alte Untersuchungsverfahren bei, wiesen aber die beiden andern Gesetze nicht unbedingt von sich, sondern zeigten sich bereit, dieselben später in ihren Landen zur Geltung zu bringen, was denn auch, wie weiter unten erwähnt werden wird, geschehen ist.

Demnach blieben von den zur Berathung eingeladenen Staaten nur noch 5 übrig, welche mit S.-Weimar alle drei Gesetze in Kraft treten ließen, nämlich: S.-Meiningen, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen. Aber auch unter diesen Staaten war eine vollständige Uebereinstimmung mit S.-Weimar nicht zu ermöglichen, denn die Mehrzahl behielt sich für die 3 berathenen Gesetze mancherlei Modificationen vor, die auch bei der spätern Publikation eingetreten und namentlich bei dem Strafgesetzbuche von solcher Wichtigkeit sind, daß man sie nothwendig kennen lernen muß, will man sagen: „daß man das gemeinschaftliche Strafgesetzbuch kenne.“

Es ist nun der Zweck dieses Werkes, in einem Abdrucke des Strafgesetzbuchs, wie solches S.-Weimar zur Publikation gebracht hat, bei jedem einzelnen Artikel die Abweichungen zu bringen, die in den Strafgesetzbüchern der übrigen Staaten vorkommen; zugleich aber auch auf die Abänderungen aufmerksam zu machen, die seit der Publikation des Strafgesetzbuchs dieser oder jener Artikel im Wege der Gesetzgebung erfahren hat. Unwesentliche Abweichungen, die blos die Schreibweise (Orthographie und Interpunction) angehen, sind selbstverständlich hierbei ganz außer Berücksichtigung gelassen

worden; da es in der That nur gleichgültig sein kann, ob in dem einen Strafgesetzbuche „Staats=Ministerium“, „mehre“ u. s. w. und hinter einem Absatze ein „Comma“ gesetzt ist, wo in dem andern „Staatsministerium“ „mehrere“ u. s. w. und statt des Comma ein „Semikolon“ steht.

Bevor aber die vergleichende Uebersicht, welche auf diese Weise gegeben werden soll, selbst gebracht werden kann, ist noch Mehreres vorauszuschicken, das nicht unerwähnt bleiben darf.

Wie leicht zu erachten, erheischte die Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens und der Geschwornen=Gerichte da, wo solche stattfinden sollte, in der zeitherigen Gerichtsverfassung mancherlei Veränderungen, weil die für das alte Verfahren in Strafsachen bis dahin bestandene Einrichtung der Behörden, des Instanzenzugs u. s. w. dem neuen Systeme füglich nicht angepaßt werden konnte.

Es lag nun in der Absicht der Regierung von S.=Weimar, auch in Beziehung auf die Behörden und den Instanzenzug unter den zusammengetretenen Staaten eine Gemeinschaftlichkeit zu erzielen, die bei den meisten, nämlich: S.=Weimar, den sämmtlichen Sächsischen Herzogthümern, sowie den Fürstenthümern Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, insofern bereits vorhanden war, als diese insgesammt schon längst in dem Ober=Appellations=Gericht zu Jena ihren obersten Gerichtshof besaßen.

Es kam daher darauf an, zu erwirken, daß sämmtliche bei der neuen Strafgesetzgebung betheiligte Staaten sich dem genannten Ober=Appelations=Gerichte anschlossen und daß ferner, womöglich auch für sämmtliche vereinigte Staaten in einem gemeinschaftlichen Appellations=Gericht eine Mittelinstanz gebildet werde.

Diese gewiß gute Absicht wurde indessen nur theilweise erreicht.

Dem Ober=Appellations=Gerichte zu Jena traten die Regierungen von Schwarzburg=Rudolstadt und Schwarzburg=Sondershausen, sowie die Regierungen von Anhalt=Dessau und Anhalt=Köthen — erstere laut Vertrags vom 13. December 1849, letztere laut Vertrags vom 16. September 1850 — vorläufig freilich nur provisorisch, bei.

Dem von S.=Weimar als zweite Instanz für Civil= und Strafsachen neugebildeten und seit dem 1. Juli 1850 in Wirksamkeit getretenen Appellations=Gerichte zu Eisenach dagegen schlossen sich nur die Fürstenthümer Schwarzburg=Rudolstadt und Schwarzburg=Sondershausen, laut Staatsvertrags vom 23. März 1850, an; doch trat demselben auch noch seit dem 1. Juli 1863, laut Staatsvertrags vom 16. April des genannten Jahres, das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie bei, welches bei dieser Gelegenheit zu dem schon früher recipirten Strafgesetzbuche nunmehr auch die Strafproceßordnung und die Gebührentaxe bei Verhandlungen in Strafsachen, mit den inzwischen bei beiden eingetretenen Abänderungen und Zusätzen, annahm.

Dies vorausgeschickt, mag nun eine kurze Darstellung folgen, zu welcher Zeit und unter welchen Vorbehalten die Publikation des gemeinschaftlichen Strafgesetzbuchs und der beiden anderen dazu gehörigen Gesetze in den verschiedenen betheiligten Staaten ins Werk gesetzt worden ist und welche neue Einrichtungen in der Gerichtsverfassung dadurch herbeigeführt wurden. Es wird zweckmäßig sein, die betheiligten Staaten hierbei unter zwei

Rubriken zu bringen und diejenigen, welche ihren Vereinigungspunkt zugleich in dem Ober=Appellations=Gericht zu Jena und in dem Appellations=Gericht zu Eisenach finden, getrennt von denjenigen in's Auge zu fassen, die nur das Ober=Apellations=Gericht zu Jena als obersten Gerichtshof anerkennen und ihre eigenen Mittelbehörden haben.

A.

Die in dem Ober=Appellations=Gericht zu Jena und zugleich in dem Appellations=Gericht zu Eisenach vereinigten Staaten.

I. Sachsen-Weimar.

Im Großherzogthum S.=Weimar wurde das neue Strafgesetzbuch mit der Strafproceßordnung und der Gebührentaxe in Strafsachen durch Gesetz vom 20. März 1850 eingeführt und dabei verordnet:

a) daß das Strafgesetzbuch sofort bei dessen Bekanntmachung, — die durch Regierungsblatt vom 20. April 1850 erfolgte, — die Strafproceßordnung aber erst mit dem von dem Staatsministerium noch bekannt zu machenden Tage in Kraft treten solle*);

b) daß alle bisher gültig gewesenen gesetzlichen Bestimmungen über Bestrafung von Verbrechen und Vergehen und über das Verfahren in Strafsachen aufgehoben seien, ausgenommen:

1) die Gesetze über die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Staats=Ministeriums und über die Anklagen gegen dieselben durch den Landtag, ingleichen die gesetzlichen Bestimmungen über Verletzung der Verfassung durch Staatsdiener, insoweit deren außer dem Strafgesetzbuche bestehen;

2) alle gesetzliche Bestimmungen, welche in den verschiedenen Zweigen der Staats=, Kirchen= und Gemeinde=Verwaltung, sowie zum Besten öffentlicher Anstalten Strafen androhen oder ein Strafverfahren vorschreiben, jedoch nur insoweit, als sie weder mit den Grundrechten, noch mit dem Strafgesetzbuche und der Strafproceßordnung im Widerstreite stehen;

3) die Gesetze über Militair=Verbrechen und Vergehen;

4) die Disciplinar=Gesetze für die Studirenden an der Universität Jena und die öffentlichen Schulanstalten, soweit dieselben nicht bereits durch die Grundrechte für aufgehoben zu achten sind. Insofern die akademischen Gesetze die Verhandlung und Entscheidung der nach denselben vor die akademischen Gerichte gehörigen Sachen betreffen, bestehen sie so lange fort, als nicht im Wege der Vereinigung mit den übrigen betheiligten Staatsregierungen eine Aenderung herbeigeführt wird;

---

*) Dieser Tag wurde durch Ministerial=Bekanntmachung vom 7. Juni 1850 auf den 1. Juli 1850 gesetzt.

5) alle wegen polizeilicher Vergehen bestehende Strafbestimmungen mit Einschluß derjenigen, welche der Polizei der Presse angehören, insoweit solche weder mit den Grundrechten, noch mit dem Strafgesetzbuche und der Strafproceßordnung im Widerspruche stehen;
6) die wegen Steuer- und Zoll-Kontraventionen und wegen Hinterziehung anderer öffentlicher Abgaben, ingleichen wegen Beeinträchtigung der Regalien angedrohten Strafen;
7) die vorhandenen besonderen Bestimmungen über das Strafverfahren gegen Reichstags- und Landtags-Mitglieder;
8) die §§. 6, 7 des Gesetzes über die Bestrafung der Beschädiger der Eisenbahnanlagen vom 13. November 1846, sowie das Gesetz über die Bestrafung der Vergehen gegen die Telegraphen-Anstalten vom 16. Januar 1850;
9) die Bestimmung im §. 4 am Ende des Gesetzes vom 25. September 1846 über den Fund im Bereiche der Thüringischen Eisenbahn;

c) daß bei Defraudationen von Staats- oder Gemeinde-Abgaben, sowie bei Polizei-, Forst- und Feldvergehen den zuständigen Polizei, Administrativ- und Gemeinde-Beamten auch fernerhin nachgelassen sein solle, die zu erkennende Geldstrafe dem Angeschuldigten alsbald anzufordern und das Strafverfahren nach der Strafproceßordnung nur erst dann eintreten zu lassen, wenn eine Unterwerfung unter die Strafe nicht erfolgte (Art. 3);

endlich aber

d) daß überall da, wo in dem Strafgesetzbuche und in der Strafproceßordnung Inland und Ausland, Inländer und Ausländer unterschieden seien, der Ausdruck „Inland" auf die Gesammtheit der Staaten zu beziehen sei, die beide ebengedachte Gesetze angenommen hätten oder künftig noch annehmen würden.

Verschiedene andere Bestimmungen in dem angezogenen Einführungs-Gesetze waren blos transitorischer Natur und brauchen hier nicht erwähnt zu werden.

Was nun die Veränderungen anlangt, welche zu Folge der Einführung der neuen Straf- bezüglich Strafproceß-Gesetze im Großherzogthum S.-Weimar sich nöthig machten; so ist zugedenken, daß nach Aufhebung der beiden Landesregierungen zu Weimar und Eisenach, welche bis dahin bei Verbrechen die erste, bei bloßen Vergehen aber die zweite Instanz gebildet hatten, sowie nach Aufhebung der Kriminalgerichte u. s. w. folgende Einrichtungen getreten sind:

A. Oberste Instanz in Strafsachen ist das Ober-Appellations-Gericht zu Jena, gemeinschaftlich mit den schon genannten Staaten. Dasselbe ist Kassationshof und zwar:
   a) gegen die Verweisungs-Erkenntnisse der Kreisgerichte oder der Anklagekammer des Appellations-Gerichts;
   b) gegen Endurtheile der Schwurgerichte;
   c) gegen Endurtheile des Appellationsgerichts in dem auf erhobene Appellation gegen die Endurtheile der Kreisgerichte an dasselbe gelangten Sachen, und

d) gegen Endurtheile der Kreisgerichte in den an erhobene Appellation gegen Entscheidungen des Einzelrichters an dieselben gediehenen Sachen.

B. Das Appellations-Gericht zu Eisenach, gemeinschaftlich mit Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, sowie (seit 1863) mit Reuß jüngerer Linie.

In Strafsachen ist dasselbe

1) erste Instanz in Bezug auf die Entscheidung der Frage: „ob ein Angeschuldigter in den Anklagestand zu versetzen sei?“

2) zweite Instanz bei Berufungen gegen Endurtheile der Kreisgerichte.

Demnächst kommt dasselbe auch noch als Gerichtshof für die Geschwornen-Gerichte insofern in Frage, als der Regel nach der Präsident des genannten Gerichtshofs Mitglied des Appellations-Gerichts sein muß, auch die übrigen Mitglieder zu Beisitzern ernannt werden können.

C. Die Kreisgerichte zu Weimar, Eisenach und Weida (für das Großherzogthum ausschließlich), sowie zu Sondershausen und Arnstadt (mit Schwarzburg-Sondershausen gemeinschaftlich); diese bilden:

1) die erste Instanz

a) bei Entscheidung der Frage: „ob ein Angeschuldigter in den Anklagestand zu versetzen sei?“ in Ansehung solcher Vergehen, wo die Hauptverhandlung ihnen zugewiesen ist; und

b) für Fällung der Erkenntnisse in den ebenbezeichneten Sachen; dagegen

2) die zweite Instanz bei den Berufungen gegen Entscheidungen der Einzelrichter.

Zugleich sind sie

3) die Untersuchungsgerichte für Verbrechen und Vergehen, die in ihren Bezirken vorkommen, zu welchem Ende bei jedem Kreisgerichte „eine Abtheilung für Untersuchungssachen“ besteht.

In letzter Reihe kommen endlich

D. die Einzelgerichte (Justizämter, Stadtgerichte und Justizamts-Kommissionen), die unter den Kreisgerichten stehen. Es gehören davon:

1) zum Bezirke des Kreisgerichts Weimar:
die Justizämter: Apolda, Berka a. J., Blankenhain mit der Amtskommission Remda, Thalbürgel, Buttstädt, Dornburg, Großrudestedt, Jena, Vieselbach, Weimar und das Stadtgericht Weimar;

2) zum Bezirke des Kreisgerichts Eisenach:
die Justizämter: Creuzburg, Dermbach, Eisenach, Geisa, Gerstungen, Kaltennordheim, Lengsfeld, Ostheim, Tiefenort, Vacha und das Stadtgericht Eisenach;

3) zum Bezirke des Kreisgerichts Weida:
die Justizämter: Auma mit Amtskommission Triptis, Berga, Neustadt a. O. und Weida;

4) im Bezirke des Kreisgerichts Sondershausen:
das Justizamt Allstedt und der zum Schwarzburg-Rudolstädtischen Justizamte Frankenhausen gewiesene Flecken Oldisleben;

5) im Bezirke des Kreisgerichts Arnstadt:
das Justizamt Ilmenau mit dem ihm zugewiesenen Orte Angelroda, zum Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt gehörig.

Die Thätigkeit der Einzelgerichte in Strafsachen erstreckt sich:

a) auf die Führung der ihnen von den Kreisgerichten überwiesenen Untersuchungen;
b) auf die Untersuchung und Entscheidung der zu ihrer Kompetenz gehörigen kriminellen und polizeilichen Uebertretungen; endlich
c) auf die Vornahme der zur Herstellung des Thatbestandes eines Verbrechens oder Vergehens oder Festnahme des Thäters erforderlichen Handlungen, wenn Gefahr auf dem Verzuge ist; sowie zur Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen auf Requisition des Untersuchungsrichters beim Kreisgericht.

Von besonderer Bedeutung im neuen Strafverfahren sind

E. die Geschwornen-Gerichte, und
F. die Staatsanwaltschaft.

Diese beiden Institute sind Ausflüsse der Strafproceßordnung und, da von dieser unten näher die Rede sein wird, so werden hier nachstehende kurze Notizen genügen.

Die Geschwornen-Gerichte bestehen aus einem Gerichtshofe und den Geschwornen. Sie sind bloß thätig bei Aburtheilung der Verbrechen im engern Sinne und es hat der Gerichtshof die Leitung der Hauptverhandlung mit Allem, was dazu gehört, sowie demnächst die Fällung des Urtheils, auf dem Grunde des bei der Hauptverhandlung von den Geschwornen gethanen Ausspruchs, über sich. Er ist zusammengesetzt aus einem Präsidenten und 4 Beisitzern, welche sämmtlich von dem Präsidenten des Appellationsgerichts (aus den Mitgliedern dieses Gerichts oder eines Kreisgerichts mit Einschluß der Einzelrichter desselben) für jedes abzuhaltende Geschwornen-Gericht ernannt werden. Der Präsident des Gerichtshofs muß Mitglied des Appellations-Gerichts sein und nur ausnahmsweise kann mit Genehmigung des Justizministeriums ein anderer Beamter zu diesem Amte berufen werden. Die Geschwornen theilen sich in Haupt- und Ergänzungsgeschworne, jene 36, diese 12 an der Zahl. Sie werden ebenfalls für jedes abzuhaltende Geschwornen-Gericht besonders, aber durch Loosziehung, erwählt und zwar die ersteren aus der zu dem Ende für jedes Jahr aufzustellenden Liste des ganzen Wahlbezirks (Geschwornen-Gerichtsbezirks); die letzteren aus der Wahlliste des Orts, wo das Geschwornen-Gericht abgehalten wird. Die Ergänzungsgeschwornen treten nur ein in Behinderungsfällen der Hauptgeschwornen. Für jeden abzuurtheilenden Fall werden 12 Geschworne, ebenfalls durch Loosziehung, erwählt und besonders vereidigt. Zu dem Ende werden 36 mit dem

Namen der Hauptgeschwornen oder event. Ergänzungsgeschwornen beschriebene Zettel in eine Urne gethan, aus welcher der Präsident des Gerichtshofs so viel Zettel, als zur Besetzung der Geschwornenbank Personen nöthig sind, einzeln herausnimmt und den darauf geschriebenen Namen abliest. Sowohl der Staatsanwalt, als der Angeschuldigte (letzterer durch seinen Vertheidiger), hat das Recht, von den 36 Haupt- resp. Ergänzungsgeschwornen, deren Namen sich in der Urne befinden, 12 bei der Loosziehung abzulehnen, so daß, wenn beide von diesem Rechte voll Gebrauch machen; sämmtliche 36 Loose gezogen werden müssen. Im andern Falle bleiben, wenn 12 Geschworne ausgelooft sind, die Namen der Uebrigen in der Urne zurück. Nach dem Schluß der Hauptverhandlung ziehen sich die 12 Geschwornen in ein besonderes Zimmer zurück, um unter der Leitung eines von ihnen zu wählenden Obmanns über die Beantwortung der, von dem Gerichtshofe in Bezug auf das „schuldig" oder „nicht schuldig" an sie gestellten Fragen zu berathen, worauf dann, wenn diese Berathung beendet ist, der Obmann, nach der Zurückkehr der Geschwornen in den Gerichtssaal, dem Gerichtshofe den Ausspruch der Geschwornen verkündet.

Die Staatsanwaltschaft hat die Verpflichtung, bei allen zu ihrer Kenntniß kommenden Verbrechen, die nicht auf Antrag eines Betheiligten untersucht werden, amtshalber dafür zu sorgen, daß deren Untersuchung und Bestrafung erfolgt; zugleich aber auch darüber zu wachen, daß Niemand schuldlos verfolgt werde. Sie vertritt deshalb, sowohl in der Voruntersuchung, als in der Hauptverhandlung, den durch ein Verbrechen verletzten Staat und sie hat darauf zu sehen, daß die Untersuchung den gesetzmäßigen Gang einhalte und alle zweckdienlichen Mittel benutzt werden, zu welchem Ende sie jeder Zeit von den Akten Einsicht nehmen, Anträge stellen, den Berathungen des Gerichts in der Voruntersuchung beiwohnen und bei Wahrnehmung von Unregelmäßigkeiten und Verzögerungen die nöthigen Schritte zu deren Abstellung thun darf.

Sie besteht gesetzlich:

1) aus einem General-Staatsanwalt bei dem Ober-Appellations-Gerichte zu Jena für Verhandlungen bei diesem Gerichte in Strafsachen.
   Zur Zeit ist diese Stelle noch unbesetzt und wird von dem Ober-Staatsanwalte versehen;
2) aus dem Ober-Staatsanwalte bei dem Appellations-Gerichte zu Eisenach, welcher bei den Verhandlungen des genannten Gerichts in Strafsachen thätig ist, die Staatsanwälte unter sich hat und die Hauptverhandlungen bei den Geschwornen-Gerichten führt, dafern er nicht in Verhinderungsfällen die in der Voruntersuchung thätig gewesenen Staatsanwälte dazu anweißt;
3) aus einem Staatsanwalte bei jedem Kreisgerichte.

Bei den Einzelngerichten sind zur Wahrnehmung der Function der Staatsanwaltschaft die Bürgermeister, Forst-, Rechnungs-, Steuer- und sonstige Verwaltungsbeamte, jeder in seinem Wirkungskreise, berufen; doch werden von der Staatsregierung an deren Stelle (in Forstfrevelsachen ausgenommen, für welche die Förster ständig als Staatsanwaltvertreter fungiren), für einzelne oder mehrere Einzelgerichts-Bezirke auch andere Personen, namentlich Auditoren, gegen Aussetzung einer Vergütung verwendet.

Als besondere Gerichte in Strafsachen bestehen im Großherzogthum S.-Weimar nur noch die Kriegsgerichte bei Militairverbrechen mit dem Militairgericht, als Untersuchungsbehörde.

II. Schwarzburg-Rudolstadt.

Die Einführung des neuen Strafgesetzbuchs, der Strafproceßordnung und der Sporteltaxe in Strafsachen erfolgte im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt durch Gesetz vom 26. April 1850.

Die Termine, mit welchen diese Gesetze in Kraft treten sollten, waren ebenso, wie in S.-Weimar, und zwar in Ansehung des Strafgesetzbuchs, auf den Tag der Publikation, in Ansehung der beiden andern Gesetze aber, auf den 1. Juli 1850 bestimmt.

Neben den neuen Gesetzen blieben in Kraft:

1) die Gesetze über Verantwortlichkeit der Mitglieder des Ministeriums und über die Anklagen derselben durch den Landtag;
2) alle Gesetze, Verordnungen und Instruktionen, welche in den verschiedenen Zweigen der Staats-, Kirchen- und Gemeinde-Verwaltung zur Aufrechthaltung der Ordnung und Disciplin, oder zum Besten öffentlicher Anstalten Ordnungs- und Zwangsstrafen angeordnet haben, so weit sie nicht als durch das Strafgesetzbuch und die Strafproceßordnung oder durch die Grundrechte als aufgehoben zu betrachten sind, ingleichen diejenigen Bestimmungen und Grundsätze, nach welchen bei in öffentlichen Diensten stehenden Personen neben den von ihnen schon verwirkten Strafen, oder wegen sonst von ihnen verlorenen öffentlichen Vertrauens, mit zeitiger oder immerwährender Entfernung von ihren Aemtern oder Verrichtungen zu verfahren ist;
3) die Gesetze über Militairverbrechen und Vergehen und über Militairdisciplinarvergehen;
4) die Disciplinargesetze für die öffentlichen Schulanstalten;
5) die in den Gesetzen über Armenwesen, Wegebau und Militairpflicht, sowie in der Gesinde-Ordnung enthaltenen, ingleichen alle wegen polizeilicher Vergehungen bestehenden und durch die Vorschriften des Strafgesetzbuchs, die Strafproceßordnung und die Grundrechte nicht aufgehobenen oder abgeänderten Strafbestimmungen, mit Einschluß derjenigen, welche der Polizei der Presse angehören, und der Strafgesetze gegen den Nachdruck;
6) die wegen Steuer- und Zoll-Kontraventionen und wegen Hinterziehung anderer öffentlichen Abgaben, ingleichen wegen Beeinträchtigung der Regalien angedrohten Strafen;
7) die in dem Gesetz über die zulässige Höhe der Procuratur-Gebühren vom 22. Januar 1840 festgestellten Strafen;
8) die vorhandenen besondern Bestimmungen über das Strafverfahren gegen Reichs- oder Landtags-Mitglieder.

Zugleich hob das fragliche Einführungsgesetz alle bis dahin gültig gewesene straf- bezügl. strafproceßgesetzliche Verordnungen und Bestimmungen auf; ordnete für Geldstrafen aus Defraudationen von Staatsabgaben (aber nicht auch von Gemeindeabgaben), ingleichen aus Polizeivergehen, Forst- und Feldfreveln dasselbe Verfahren an, wie es in S.-Weimar geschehen, und bestimmte ferner:

a) daß es bei Kontraventionen gegen die Gesetze über die Zölle und indirecten Steuern hinsichtlich der Untersuchungen und Strafverfügungen im Verwaltungswege und hinsichtlich der Revisionen und Haussuchungen durch Zoll- und Steuerbeamte, sowie hinsichtlich der sonst noch zu beobachtenden Förmlichkeiten bei dem bewende, was die Zoll- und Steuergesetze hierüber

enthalten, nur mit der Abänderung, daß auch, wo es sich um bloße Ordnungsstrafen handele, eine Berufung auf gerichtliches Verfahren stattfinden solle; sowie

b) daß überall, wo in dem Strafgesetzbuche und in der Strafproceßordnung Inland und Ausland, Inländer und Ausländer unterschieden seien, der Ausdruck „Inland" auf die Gesammtheit der Staaten bezogen werden solle, die obige beide Gesetze angenommen hätten oder noch annehmen würden, endlich

c) daß bei allen Geldsummen, welche im Strafgesetzbuche und in der Strafproceßordnung vorkommen, der Thaler zu 1 Fl. 45 Xr. und der Silbergroschen zu 3½ Xr. zu rechnen und daß in der Oberherrschaft, wo der Guldenfuß herkömmlich, jede zu erkennende Geldstrafe nach diesem Maaßstabe in Gulden und Kreuzern auszudrücken sei.

Die transitorischen Bestimmungen, welche das Gesetz enthielt, brauchen hier ebenfalls nicht erwähnt zu werden, da die Zeit, wo sie hätten in Anwendung gebracht werden können, vorüber ist.

In Ansehung der neuen behördlichen Einrichtung ist, da das bei S.-Weimar von dem Ober-Appellations-Gerichte zu Jena und dem Appellations-Gerichte zu Eisenach Gesagte auch für Schwarzburg-Rudolstadt gilt, hier nur noch Folgendes zu erwähnen:

A. Kreisgerichte sind:
   1) das zu Rudolstadt für die Oberherrschaft, und
   2) das zu Sondershausen für die Unterherrschaft gemeinschaftlich mit S.-Weimar und Schwarzburg-Sonderhausen;

B. die Einzelgerichte bestehen in den Justizämtern:
   1) für die Oberherrschaft a) zu Rudolstadt, b) zu Paulinzelle, c) zu Kreitz, d) zu Lauterburg und e) zu Königsee;
   2) für die Unterherrschaft a) zu Frankenhausen und b) Justizamts-Kommission zu Schlotheim.

Die Stellung dieser Behörden zu einander, sowie ihre Thätigkeit in Strafsachen ist dieselbe, wie die der Kreis- und Einzelgerichte im Großherzogthum S.-Weimar. Ebenso gilt das, was bei dem letztgedachten Staate von den Geschworenen-Gerichten und von der Staatsanwaltschaft gesagt ist, im Allgemeinen auch für Schwarzburg-Rudolstadt.

Was das Militair betrifft, so steht dieses in Civilsachen und bei Untersuchungen wegen gemeiner Verbrechen unter den gewöhnlichen Gerichten; bei Dienst-Verbrechen und Vergehen aber unter dem Militairgerichte und beziehungsweise unter der Militair-Kommando-Behörde.

III. Schwarzburg-Sondershausen.

Die Publikation des gemeinschaftlichen Strafgesetzbuchs mit der Strafproceßordnung und der Sporteltaxe in Strafsachen erfolgte hier durch Gesetz vom 25. März 1850, ebenfalls unter Aufhebung aller bis dahin bestandenen gesetzlichen Bestimmungen über Untersuchung und Bestrafung von Verbrechen und Vergehen.

In Kraft blieben:

1) alle Gesetze, Verordnungen und Instructionen, welche in den verschiedenen Zweigen der Staats-, Kirche- und Gemeinde-Verwaltung zur Aufrecht-

haltung der Ordnung und Disciplin, oder zum Besten öffentlicher Anstalten Ordnungs- und Zwangsstrafen angeordnet haben, ingleichen diejenigen Bestimmungen und Grundsätze, nach welchen bei in öffentlichen Pflichten stehenden Personen neben den von ihnen schon verwirkten Strafen oder wegen sonst von ihnen verlorenen öffentlichen Vertrauens, mit zeitiger oder immerwährender Entfernung von ihren Aemtern oder Verrichtungen zu verfahren ist;

2) die Militairstrafgesetze mit Ausnahme der von Militairpersonen begangenen gemeinen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen;

3) die Disciplinargesetze für die öffentlichen Schulanstalten;

4) alle wegen polizeilicher Vergehen bestehenden Strafbestimmungen, mit Einschluß derjenigen, welche der Polizei der Presse angehören und der Strafgesetze gegen den Nachdruck;

5) die wegen Steuer- und Zoll-Kontraventionen und wegen anderer Hinterziehung öffentlicher Abgaben, ingleichen wegen Beeinträchtigung der Regalien angedrohten Strafen;

6) die vorhandenen besonderen Bestimmungen über das Strafverfahren gegen Reichstags oder Landtagsmitglieder.

Wegen der Inkrafttretung der drei neuen Gesetze, sowie wegen der Geldstrafen aus Defraudationen von Staats- und Gemeinde-Abgaben u. s. w. waren die Bestimmungen dieselben, wie in S.-Weimar. Den Ausdruck: „Inland und Ausland“, ingleichen: „Inländer und Ausländer“ dehnte aber das Einführungsgesetz allgemein auf die Thüringischen Staaten aus, so daß streng genommen darin S.-Altenburg und Reuß älterer Linie, die beide sich des Strafgesetzbuchs entschlagen haben, mit inbegriffen; dagegen Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen, die sich der neuen Strafgesetzgebung anschlossen, aber nicht mit zu Thüringen gehören, davon ausgeschlossen sind.

Als oberste und Mittel-Instanz in Strafsachen stehen für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen in derselben Ausdehnung und mit derselben Wirksamkeit wie bei S.-Weimar, das Ober-Appellations-Gericht zu Jena und das Appellations-Gericht zu Eisenach da.

Weitere Gerichte sind:

A. Die Kreisgerichte:

1) zu Sondershausen und

2) zu Arnstadt, beide gemeinschaftlich mit S.-Weimar und ersteres auch gemeinschaftlich mit Schwarzburg-Rudolstadt in Ansehung des Justizamts Frankenhausen und der Justizamts-Kommission Schlotheim.

B. die Einzelgerichte oder Justizämter und zwar:

1) in der Oberherrschaft a) zu Arnstadt und b) zu Breitenbach;

2) in der Unterherrschaft und zwar a) zwei zu Sondershausen, das eine für die Stadt, das andere für die umliegenden Dörfer, b) zu Keula, c) zu Ebeleben und d) zu Greußen.

Dem Kreisgerichte zu Sondershausen ist das Sachsen-Weimarische Justiz-Amt Allstedt und der ebenfalls S.-Weimarische, dem

Schwarzburg-Rudolstädtischen Justizamte Frankenhausen zugewiesene Ort Oldisleben; dem Kreisgerichte Arnstadt dagegen, wie schon erwähnt, das S.-Weimarische Justizamt Ilmenau einverleibt.

Im Uebrigen gilt bei Schwarzburg-Sondershausen bezüglich der Strafrechtspflege dasselbe, was bei Schwarzburg-Rudolstadt gesagt worden ist.

IV. Reuß jüngerer Linie.

Hier erfolgte die Publikation, zunächst des Strafgesetzbuchs, durch Gesetz vom 14. April 1852.

Neben demselben blieben in Kraft:

1) alle Gesetze Verordnungen und Instructionen, welche in den verschiedenen Zweigen der Staats- Kirchen- und Gemeinde-Verwaltung zur Aufrechthaltung der Ordnung und Disciplin oder zum Besten öffentlicher Anstalten Strafen androhen;
2) die Kriegsartikel und die Strafgesetze für das Militair;
3) alle, wegen polizeilicher Vergehen bestehenden Strafbestimmungen mit Einschluß derjenigen, welche der Presse angehören;
4) die wegen Steuer- und Zoll-Kontraventionen und wegen Hinterziehung anderer öffentlicher Abgaben, ingleichen wegen Beeinträchtigung der Regalien angedrohten Strafen.

Außer mehrern transitorischen Bestimmungen und der Bestimmung, daß das Strafgesetzbuch mit dem Tage der Publikation desselben in Kraft treten solle, enthielt das Einführungsgesetz nur noch die, auch in den übrigen schon erwähnten Einführungsgesetzen enthaltene Verordnung:

„daß die in den bisher gültig gewesenen Strafgesetzen enthaltenen civilrechtlichen Bestimmungen, soweit sie das Strafgesetzbuch nicht aufhebe oder abändere, fortbestehen sollten.“

Wie schon erwähnt, trat das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie, laut Staatsvertrags vom 16. April 1863 dem gemeinschaftlichen Appellationsgerichte zu Eisenach bei und nahm bei dieser Gelegenheit die Strafprozeßordnung und die Gebührentaxe in Strafsachen mit den für S.-Weimar und die Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen nach der Novelle vom 9. resp. 10. Dezember 1854 hinzugekommenen Abänderungen und Zusätzen an.

In Folge dessen ist dort seit dem ersten Juli 1863 dieselbe Behörden-Organisation, sowie bezüglich der Geschworenen-Gerichte, der Staatsanwaltschaft und des Instanzenzugs in Strafsachen dieselbe Einrichtung, wie solche für die obenerwähnten drei Staaten besteht, in's Leben getreten und es ist, was die Unterbehörden anlangt, nur zu gedenken:

A. Kreisgerichte bestehen a) zu Gera und b) zu Schleiz;
B. Einzelgerichte sind die Justizämter, a) Gera, b) Hohenleuben, c) Lobenstein, und d) Hirschberg, wovon zum Kreisgerichtsbezirke Gera die Aemter: Gera und Hohenleuben; dagegen zum Kreisgerichtsbezirke Schleiz die Aemter: Schleiz, Lobenstein und Hirschberg gehören.

Das ganze Fürstenthum bildet für sich einen eigenen Geschwornen-Gerichtsbezirk.

Als besondere Gerichte bestehen die Militairgerichte für die Militairvergehen.

B.

Die blos in dem Ober=Appellations=Gerichte zu Jena vereinigten Staaten.

I. Sachsen-Meiningen mit Hildburghausen.

In Sachsen=Meiningen wurde das gemeinschaftliche Strafgesetzbuch — ohne die Strafprozeßordnung und die Gebührentaxe in Strafsachen — durch Gesetz vom 21. Juni 1850 eingeführt und es trat dasselbe ebenfalls mit dem Tage der Publikation in Kraft.

Die Einführung der Strafprozeßordnung erfolgte durch besonderes Gesetz, vom 1. Dezember 1850 an.

Durch das erstgedachte Einführungsgesetz wurden alle bisher gültig gewesenen gesetzlichen Bestimmungen über Bestrafung von Verbrechen und Vergehen aufgehoben; ausgenommen:

1) die Gesetze, Verordnungen und Instructionen, welche in den verschiedenen Zweigen der Staats=, Kirchen= und Gemeinde=Verwaltung zur Aufrechthaltung der Ordnung und Disciplin oder zum Besten öffentlicher Anstalten Ordnungs= und Zwangsstrafen angeordnet haben, ingleichen diejenigen Bestimmungen und Grundsätze, nach welchen bei in öffentlichen Diensten stehenden Personen neben den von ihnen schon verwirkten Strafen oder wegen sonst von ihnen verlorenen öffentlichen Vertrauens mit zeitiger oder immerwährender Entfernung von ihren Aemtern oder Verrichtungen seither verfahren worden ist;
2) die Gesetze über Militairverbrechen und Vergehen und über Militairdisciplinarvergehen;
3) die Disciplinargesetze für die Studirenden der Universität Jena und der öffentlichen Schulanstalten;
4) alle wegen polizeilicher Vergehungen bestehenden Strafbestimmungen mit Einschluß derjenigen, welche der Polizei der Presse angehören und der Strafgesetze über den Nachdruck;
5) die wegen Steuer= und Zoll=Kontraventionen und wegen Hinterziehung anderer öffentlicher Abgaben, ingleichen wegen Beeinträchtigung der Regalien angedrohten Strafen;
6) die gesetzlichen Bestimmungen über Verlust und Suspension des Staatsbürgerrechts; insbesondere sollen Entwendungen von Feld= und Gartenfrüchten, wenn der Werth derselben 3 Gulden nicht übersteigt, auch ferner den Verlust des Staatsbürgerrechtes nicht zur Folge haben.

Neben verschiedenen hier nicht zu erwähnenden transitorischen enthielt das fragliche Einführungsgesetz noch folgende wesentliche Bestimmungen:

a) die in den einzelnen bisher gültig gewesenen Strafgesetzen enthaltenen civilrechtlichen Bestimmungen bleiben aufrecht, insofern sie nicht durch besondere Vorschriften des neuen Strafgesetzbuchs aufgehoben oder abgeändert sind;

b) wo in dem Strafgesetzbuch von andern deutschen Staaten außer dem Herzogthum die Rede ist, sind darunter alle zum deutschen Bunde gehörigen Länder zu verstehen*);

c) bei allen Geldsummen, welche im neuen Strafgesetzbuche vorkommen, ist der Thaler zu 1 Fl. 45 Xr., der Silbergroschen aber zu 3½ Xr. zu rechnen und es haben die Behörden überall da, wo auf eine Geldstrafe zu erkennen ist, diese nach vorstehendem Maaßstabe in Gulden und Kreuzern auszusprechen.

Ein Gesetz vom 22. Juni 1850 organisirte demnächst die für die Rechtspflege bestellten Behörden dahin, daß für das Herzogthum künftig: „Kreisgerichte und Deputationen derselben (Einzelrichter), ein Appellationsgericht, Geschwornengerichte und das Oberappellationsgericht bestehen sollten.

In Folge dessen traten ins Leben:

A. das Appellationsgericht zu Hildburghausen als zweite Instanz für Civil- und als erste bezügl. zweite Instanz für Kriminalsachen; ferner:

B. die Kreisgerichte und zwar:
1. zu Meiningen, 2. zu Salzungen, 3. zu Hildburghausen, 4. zu Sonneberg und 5. zu Saalfeld; endlich:

C. die Kreisgerichts-Deputationen außerhalb der Kreisgerichtssitze, nämlich:
1. das Landgericht Wasungen; 2. die Kreisgerichtsdeputationen Römhild; 3. Themar, 4. Heldburg, 5. das Landgericht Eisfeld, 6. die Kreisgerichtsdeputationen Scholkau', 7. Pösneck, 8. Krannichfeld, 9. die Landgerichte Gräfenthal und 10. Camburg.

Außerdem wurden eingeführt:

D. die Geschwornen-Gerichte mit der Staatsanwaltschaft.

Obschon die S.-Meining'sche Strafproceßordnung von der S.-Weimarischen in einzelnen Bestimmungen sehr wesentlich abweicht, sind doch beide in den Grundzügen übereinstimmend.

Für die in Strafsachen bei den Kreisgerichten zu führenden Voruntersuchungen werden von dem Appellationsgerichte Mitglieder des Kreisgerichts als ständige Untersuchungsrichter unter eigener Verantwortlichkeit bestellt. Die Zuständigkeit des Appellationsgerichts, sowie die der Geschwornengerichte, nicht minder auch die Zuständigkeit des Oberappellationsgericht als Kassationshof ist dieselbe, wie in S.-Weimar.

Die dienstliche Stellung der Staatsanwälte ist dahin bestimmt, daß sie nicht zu den richterlichen Beamten zählen.

Außerdem besteht die Staatsanwaltschaft ebenfalls:

1) aus einem General-Staatsanwalt bei dem Oberappellations-Gerichte zu Jena, welche Stelle aber gegenwärtig, nicht minder wie bei den übrigen Staaten, unbesetzt ist und von dem Oberstaatsanwalte versehen wird.

2) aus einem Ober-Staatsanwalte bei dem Appellationsgerichte zu Hildburghausen;

*) Diese Bestimmung weicht sonach von der, welche Sachsen-Weimar, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen und Reuß jüngerer Linie angenommen haben, wesentlich ab.

3) aus einem Staatsanwalte für die Kreisgerichte Meiningen und Salzungen, zu Meiningen, und für jedes der Kreisgerichte Hildburghausen, Sonneberg und Saalfeld. Bei den Deputationen haben die Function der Staatsanwaltschaft die Ortsvorstände, Forst-, Steuer- und sonstige Verwaltungsbeamte, jeder in seinem Geschäftskreise, auszuüben.

Als besondere Gerichte bestehen noch die Militairgerichte für Militairverbrechen und Vergehen.

II. Sachsen-Coburg und Gotha.

a. Coburg.

Auch hier wurde zunächst nur das gemeinschaftliche Strafgesetzbuch durch Gesetz vom 29. Nov. 1850, und zwar wie es in diesem Gesetze heißt, von dem dritten Tage nach dessen Verkündigung an, in Wirksamkeit gesetzt.*)

Alle frühern strafgesetzlichen Bestimmungen wurden aufgehoben und es blieben nur in Kraft:

1) Die über polizeiliche Vergehungen bestehenden Strafbestimmungen mit Einschluß der Strafbestimmungen über die Polizei der Presse, den Nachdruck und die Forstfrevel;
2) Die Strafbestimmungen über Beeinträchtigung von Regalien, Staats- und Gemeindeabgaben;
3) Die gesetzlichen Bestimmungen über Zwangs- und Ordnungsstrafen in den verschiedenen Zweigen der Staats-, Kirchen-, Schulen- und Gemeindeverwaltung und über Amts- und Gehaltsentziehungen;
4) Die gesetzlichen Bestimmungen über Bestrafung des Militairs und der Militairpflichtigen;
5) Die Strafbestimmungen des Gesetzes vom 23. December 1846, die Verantwortlichkeit der Staatsbeamten wegen Verfassungsverletzung betreffend.

Weitere Bestimmungen des fraglichen Einführungs-Gesetzes — abgesehen von den transitorischen in Bezug auf die Kollision des älteren und neuern Strafrechts — waren:

1) die Artikel: 4, 5, 69, 70, 71, 73, 99 und 179 des Strafgesetzbuchs bleiben bis zur Einführung der neuen Strafproceßordnung außer Anwendung und es bewendet bis dahin bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über das Untersuchungsverfahren und die Zuständigkeit der Gerichte;
2) An die Stelle des im Art. 57 des Strafgesetzbuchs erwähnten Appellationsgerichts tritt vorläufig das Justiz-Collegium in Coburg;
3) die Arbeitshausstrafe (Art. 7, Nr. 2 des Strafgesetzbuchs) wird im Correctionshause auf der Festung Coburg und die Gefängnißstrafe (Art. 7, Nr. 3.) in den dermaligen Gefängnißlokalen der Justizämter verbüßt.

b. Gotha.

Im Herzogthum S.-Gotha wurde das neue Strafgesetzbuch, welches das Datum des 12. Juli 1850 trägt, durch Gesetz vom 23. December 1851

*) Das neue Strafgesetzbuch wurde für Coburg am 25. Januar 1851 mit dem 4. Stück des dortigen Regierungsblatttes, Jahrgang 1851, ausgegeben und trat also mit dem 28. Januar 1851 in Kraft.

eingeführt, mit der Bestimmung, daß es mit dem 1. Juni 1852 in Wirksamkeit treten solle.

Neben demselben blieben in Kraft:

1) Alle Gesetze, Verordnungen und Instruktionen, welche in den verschiedenen Zweigen der Staats-, Kirchen- und Gemeindeverwaltung zur Aufrechthaltung der Ordnung und Disciplin, oder zum Besten öffentlicher Anstalten Ordnungs- und Zwangsstrafen angeordnet haben, ingleichen diejenigen Bestimmungen und Grundsätze, nach welchen bei in öffentlichen Diensten stehenden Personen neben den von ihnen schon verwirkten Strafen oder wegen sonst von ihnen verlorenen öffentlichen Vertrauens mit zeitiger oder immerwährender Entfernung aus ihren Aemtern oder Verrichtungen zeither verfahren worden ist.
2) Die Gesetze über Militärverbrechen und Militärvergehen.
3) Die Disciplinargesetze der öffentlichen Schulanstalten.
4) Alle wegen polizeilicher Vergehungen, sowie wegen der Holzdiebstähle und wegen der Forstfrevel (vergl. Art. 228 des Strafgesetzbuchs), ingleichen wegen der Jagdpolizeivergehen (§§. 23, 30, 31 und 32 des Jagdgdsetzes, Nr. CCCLX. der Gesetzsammlung) bestehenden Strafbestimmungen, mit Einschluß derjenigen, welche der Polizei der Presse angehören, und der Strafgesetze über den Nachdruck.
5) Die wegen Steuer- und Zoll-Contraventionen und wegen Hinterziehung anderer öffentlichen Abgaben, ingleichen wegen Beeinträchtigung der Regalien angedrohten Strafen.
6) Die §§. 6 und 7 des Patents, Nr. CCXCV. der Gesetzsammlung, die Bestrafung der Beschädiger der Eisenbahnanlagen betreffend, und die §§. 5 und 6 des Gesetzes, Nr. CCCLXX. der Gesetzsammlung, die Bestrafung der Vergehen gegen die Telegraphen-Anstalten betreffend.

Aufgehoben wurden dabei alle früheren strafgesetzlichen Bestimmungen und zugleich, wie in S. Coburg, Vorschriften in Bezug auf das Verfahren bei etwaiger Kollision des älteren und neuern Strafrechts, sowie in Bezug darauf gegeben, wie es mit den oben unter 1 bei Coburg angeführten Artikeln vor Einführung der neuen Strafprozeßordnung gehalten werden solle.

Weiter wurde verordnet:

a) von den im Art. 7 sub 2 und 3 des Strafgesetzbuchs erwähnten Strafarten ist vor der Hand die Arbeitshausstrafe in der Zwangsarbeits- und Corrections-Anstalt, die Gefängnißstrafe regelmäßig in den Gefängnissen des Untersuchungsgerichts zu verbüßen;
b) die Stelle des im Art. 57 des Strafgesetzbuchs erwähnten Appellations-Gerichts vertritt einstweilen das Justiz-Collegium in Gotha.

Am 4. November 1857 erschien endlich auch die neue Strafprozeß-Ordnung mit Gebührentaxe für die Herzogthümer Coburg und Gotha, eingeführt durch das Gesetz vom 21. September 1857. Sie trat aber erst mit den vier Gesetzen, die sie im Gefolge hatte und die ebenfalls das Datum des 21. September 1857 führen, als:

a) dem Gesetze über die Organisation der Gerichtsbehörden;
b) dem Gesetze über Aufhebung des privilegirten Gerichtsstandes der Personen und Güter;
c) dem Gesetze über den Verlust der staatsbürgerlichen und Ehrenrechte wegen Verbrechen, und

d) dem Gesetze, die Wiedereinführung der Todesstrafe betreffend, vom 1. Juli 1858 an, in Kraft.

Das die Strafproceßordnung einführende Gesetz hob dabei alle bis dahin bestandenen gesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren in Strafsachen in beiden Herzogthümern auf, mit Ausnahme:

1) der gesetzlichen Vorschriften über die Anklagen gegen Staatsbeamte wegen Verfassungsverletzungen und über die Verhaftung der Landtagsabgeordneten;
2) über die Disciplinargewalt und das Disciplinarverfahren gegen öffentliche Beamte und sonst in öffentlicher Pflicht stehende Personen;
3) über die Militärgerichtsbarkeit und das Militärstrafverfahren;
4) über die Zuständigkeit und das Verfahren der Polizeibehörden in Polizeistrafsachen mit Inbegriff derjenigen, welche die Presse, das Berg- und Salinenwesen, sowie die Eisenbahnen — einschließlich der Bestimmung im § 7 al. 2. des Gothaischen Eisenbahnreglements — angehen; dagegen mit Ausschluß der bisherigen Bestimmungen über die Zuständigkeit der Polizeibehörden zur Untersuchung und Bestrafung der Wegegeldhinterziehungen, vorbehaltlich der Bestimmungen über das Einforderungsrecht der Einnahmebeamten;
5) über das Untersuchungs- und Strafverfahren der Verwaltungsbehörden bei Steuer- und Zollcontraventionen, sowie bei Beeinträchtigung der Regalien und bei Hinterziehung anderer öffentlichen Abgaben;
6) über das Verfahren bei Forstvergehen im Herzogthum Gotha;
7) über das Verfahren wegen Untersuchung und Bestrafung der fleischlichen Vergehen im Herzogthum Coburg;

endlich mit Ausnahme:

8) aller sonstigen Gesetze, Verordnungen und Instructionen, welche in den verschiedenen Zweigen der Hof-, Staats-, Kirchen-, Schulen- und Gemeindeverwaltung, ingleichen des Post-, Eisenbahn-, Telegraphen-, Innungs- und Gewerbewesens oder zur Aufrechthaltung der Ordnung und Disciplin in öffentlichen Anstalten — namentlich hier wegen des Strafverfahrens — bestehen.

Einzelne Redactionsveränderungen abgerechnet, stimmt die publicirte Strafprozeßordnung wörtlich mit derjenigen überein, welche für S. Weimar, die Fürstenthümer Schwarzburg und Reuß j. L. besteht, auch was die Abänderungen und Zusätze betrifft, welche durch das Gesetz vom 9. December 1854 eingeführt sind. Nur bei den Artikeln 23, 24, 25, 69, 93, 140, 161, 185, 206, 282, 343, 344, 345, 346, 347, 361, 365, 368, 372 und 377 treten Abweichungen ein, die zum Theil sehr wesentlich sind.*)

Die durch die neue Strafprozeßordnung veranlaßten Veränderungen im Gerichtswesen ordnete das oben unter a bemerkte Gesetz, die Organisation der Gerichtsbehörden in den Herzogsthümern Coburg und Gotha betr., welches mit dem 259. Stück des Regierungsblattes vom 4. November 1857 ausgegeben wurde; aber laut Ministerial-Bekanntmachung vom 12. Juni 1858, wie schon gesagt, erst mit dem 1. Juli 1858 in Kraft trat. Nach diesem Gesetze bestehen, außer den Schwurgerichten in den gesetzlich bestimmten Fällen

*) Diese Abweichungen sind, kurz zusammengefaßt, nachzulesen: S. 70, Band V. der „Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt.“

und abgesehen von den besondern Gerichten in Militärsachen, sowie für das Herzogthum Gotha in Bergsachen und Forststrafsachen, gegenwärtig:

1) Justizämter (die Stadtgerichte haben mit der Strafrechtspflege nichts zu thun) und zwar: A. im Herzogthum S. Gotha: a. zu Gotha; b. zu Tenneberg; c. zu Ichtershausen; d. zu Georgenthal; e. zu Tonna; f. zu Liebenstein; g. zu Zella; h. zu Volkenroda; i. zu Nazza; k. zu Werningshausen. B. im Herzogthum S. Coburg: a. zu Coburg; b. zu Neustadt und c. zu Rodach.
2) Kreisrichte, und zwar: a. zu Gotha, und b. zu Coburg.
3) Das Appellations-Gericht zu Gotha, zugleich mit für das Herzogthum S. Coburg, endlich:
4) Das Oberappellations-Gericht zu Jena.

Die Justizämter zu Gotha und Coburg haben zwei Abtheilungen, die eine für das Civilrechtswesen, die andere für das Strafrechtswesen. Unter der zweiten Abtheilung stehen die Städte Coburg und Gotha; während in denselben das Civilrechtswesen von besondern Stadtgerichten gepflegt wird.

Das Institut der Geschwornen-Gerichte und der Staatsanwaltschaft ist dasselbe, wie in den schon genannten Staaten.

III.

Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen.

Für Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen, welche laut Patents vom 22. u. 25. Mai 1853, auf Grund des Vertrages vom 4. Februar, 2. und 7. Mai 1853 zu Einem Herzogthum, Anhalt-Dessau-Köthen, vereint sind, traten: das gemeinschaftliche Strafgesetzbuch und die Strafprozeßordnung nebst Gebührentaxe, laut des vom Herzog Leopold-Friedrich von Anhalt-Dessau, für sich und zugleich für seinen Vetter den Herzog Alexander Karl von Anhalt-Köthen erlassenen Gesetzes vom 28. Mai 1850, mit dem 1. Oktober des genannten Jahres, in Kraft.

Neben diesen 3 Gesetzen blieben in gesetzlicher Wirksamkeit;

1) alle Gesetze, Verordnungen und Instruktionen, welche in den verschiedenen Zweigen der Staats-, Kirchen- und Gemeinde-Verwaltung, zur Aufrechthaltung der Ordnung und Disciplin, oder zum Besten öffentlicher Anstalten, Ordnungs- und Zwangsstrafen angeordnet haben, ingleichen diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen gegen Kirchenbeamte und Advokaten neben den von ihnen verwirkten Strafen oder wegen sonst von ihnen verlorenen öffentlichen Vertrauens mit zeitiger oder immerwährender Entfernung von ihren Aemtern oder Verrichtungen seither verfahren worden ist;
2) das Civil-Staatsdienergesetz vom 10. April 1850;
3) die Gesetze über Militär-Dienstverbrechen und über Dienstvergehen des Militärs und der Volkswehr;
4) die Ordnungen und Disciplinargesetze für die öffentlichen Schulanstalten;
5) alle wegen polizeilicher Vergehen bestehenden Strafbestimmungen mit Einschluß derjenigen, welche
   a) in dem Jagdpolizeigesetze vom 20. Dezember 1848,
   b) in dem Gesetze über die Waldnebennutzungen und die darauf bezüglichen Vergehungen vom 27. Oktober 1849,
   c) in der Feld-Polizei-Ordnung vom 10. November 1849

d) in dem Gesetze über die Bestrafung der Holzdiebstähle und Frevel, sowie über die Raff- und Leseholz-Nutzung vom 30. September 1849,
e) in der Bekanntmachung der zwischen der Herzoglich Anhalt-Dessauischen und der Königlich Preußischen Regierung zur Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel in den Grenzwaldungen gemeinschaftlich verabredeten Maßregeln vom 17. September 1847 und
f) in den Strafgesetzen gegen den Nachdruck,

enthalten sind;

9) die gesetzlichen Bestimmungen über Bestrafung wegen Steuer- und Zoll-Kontraventionen und wegen Hinterziehung anderer öffentlichen Abgaben und Beeinträchtungen der Regalien;
7) die vorhandenen besonderen Bestimmungen über die Einleitung des Strafverfahrens gegen Landtagsmitglieder;
8) die Strafbestimmungen, welche über die Handhabung der Polizei auf und an den Eisenbahnen und zu deren Schutz in den Anhalt-Dessauischen Gesetzen vom 31. August 1841 Nr. 175, vom 26. November 1841 Nr. 177 und 14. Februar 1845 Nr. 216, sowie in den Anhalt-Köthenschen Gesetzen vom 14. Mai 1840 Nr. 958, 5. Mai 1841 Nr. 968 und vom 8. Februar 1845 Nr. 1023 enthalten sind, ferner in dem Gesetze zum Schutz der Telegraphen-Anstalten vom 27. September 1849;
9) die gesetzlichen Bestimmungen über Verfahren und Bestrafung, welche die mit anderen Staaten geschlossenen Verträge enthalten.

Der Ausdruck: „Inland“ reducirte das angezogene Einführungsgesetz (§. 5) lediglich auf die Angehörigen der beiden Herzogthümer Anh. Dessau und Anh. Köthen und bestimmte im Uebrigen — abgesehen von den transitorischen Maaßregeln — rücksichtlich der Uebertretungen der Gesetze über Zölle und indirecte Steuern dasselbe, was in dem Schwarzburg-Rudolstädtischen Einführungsgesetze vom 26. April 1850 (siehe oben: A. II. a.) in dieser Beziehung vorgeschrieben ist.

Die zu Folge der Strafprozeßordnung im Gerichtswesen nöthig gewordenen Veränderungen wurden durch Gesetz vom 26. Juli 1850 normirt.

Hiernach besteht:

1) als dritte und höchste Instanz in Civil- und Kriminalsachen das Oberappellationsgericht zu Jena,
2) als zweite Instanz für Civil- und als erste Instanz in Kriminalsachen das Oberlandesgericht zu Dessau;
3) als Gerichte erster Instanz:
   a) die 3 Kreisgerichte in Dessau, Köthen und Zerbst;
   b) die Einzelrichter, unter dem Namen Kreisgerichts-Commissionen.

Kreisgerichts-Commissionen giebt es folgende:

a) im Bezirke des Kreisgerichts Dessau:
zu Oranienbaum, Quellendorf, Jeßnitz und Groß-Alsleben;

b) im Bezirke des Kreisgericht Köthen:
zu Niemburg, Gästen, Sondersleben und Gröbzig;

c) im Bezirke des Kreisgerichts Zerbst:
zu Roßlau.

Die Zuständigkeit dieser Behörden in Strafsachen ist in der Strafprozeß-Ordnung ausgesprochen und dieselbe, wie in den übrigen Staaten, welche das ebengedachte Gesetz angenommen haben. Uebertretungen werden vom Einzelrichter, Vergehen von den Kreisgerichten und Verbrechen im engern Sinne von den Geschwornen-Gerichten abgeurtheilt.

Durch Gesetz vom 10. September 1853 wurde die Strafprozeßordnung vielfach abgeändert. Diese Abänderungen stimmen in den meisten Punkten mit denen überein, welche die Strafprozeßordnung in Weimar nach dem Gesetz vom 9. December 1854 und in den Fürstenthümern Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen nach dem Gesetz vom 10. December 1854 erlitten hat.

Abweichend ist die Klassifikation der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen.

Verbrechen im engern Sinne sind:

a) alle Gesetzesübertretungen, welche einem Straffatze von Zuchthaus unterliegen; jedoch mit Ausnahme derjenigen, welche neben andern Freiheitsstrafen nur mit einer, zwei Jahre nicht übersteigenden Zuchthausstrafe bedroht sind; ferner:

b) die unter Art. 197 Zif. 1 und unter Art. 199 des St.-G.-B. fallenden Verbrechen, die letzteren jedoch nur in soweit, als sie sich auf Art. 197 Zif. 1 beziehen.

Vergehen sind alle nicht zu den Verbrechen im engern Sinne gehörigen Verbrechen, sofern sie nicht zu den bloßen Uebertretungen gerechnet werden müssen.

Zu den Uebertretungen gehören auch die im Art. 131 Zif. 5 und im Art. 135 des St.-G.-B. gedachten Körperverletzungen, sowie diejenigen Polizeivergehen, welche in den Polizeigesetzen an sich oder im Rückfalle mit Arbeits- oder Zuchthausstrafe bedroht sind, endlich die Preßvergehen, welche das Gesetz mit Geldstrafe bis zu 50 Thlr. oder mit Gefängniß bis zu 6 Wochen bedroht.

Weitere wesentliche Abweichungen sind in den Art. 23 27—34, die Bildung der Geschwornenlisten, sowie in den Art. 343—349, das sogen. Mandats-Verfahren betr., enthalten.

Die Staatsanwaltschaft besteht aus einem Oberstaatsanwalte bei dem Oberlandesgericht und aus einem Staatsanwalte bei jedem Kreisgerichte.

Die Funktion der Staatsanwälte ist insofern eine weitere, als diese nicht blos die Verfolgung strafbarer Handlungen nach der Strafprozeßordnung, sondern auch die Vertretung der Staatsbehörden in Disciplinar-Untersuchungen gegen Staats- und Kirchendiener und andere Beamte, ingleichen die Wahrnehmung des öffentlichen Interesses in Civilprozessen, welche Scheidung, Nichtigkeit oder Ungültigkeit einer Ehe betreffen, sowie die Vertretung der Rechte des Herzogs, der Staatsregierung und der Staatsbehörden in streitigen und nicht strittigen Civilsachen vor den Gerichten des Landes über sich haben. Sie sind deshalb zugleich mit Staatsprokuratoren.

C.

Die Strafproceß=Ordnung.

Wenn auch die Strafproceß=Ordnung in einigen der oben genannten Staaten, welche sich dem neuen Strafverfahren angeschlossen haben, in einzelnen Bestimmungen abweichend ist, die Hauptgrundzüge darin sind überall dieselben, so daß, wenn hier im Allgemeinen der Inhalt der, zwischen S. Weimar, Schwarzburg=Rudolstadt, Schwarzburg=Sondershausen und Reuß j. L. vereinbarten, gemeinschaftlichen Strafprozeßordnung angegeben wird, zugleich mit angedeutet ist, welche Materien die Straf=prozeß=Ordnungen der übrigen Staaten behandeln.

Es ist schon erwähnt worden, daß die Regierung von S. Weimar im Jahre 1852 zur Revision der im Jahre 1850 gegebenen Strafproceß=Ordnung und der Gebührentaxe in Straffachen die Regierungen der übrigen betheiligten Staaten einlud und daß zu diesem Zwecke im Oktober 1852 eine Regierungs=Commission zu Weimar zusammentrat.

Das Ergebniß dieser Revision war für Weimar, Rudolstadt und Sondershausen dasselbe und erschien für erstgenannten Staat in der Straf=prozeß=Novelle vom 9. December 1854 und für die beiden andern Staaten in der Strafproceßnovelle vom 10. December 1854. Beide Novellen enthalten in wörtlicher Uebereinstimmung theils Abänderungen, theils Zusätze sowohl zur Strafproceß=Ordnung, als auch zur Gebührentaxe.

Diese Abänderungen und Zusätze betreffen in der Proceßordnung, welche 377 Artikel umfaßt, die Artikel 2, 12, 13, 16, 18, 19, 23, 25, 32, 33, 34, 37, 42, 43, 69, 70, 81, 86, 88, 93, 108, 117, 137, 148, 157, 169, 189, 193 bis mit 200, 205, 206, 207, 208 bis mit 216, 220, 221, 228, 229, 231, 234, 236, 237, 241, 244, 246, 255, 260, 262, 264, 266, 267, 273, 275 bis mit 280, 282, 285, 301, 304, 306, 327, 344, 347, 351, 352, 361, 365, 368, 370, 372, 374, 375 und 377; dagegen in der Gebühren=taxe, welche in 30 Paragraphen zerfällt, die Paragraphen 1, 2, 7, 11, 12, 18, 19, 29 und 30.

Eine weitere Abänderung in der Strafproceß=Ordnung brachte für Weimar, Schwarzburg=Rudolstadt und Schwarzburg=Sonders=hausen das Gesetz vom 28. April 1862, welches unter Aufhebung des Art. 140 der Strafproceß=Ordnung und des §. 24 und theilweise des §. 42 der Novelle vom 9. (bez. 10.) Decbr. 1854, neue Bestimmungen über die Statthaftigkeit der Untersuchungshaft und über die Voraussetzungen und Bedingungen aufstellte, unter welchen eine schon verhängte Untersuchungshaft wieder aufgehoben werden kann.

Mit diesen Abänderungen und Zusätzen nahm Reuß j. L., als es laut Staatsvertrags vom 16. April 1863 sich dem gemeinschaftlichen Appellations=Gerichte zu Eisenach anschloß, die Strafproceß=Ordnung und die Gebührentaxe in Straffachen an.

Was nun zunächst die Gebührentaxe in Straffachen anlangt, so stellt dieselbe fest:

1) in den allgemeinen Bestimmungen (§. 1 bis 6.)
   a) was Alles zu den Kosten des Strafverfahrens an Gebühren und Aufwänden zu rechnen ist; und

b) wann und unter welchen Voraussetzungen bezüglich für welche Handlungen liquidirt werden darf u. s. w.

2) in den speciellen Bestimmungen bringt dieselbe:

a) die Ansätze für die gerichtlichen Bemühungen in der Voruntersuchung und in der öffentlichen Verhandlung (§. 7 bis 9).

b) die Ansätze für die Arbeiten der Staatsanwaltschaft (§. 10).

c) die Ansätze der, an bestimmte Personen (Richter, Gerichtsdiener, Schöppen, Gemeindebeamte, Zeugen, Sachverständige u. s. w.) zu entrichtenden Gebühren (§. 17 bis 20); endlich

d) die nöthigen Vorschriften bezüglich des Liquidirens der Sachwalter und die Ansätze der Gebühren, welche diese liquidiren dürfen.

Die Strafproceß=Ordnung, welche in 19 Kapitel eingetheilt ist, bringt im 1. Kapitel zunächst (Art. 1 bis 8) allgemeine Bestimmungen über den Begriff der Verbrechen im engern Sinne, der Vergehen und Uebertretungen; über die Eintheilung des Strafverfahrens, Verfolgung der civilrechtlichen Ansprüche aus Verbrechen und über den Lauf der im Gesetze geordneten Fristen; bestimmt demnächst in den folgenden 4 Kapiteln (und zwar Art. 9 bis 40) die Competenz der Behörden in Strafsachen, wobei sie die Aburtheilung der Uebertretungen den Einzelgerichten, der Vergehen den Kreisgerichten und der Verbrechen im engern Sinne den Geschworen=Gerichten zuweist und den Instanzenzug in diesen Sachen regelt, und behandelt alsdann (Art. 41 bis 50) die Staatsanwaltschaft und Privatklägerschaft, die Gerichtszuständigkeit (Art. 51 bis 64), sowie die Unfähigkeit und Ablehnung der Gerichtspersonen und Staatsanwälte (Art. 65 bis 72.)

Im 6. bis 10. Kapitel (Art. 73 bis 192) wird das Nöthige wegen der Voruntersuchung, Vorladung, Vernehmung und Verhaftung des Angeschuldigten in solchen; von der Haussuchung, von den Urkunden und deren Beschlagnahme; von dem Augenscheine und den Sachverständigen, endlich von den Zeugen und von dem Beschädigten in der Voruntersuchung vorgetragen.

Das 11. Kapitel (Art. 193 bis 226) handelt von dem Schlusse der Voruntersuchung, von der Versetzung des Angeschuldigten in den Anklagestand und von der Vorladung zur Hauptverhandlung; während das 12. Kapitel (Art. 227 bis 271) von der Hauptverhandlung vor den Kreisgerichten und deren Urtheil und das 13. Kapitel (Art. 272 bis 305) von der Hauptverhandlung vor den Geschworenen=Gerichten und deren Urtheil spricht.

Im 14. Kapitel (Art. 306 bis 333) werden die Rechtsmittel gegen Endurtheile, der Kreisgerichte sowohl, als der Geschwornen=Gerichte; im 15. Kapitel (Art. 334 bis 342) die Fälle und Voraussetzungen, unter welchen die Wiederaufnahme einer Untersuchung Statt findet, besprochen; während das 16. Kapitel (Art. 343 bis 349) das Verfahren vor dem Einzelrichter im Auge hat und endlich das 17. Kapitel (Art. 350 bis 357) von der Vollstreckung der Strafurtheile, das 18. Kapitel (Art. 358 bis 369) von den Kosten des Strafverfahrens und zuletzt das 19. Kapitel (Art. 370 bis 377) von dem Verfahren bei Ehrenkränkungen handelt.

In Bezug auf den Inhalt der Strafproceß=Ordnung weiter ins Einzelne zu gehen, würde überflüßig sein und dem Zwecke, der hier verfolgt wird, widerstreben; das Gesagte wird genügen, um sich einen Ueberblick über das Ganze zu verschaffen und mehr bedarf es hier nicht.

b) wann und unter welchen Voraussetzungen bezüglich für welche Handlungen cumulirt werden (Art. 4 f. 10);

2) in den speciellen Bestimmungen, nämlich:

a) die Ansätze für die gerichtlichen Verhandlungen in der Voruntersuchung und in der öffentlichen Verhandlung (§. 7 bis 9),

b) die Ansätze für die Arbeiten der Staatsanwaltschaft (§. 10),

c) die Ansätze bez. der an beteiligte Personen (Zeugen, Sachverständige, Schöppen, Gemeindebeamte, Zeugen, Sachverständige u. s. w.) zu entrichtenden Gebühren (§. 17 bis 20) enthält;

d) die nöthigen Vorschriften bezüglich der Rechnungsführung der Sportulanten und die Ansätze der Gebühren, welche diese liquidiren dürfen.

Die Strafprocess-Ordnung, welche in 19 Kapitel eingetheilt ist, bringt im 1. Kapitel zunächst (Art. 1 bis 8) allgemeine Bestimmungen über den Begriff der Verbrechen im engeren Sinne, der Vergehen und Uebertretungen, über die Einleitung der Strafverfolgung, Verfolgung der civilrechtlichen Ansprüche aus Verbrechen und über den Fall, wo im Gesetze zuerkannt werden; bestimmt demnächst in den folgenden 4 Kapiteln (und zwar Art. 9 bis 40) die Competenz der Behörden in Strafsachen, welche sie die Abtheilung der Uebertretungen dem Einzelrichter, der Vergehen den Kreisgerichten und der Verbrechen (im engeren Sinne) den Geschwornengerichten zuweist und der Staatsanwaltschaft in diesen Sachen zutheilt, und behandelt hiebei (Art. 41 bis 53) die Staatsanwaltschaft und Gerichtsschreiberei, die Gerichtsgutachten (Art. 54 bis 64), sowie die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen und Staatsanwälte (Art. 65 bis 75).

Im 6. bis 10. Kapitel (Art. 76 bis 192) wird das Verfahren in der Voruntersuchung, Vorladung, Vernehmung und Verhaftung des Angeschuldigten zu sichern, von der Durchsuchung, von den Prüfungen und deren Beschlagnahme, von dem Augenschein und den Sachverständigen, endlich von den Zeugen und von dem Verfahren in der Voruntersuchung gesprochen.

Das 11. Kapitel (Art. 193 bis 226) handelt von dem Schlusse der Voruntersuchung, von der Versetzung des Angeschuldigten in den Anklagestand und von der Vorladung zur Hauptverhandlung; während das 12. Kapitel (Art. 227 bis 271) von der Hauptverhandlung vor den Kreisgerichten und deren Urtheil und das 13. Kapitel (Art. 272 bis 325) von der Hauptverhandlung vor den Geschwornengerichten und deren Urtheil spricht.

Im 14. Kapitel (Art. 326 bis 333) werden die Rechtsmittel gegen Endurtheile, der Kreisgerichte sowohl als der Geschwornengerichte; im 15. Kapitel (Art. 334 bis 342) die Fälle und Voraussetzungen, unter welchen die Wiederaufnahme einer Untersuchung Statt findet, besprochen, während das 16. Kapitel (Art. 343 bis 349) das Verfahren vor dem Einzelrichter, und endlich das 17. Kapitel (Art. 350 bis 357) von der Vollstreckung der Strafurtheile, das 18. Kapitel (Art. 358 bis 369) von den Kosten des Strafverfahrens und zuletzt das 19. Kapitel (Art. 370 bis 372) von dem Verfahren bei Ehrenkränkungen handelt.

In Bezug auf den Inhalt der Strafprocess-Ordnung weiter ins Einzelne zu gehen, würde überflüssig sein und dem Zwecke, der hier verfolgt wird, widerstreben; das Gesagte wird genügen, um sich einen Ueberblick über das Ganze zu verschaffen und mehr bedarf es hier nicht.

Zweiter Abschnitt.

Das gemeinschaftliche Strafgesetzbuch.

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Theil.

Allgemeine Vorschriften über Verbrechen und deren Bestrafung.

Erstes Capitel.

Zweites Capitel.

Von den Strafen.

Drittes Capitel.

Von der Vollendung und dem Versuche verbrecherischer Handlungen.

Viertes Capitel.

Fünftes Capitel.

Von der Theilnahme an einem Verbrechen, der Beihülfe und der Begünstigung.

Sechstes Capitel.

Von der Zumessung der Strafen, deren Erhöhung und Milderung.

Siebentes Capitel.

Von den Gründen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder tilgen.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung.

Erstes Capitel.

Von dem Hochverrathe, Staatsverrathe und anderen, die Sicherheit des Staates gefährdenden Handlungen.

Zweites Capitel.

Von Beleidigung der Person des Staatsoberhauptes, seiner Familie und ähnlichen Beleidigungen.

Drittes Capitel.

Von Auflehnung und Ungehorsam gegen die öffentlichen Behörden und von Friedensstörungen.

Viertes Capitel.

Von den Verbrechen wider das Leben.

Fünftes Capitel.

Von den Verbrechen wider die Gesundheit

Sechstes Capitel.

Von Verletzungen der persönlichen Freiheit.

Siebentes Capitel.

Von gemeingefährlichen Handlungen.

Achtes Capitel.

Von Verletzungen des Eides, der Gelöbnisse und der Ehrerbietung gegen die Religion.

Neuntes Capitel.

Von Verletzungen der Ehre.

Zehntes Capitel.

Von der Selbsthülfe und dem Zweikampfe.

Elftes Capitel.

Von Verletzung der ehelichen Treue.

Zwölftes Capitel.

Von dem Diebstahle und der Veruntreuung.

Dreizehntes Capitel.

Von betrügerischen Handlungen und Fälschungen.

Vierzehntes Capitel.

Von Münzverbrechen.

Fünfzehntes Capitel.

Von verschiedenen Beeinträchtigungen fremden Eigenthums.

Sechszehntes Capitel

Von Verletzungen der Sittlichkeit.

Siebzehntes Capitel.

Von Pflichtverletzungen in besonderen Verhältnissen.

Siebzehntes Kapitel

Von Polizeiübertretungen in besonderen Verhältnissen.

Erster Theil.

Allgemeine Vorschriften über Verbrechen und deren Bestrafung.

Erstes Capitel.

Vorschriften über Anwendung des Gesetzbuchs.

Art. 1.

Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzbuchs finden Anwendung auf solche Handlungen und Unterlassungen, welche*) entweder nach den Worten oder nach dem Sinne seiner einzelnen Bestimmungen mit Strafe bedroht sind.

Art. 2.

Inländer werden wegen aller im Inlande oder im Auslande begangenen Verbrechen nach den Vorschriften des Gesetzbuches beurtheilt.

Nur wenn das im Auslande begangene Verbrechen nach den Gesetzen des Auslandes mit keiner Strafe bedroht ist und nicht gegen das Inland, dessen Staatsoberhaupt, dessen Behörden oder dessen Angehörige gerichtet war, soll Straflosigkeit eintreten**)

Art. 3.

Ausländer, welche ein Verbrechen im Inlande begehen, werden gleichfalls nach den Vorschriften dieses Gesetzbuchs beurtheilt.

Verbrechen, welche sie im Auslande begangen haben, werden von den inländischen Gerichten nur dann untersucht und bestraft, wenn sie gegen das Inland, dessen Staatsoberhaupt, dessen Behörden oder gegen einen Inländer gerichtet waren***).

---

*) Anhalt-Dessau und Köthen: „welche nach seinen einzelnen Bestimmungen mit Strafe bedroht sind."

**) Anhalt-Dessau und Köthen haben nach diesen Worten noch den Satz: „Strafbare Handlungen, welche im Auslande angefangen und im Inlande vollendet sind, oder umgekehrt, werden so betrachtet, als wären sie im Inlande angefangen und vollendet."

***) Anhalt-Dessau und Köthen bringen nach diesen Worten noch den Zusatz: „Die Bestimmungen dieses und des vorigen Artikels über die Bestrafung im Auslande begangener oder vollendeter Verbrechen fallen weg, wenn sie im Auslande bereits zur Untersuchung gezogen sind und deßhalb Freisprechung oder Strafe erfolgt ist."

Art. 4.

Wenn ein Inländer im Auslande oder ein Ausländer im Inlande eins der in den Artikeln 96 bis 98, oder gegen eine ausländische Behörde eins der im dritten Kapitel des besonderen Theiles dieses Gesetzbuchs gedachten Verbrechen begangen hat, soll die Staatsanwaltschaft*) zur rechtlichen Verfolgung des Verbrechens die Genehmigung des Staats-Ministeriums, Departement der Justiz,**) einholen. Untersuchungsschritte, welche keinen Verzug leiden, werden dadurch nicht behindert***).

Art. 5.

Bei Verbrechen von Ausländern, welche sich im Inlande aufhalten, aber nach den Grundsätzen des Völkerrechts der inländischen Staatsregierung nicht unterworfen werden, hat die Staatsanwaltschaft†) Bericht an das Staats-Ministerium, Departement der Justiz,††) zu erstatten und dessen Verfügung zu erwarten.

Zweites Capitel.

Von den Strafen.

Todesstrafe.

Art. 6.

Die Todesstrafe ist abgeschafft†††), ausgenommen, wo das Kriegsrecht sie vorschreibt†*).

*) Reuß j. L. hat, statt Staatsanwaltschaft, „Untersuchungsbehörde (Staatsanwaltschaft).“

**) Meiningen, Gotha, Rudolstadt, Sondershausen und Reuß haben: „die Genehmigung des Justizministeriums einholen.“

***) Anhalt-Dessau und Köthen bringen noch den Zusatz: „Betrifft jedoch ein solches Verbrechen einen nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staat, so findet keine Untersuchung und Bestrafung statt.“

†) Reuß: „hat die Untersuchungsbehörde (Staatsanwaltschaft) Bericht u. s. w.«

††) Meiningen, Gotha, Rudolstadt, Sondershausen, und Reuß haben: „Bericht an das Justizministerium“; Coburg: an das Staatsministerium“; endlich Anhalt-Dessau und Köthen: „Bericht an das „Gesammt-Staats-Ministerium.“

†††) Anhalt-Dessau und Köthen schließt nach „abgeschafft“ den Artikel und läßt den Nachsatz weg.

†*) Als Art. 6. hat:

a. Meiningen: „Die Todesstrafe wird durch Enthauptung mittelst des Beils vollzogen.“

b. Reuß: „Die Todesstrafe kann nur in den, im gegenwärtigen Gesetze bestimmten Fällen erkannt werden, vorbehaltlich der Fälle, wo das Kriegsrecht sie vorschreibt und da, wo in außerordentlichen Fällen das verkündete Standrecht Uebertretungen des Gesetzes mit dem Tode bedroht. In allen Fällen, wo auf Todesstrafe nach gegenwärtigem Gesetze erkannt worden ist, wird dieselbe durch das Beil, ohne daß hierbei eine Schärfung eintreten darf, vollzogen.“

c. Im Großherzogthum S.-Weimar wurde durch Gesetz vom 14. Juli 1856 der Art. 6 aufgehoben und die Todesstrafe wieder eingeführt. Es bestimmt dieses Gesetz (§. 5.), „daß die Todesstrafe durch Enthauptung mit dem Fallbeile zu vollziehen“ und (§. 2.) „daß mit dem Tode zu bestrafen sei:“

1., wer sich gegen die Person des Staats-Oberhauptes des Verbrechens, des Mordes oder des Mordversuches in den Fällen des Artikels 23.

Freiheitsstrafe.

Art. 7.

Freiheitsstrafen sind, nach Verschiedenheit der Strafanstalten, in denen sie verbüßt werden:

Nr. 1, 2 und 3 des Strafgesetzbuches, des Todtschlages oder der Körperverletzung in den Fällen des Art. 131. Nr. 1, 2 und 3 schuldig mache, ingleichen wer das Staats-Oberhaupt gefangen halte oder in Feindes Gewalt liefere. (Art. 77.)

2., wer die Tödtung eines Menschen in Folge eines mit Vorbedacht oder mit Ueberlegung gefaßten Entschlußes ausgeführt habe, vorbehaltlich der besonderen Bestimmung in Art. 120 und 126 des Strafgesetzbuches" (vergleiche Art. 119.);

3., wer gegen Personen körperliche Gewalt ausübe, um sich fremdes bewegliches Gut zuzueignen und dadurch sich oder einem Andern einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen, oder um sich, wenn er bei Begehung eines Diebstahls betroffen wurde, in dem Besitze des gestohlenen Gutes zu behaupten, wenn dabei eine Person, gegen welche Gewalt geübt wurde, getödtet worden sei." (Art. 152 des Strafgesetzbuchs);

4., wer bewohnte Gebäude oder andere Gebäude, wo sich gewöhnlich Menschen aufhalten, oder zum zeitlichen Aufenthalte dienende Gebäude, zu einer Zeit, wo sich seiner Wissenschaft nach Personen in denselben befinden, oder Gegenstände, durch welche das Feuer an Gebäuden der angegebenen Art fortgepflanzt werden kann, vorsätzlich in Brand stecke, wenn durch das entstandene Feuer ein Mensch getödtet worden ist und dieser Erfolg den Umständen nach von dem Verbrecher vorauszusehen war" (Artikel 161. Nr. 1. des Strafgesetzbuches); endlich

5., „wer an Eisenbahnanlagen, an deren Transport-Mitteln oder sonstigem Zubehör solche Beschädigungen verübe oder auf der Fahrbahn durch Aufstellung, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, durch Verrückung der Schienen oder auf irgend eine andere Weise solche Hindernisse bereite, durch welche der Transport auf diesen Bahnen in Gefahr gesetzt werde, wenn dadurch die Tödtung eines Menschen herbeigeführt worden ist" (Art. 169. des Strafgesetzbuches).

Weiter enthält das fragl. Gesetz die Bestimmung:

α., „daß die Todesstrafe gegen Personen, die zur Zeit des begangenen Verbrechens das 18. Jahr noch nicht vollendet hatten, nicht erkannt werden könne, und gegen Personen, bei denen die im Art. 59. des Strafgesetzbuches angegebenen Voraussetzungen vorliegen, nicht erkannt werden solle, indem dort der Art. 58. des Strafgesetzbuches in Anwendung zu bringen, hier aber auf lebenslängliche oder zeitliche Zuchthausstrafe zu erkennen sei", (Art. 4.). ferner:

β., „daß jedes Todesurtheil vor der Vollstreckung dem Landesherrn vorzulegen und dessen Entschließung, ob er Begnadigung eintreten lassen wolle, einzuholen" (§. 7.); endlich:

γ., „daß die Vollstreckung der Strafe in einem umschlossenen Raume, in Gegenwart von mindestens zwei Mitgliedern des betreff. Kreisgerichts, eines Beamten der Staatsanwaltschaft, eines Gerichtsschreibers und eines Geistlichen von der Confession des Verurtheilten vorzunehmen und dem Gemeinde-Vorstande des Orts, in welchem die Hinrichtung stattfinde, aufzugeben sei, 12 Personen aus den Vertretern oder andern achtbaren Mitgliedern der Gemeinde auszuwählen, um der Hinrichtung beiwohnen zu können." (§. 8.)

Bemerkung. Der zu Anfange des Jahres 1865 versammelt gewesene Landtag des Großherzogthums S.-Weimar-Eisenach beantragte bei der Regierung, auf Grund eines von der Mehrheit gefaßten Beschlusses, die Wiederabschaffung der Todesstrafe, und also die Wiederaufhebung des vorgedachten Gesetzes. Noch ist von der Regierung hierauf eine Erklärung nicht erfolgt und ungewiß ist es, wie sie ausfallen wird. Wie es scheint, kann die Großherzogl. Regierung bei Entscheidung der Frage: „ob Todesstrafe oder nicht?" sich nicht isoliren, da ihr in der Wiedereinführung der Todesstrafe die Regierungen von Schwarzburg-

1) die Zuchthausstrafe. Die Sträflinge des Zuchthauses tragen doppelfarbige Kleidung.
2) die Arbeitshausstrafe. Auch die Sträflinge des Arbeitshauses tragen eine besonders vorgeschriebene Kleidung.
3) die Gefängnißstrafe. Sie wird in den Gefängnissen der Einzelrichter verbüßt, wenn sie von einem solchen Richter erkannt ist. Außerdem ist sie in den Gefängnissen der Kreisgerichte oder in einem Landesgefängnisse, aushülflich auch in dem Gefängnisse eines Einzelrichters, zu verbüßen.
4) Festungsstrafe kann gegen Civil=Personen nur auf dem Wege der Begnadigung eintreten und dann nach Befinden auch auf der Festung eines benachbarten Staates verbüßt werden.*)

Rudolstadt und S.=Coburg=Gotha, wie gleich nachher bemerkt werden wird, nachgefolgt sind und sie sich deshalb mit jenen Regierungen, zur Aufrechthaltung möglichster Gleichheit in der Strafgesetzgebung, nothwendig über den Gegenstand in Benehmen setzen muß.

d. Im Fürstenthum Schwarburg=Rudolstadt erfolgte die Wiedereinführung der Todesstrafe durch Gesetz vom 15. Aug. 1856 und

e. im Herzogthum S.=Coburg=Gotha durch Gesetz vom 21. Sept. 1852. Beide Gesetze stimmen mit dem S.=Weimarischen Gesetze vom 14. Juli 1856 wörtlich überein; nur weicht Art. 7. des Coburg=Gothaischen Gesetzes darin ob, daß nach demselben jedes Todesurtheil dem Landesherrn „zur Bestätigung“ vorzulegen ist und daß diese, wenn sie erfolgt, dem Verurtheilten durch den Untersuchungsrichter einige Tage vor der Vollstreckung bekannt gemacht werden muß. Das unter e. erwähnte Coburg=Gothaische Gesetz trat laut Minist. Bekanntmachung vom 12. Juni 1858, vom 1. Juli des genannten Jahres an in Kraft.

Sonach haben, hingesehen auf das vorstehende unter c, d und e Gesagte, die, gegenüber von S.=Meiningen und Reuß j. L. anfänglich bestandenen, Abweichungen des gemeinschaftlichen Strafgesetzbuchs in den Art. 6, 24, 38, 54, 58, 76, 119, 188 für S.=Weimar, Schwarzburg=Rudolstadt und S.=Coburg=Gotha ihre practische Bedeutung verloren und bestehen nur noch für Schwarzburg=Sondershausen, sowie für Anhalt=Dessau und Anhalt=Köthen.

*) In Anhalt=Dessau wurden durch Gesetz vom 10. September 1853 die Artikel 7, 8, 9, 10 und 14 des Strafgesetzbuches aufgehoben und Folgendes bestimmt:

Freiheitsstrafen.

Art. 7.

Freiheitsstrafen sind nach Verschiedenheit der Strafanstalten, in denen sie verbüßt werden:
1) die Zuchthausstrafe,
2) die Arbeitshausstrafe,
3) die Gefängnißstrafe.

Festungsstrafe, d. h. Festungsarrest, kann gegen Civil=Personen vom Richter niemals erkannt werden, sondern nur auf dem Wege der Begnadigung eintreten und ist dann auf der Festung eines benachbarten Staates zu verbüßen. Ist ein Verbrechen mit Festungsstrafe allein bedroht, so tritt an deren Stelle und auf die gleiche Dauer Gefängnißstrafe.

Die zu Zuchthausstrafe Verurtheilten werden in dem gemeinschaftlichen Zuchthause verwahrt und zu den in demselben durch die Hausordnung eingeführten oder im Verwaltungswege einzuführenden Arbeiten angehalten.

Während der Strafzeit sind dieselben unfähig, ihr Vermögen zu verwalten und unter Lebenden darüber zu verfügen; auch darf ihnen während der Strafzeit kein Theil ihres Vermögens oder ihrer Einkünfte verabfolgt werden.

Die rechtskräftige Verurtheilung zu Zuchthausstrafe zieht für immer den Verlust der bürgerlichen Ehre von selbst nach sich.

Gewerbtreibende, welche einem Innungs=Verbande angehören und zu Zuchthausstrafe verurtheilt sind, können zwar nach Verbüßung der Strafe das Gewerbe fortsetzen, wenn die bestehenden Innungsgesetze oder Privilegien ein Anderes nicht verordnen, dürfen jedoch den Innungsversammlungen nicht persönlich beiwohnen; nichts desto weniger sind sie verbunden, die üblichen Geldbeiträge an die Innungskasse zu entrichten.

Art. 8.

Alle Strafgefangene sind zu Arbeiten anzuhalten, welche ihrer Körperbeschaffenheit thunlichst entsprechen. Soweit es mit diesem Grundsatze verträglich ist, sind die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten zu schwerer Arbeit zu verwenden.

Der Verlust der bürgerlichen Ehre umfaßt:
1) den Verlust des Rechts, die Anhalt'sche Kokarde zu tragen;
2) die Unfähigkeit, Staatsämter oder andere mittelbare oder unmittelbare öffentliche Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu führen oder zu erlangen, sowie den Verlust des Adels;
3) die Unfähigkeit, Dienstgehalte, Wartegelder und Pensionen aus öffentlichen Kassen zu beziehen;
4) die Unfähigkeit, Geschworner zu sein, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden, oder die aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen oder andere politischen Rechte auszuüben;
5) die Unfähigkeit, als Zeuge bei der Aufnahme von Urkunden zu dienen.
6) die Unfähigkeit, Vormund, Nebenvormund, Kurator oder gerichtlicher Beistand zu sein, es sei denn, daß es sich um die eigenen Kinder handle und die obervormundschaftliche Behörde die Genehmigung ertheile.

Art. 8.

Die zu Arbeitshausstrafen Verurtheilten werden in dem gemeinschaftlichen Arbeitshause verwahrt und zu den in demselben eingeführten Arbeiten angehalten.

Gefängnißstrafen, welche von dem Einzelrichter wegen **Uebertretungen** erkannt werden, sind in den Gefängnissen der Einzelrichter oder Kreisgerichte, auch aushülfsweise in dem Landesgefängnisse hierselbst (in **Dessau**) zu verbüßen. Solche Gefängnißsträflinge können sich die mit der Ordnung in den Kriminalgefängnissen verträglichen Arbeiten und Beschäftigungen wählen.

Auch können sie, wenn sie die Kosten der Strafvollstreckung selbst tragen, in den Gefängnissen sich selbst beköstigen.

In gleicher Weise sind die Gefängnißstrafen zu vollstrecken, welche von dem Einzelrichter **wegen Rückfalls** in Uebertretungen oder von den Kreisgerichten wegen Vergehen erkannt werden, insofern dieselben die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigen.

Uebersteigen in diesen Fällen die erkannten Gefängnißstrafen die Dauer von sechs Wochen, so sind dieselben in der dazu besonders eingerichteten Abtheilung des gemeinschaftlichen Arbeitshauses zu verbüßen.

Solche Gefängnißsträflinge sind der Disciplin dieser Strafanstalt unterworfen und müssen, wenn sie die Verpflegungskosten selbst zu tragen außer Stande sind, sowohl in, als außerhalb der Anstalt diejenigen Arbeiten verrichten, welche die Inspection ihnen nach ihren Fähigkeiten und Verhältnissen zutheilt. Wer eigene und ordentliche Kleider in die Anstalt mitbringt, dem kann das Tragen derselben in dieser gestattet werden.

Art. 9.

Hat der Richter

wegen Handlungen zur Vorbereitung des Verbrechens des Hochverraths (Art. 80 des St.-G.-B.); wegen Staatsverraths (Art. 83, 84); wegen staatsgefährlicher Handlungen (Art. 85, 86, 87 und 88); wegen Majestätsbeleidigung (Art. 90, Abschnitt 2, Art. 91); wegen eines Verbrechens gegen die Familie des Staatsoberhaupts (Art. 93, 94 und 95); wegen Aufruhrs (Art. 111, 112, 113); wegen eigenmächtiger Versammlung (Art. 115); wegen Landfriedenbruchs (Art. 116); wegen Mordes und Mordversuches (Art. 120, 121, 122); wegen Erpressung (Art. 157); wegen Diebstahls (Art. 213—227, 276, Absatz 2); wegen Diebeshehlerei (Art. 231); wegen Veruntreuung (Art. 232, 233); wegen betrügerischer Handlungen und Fälschungen (Art. 236 seqq.); wegen Ausgeben falschen Geldes (Art. 264, Absatz 1); wegen gewerbsmäßigen Wilddiebstahls (Art. 270); wegen gewerbsmäßigen Wuchers (Art. 289, 290); wegen widernatürlicher Unzucht (Art. 303); wegen Bestechung (Art. 309 bis 311); wegen Verleitung zu einem Verbrechen durch die Amtsvorgesetzten (Art. 317), oder wegen Versuchs dieser verbrecherischen Handlungen, oder wegen der ungleichen Theilnahme an solchen,

Zur Gefängnißstrafe Verurtheilte können wider ihren Willen weder zu öffentlichen, noch zu solchen Arbeiten gebraucht werden, in deren Verrichtung nach ihren bürgerlichen Verhältnissen eine Erschwerung der Strafe für sie liegen würde.

Der Ertrag der Arbeiten ist, sofern nicht die Hausordnung einer Strafanstalt eine den Strafgefangenen günstigere Einrichtung hat, zunächst zur Bestreitung der Kosten des Unterhalles des Gefangenen, sodann zur Deckung der

---

auf Arbeitshausstrafe oder auf Gefängnißstrafe, welche die Dauer von sechs Wochen übersteigt, zu erkennen, so muß derselbe zugleich die zeitweilige Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte (Art. 7) mit aussprechen.

Ist eine dieser Strafen

wegen Verleumdung (Art. 185, Abs. 2); wegen leichtsinnigen Eides (Art. 177); wegen Eidesbruchs (Art. 178); wegen falscher Anzeige (Art. 188); wegen Beschädigung gottesdienstlicher Gebäude und öffentlichen Eigenthums (Art. 283); wegen Wuchers (Art. 286—288); wegen Unzucht mit Verletzung anderweiter Verpflichtungen (Art. 295); wegen Verletzung der Sittlichkeit zum öffentlichen Aergerniß (Art. 305); wegen pflichtwidriger Annahme von Geschenken (Art. 308); wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt (Art. 306); oder wegen Versuchs dieser verbrecherischen Handlungen, oder wegen der ungleichen Theilnahme an solchen,

vom Richter zu erkennen, so kann derselbe zugleich nach Erwägung der Umstände, unter welchen die verbrecherische Handlung begangen worden ist, die zeitweilige Entziehung der bürgerlichen Rechte mit aussprechen.

Die Zeit soll wenigstens ein und höchstens zehn Jahre betragen: die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit bewirkt die Unfähigkeit, während der in dem Erkenntnisse bestimmten Zeit die im Art. 7 erwähnten Rechte auszuüben.

Die Wirkungen der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte beginnt mit der Rechtskraft des Urtheils, in welchem sie ausgesprochen ist.

Die Dauer dieser Strafe wird jedoch erst von dem Tage an berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt ist.

Die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Rechte auf Zeit hat den Verlust aller aus früheren öffentlichen Wahlen für den Verurtheilten hervorgegangenen Rechte, ingl. den Verlust der öffentlichen Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen, sowie den Verlust des Adels von selbst zur Folge.

Die Entfernung aus dem Soldatenstande tritt ein, soweit die Militärgesetze dies vorschreiben. Entlassene oder auf Wartegeld gesetzte Staatsdiener und Kommunalbeamte werden durch den Verlust der bürgerlichen Ehre oder durch die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit der ihnen aus der Staats- oder Gemeindekasse zu zahlenden Pensionen, Wartegelder und Gnadengehalte von selbst verlustig.

Ist ein Inländer im Auslande wegen einer verbrecherischen Handlung mit Zuchthaus rechtskräftig bestraft worden, so tritt als Folge dieser Strafe für ihn der Verlust der bürgerlichen Ehre ebenfalls von selbst ein; ist er aber im Auslande wegen eines Verbrechens oder Vergehens gestraft worden, welches nach den obigen Bestimmungen den Verlust der bürgerlichen Ehre oder die Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit und vermittelst richterlichen Ausspruchs nach sich zieht, so kann ein neues Strafverfahren vor den Gerichten seines Wohnortes im Inlande auf Grund der von dem ausländischen Richter ergangenen Verhandlungen und des rechtskräftigen Urtheils eingeleitet und es muß oder kann gegen den Schuldigen in Gemäßheit der obigen Bestimmungen auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit erkannt werden.

Wegen Verbrechen, welche Jemand vor seinem vollendeten 18. Lebensjahre begangen hat, soll niemals der Verlust der bürgerlichen Ehre stattfinden oder die zeitweise Entziehung dieser Rechte gegen ihn erkannt werden.

Dauer der Freiheitsstrafen.

Art. 10.

Die Zuchthausstrafe ist entweder eine lebenslängliche oder eine zeitige. Die Dauer der zeitigen Zuchthausstrafe ist mindestens Ein Jahr und höchstens zwanzig Jahre.

Arbeitshausstrafe soll nie über zehn Jahre dauern und nie unter zwei Monate herabgehen.

Gefängnißstrafe darf, wo nicht das Gesetz eine längere Dauer besonders zuläßt, nicht über drei Monate gehen und kann nicht unter Einen Tag herabsteigen.

Kosten des Strafverfahrens zu verwenden und der etwaige Ueberverdienst dem Strafgefangenen zu überlassen und bei seiner Entlassung aus der Strafanstalt auszuhändigen.

Gefängnißsträflinge, welche die Kosten der Strafvollziehung selbst bestreiten, können sich die mit der Gefängnißordnung verträglichen Arbeiten oder Beschäftigungen wählen, und deren Ertrag ist ihnen zu überlassen. Solchen Sträflingen ist auch gestattet, sich in dem Gefängnisse selbst zu beköstigen.

Der Zutritt zu Strafgefangenen ist nur den Geistlichen, Aerzten und unter angemessener Aufsicht den Ehegatten, nahen Verwandten und denjenigen Personen zu gestatten, welche über besondere Angelegenheiten mit ihnen zu sprechen haben.

Die Ordnung und Disciplin in den Strafanstalten richtet sich im übrigen nach den für dieselben besonders bestehenden Hausordnungen.*)

Art. 9.

In wie fern Freiheitsstrafen den Verlust staatsbürgerlicher Rechte auf bestimmte oder unbestimmte Zeit,**) insbesondere den Verlust der Wahlfähigkeit bei Landtagen, der Fähigkeit zum Gemeindebürgerrechte, zum Amte eines Geschwornen u. s. w. oder Beschränkungen solcher Rechte zur Folge haben, ist nach den darüber bestehenden oder noch zu erlassenden besonderen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

Rechtskräftig zuerkannte Zuchthausstrafe zieht***) jedenfalls ohne Weiteres den Verlust aller Ehrenzeichen, des Ranges, des Titels, der akademischen Würden, des Staatsdienstes und anderer unmittelbarer und mittelbarer öffentlichen Aemter, der Advokatur, des Notariats, der ärztlichen Praxis, sowie der Dienst-

---

Ein Tag wird zu 24 Stunden, eine Woche zu 7 Tagen, der Monat zu 30 Tagen, das Jahr nach der gewöhnlichen Kalenderzeit gerechnet.

Sechs Monate Zuchthaus werden acht Monaten Arbeitshausstrafe und Einem Jahre Gefängniß gleichgeachtet. Der Richter ist jedoch nur in den gesetzlich bestimmten Fällen berechtigt, eine Art der Freiheitsstrafe an der Stelle einer andern zu erkennen.

Handarbeitsstrafe.

Art. 14.

Handarbeitsstrafe kann nur Statt finden, wenn diese Strafart in besonderen Gesetzen anderen Strafen substituirt wird.

*) Anhalt-Dessau und Köthen: Siehe die Anmerkung zu Art. 7.

*) Reuß j. L. hat in seinem Strafgesetzbuch bei Artikel 8 folgende Abweichungen:

a) Zum ersten Satz bringt dasselbe nach den Worten: „zu verwenden“ folgenden Zusatz: „Dieselben werden in jeder Strafanstalt dergestalt in Klassen vertheilt, daß eine Sonderung der mit Handarbeit beschäftigten von den nicht zu solchen verwendeten Verbrechern, ingleichen eine Sonderung der jugendlichen von den älteren und verdorbenern Verbrechern Statt findet.“

b) Der vierte Satz lautet: „Gefängnißsträflingen, welche die Kosten der Strafvollziehung selbst bestreiten, ist zu überlassen, ob und wie sie sich auf eine mit der Gefängnißordnung verträgliche Weise selbst beschäftigen wollen. Solchen Sträflingen ist auch gestattet u. s. w.“

c) Dem fünften Satz sind nach den Worten: „nahen Verwandten“ noch die Worte: „Anwalte und überhaupt“ zugesetzt.

**) Meiningen, Coburg, Gotha, Rudolstadt, Sondershausen, Anhalt-Dessau, Köthen und Reuß j. L. haben hier die Abänderung: „In wie fern Freiheitsstrafen den gänzlichen oder vorübergehenden Verlust staatsbürgerlicher Rechte, insbesondere der Wahlfähigkeit bei Landtagen u. s. w.“

***) Anhalt-Dessau und Köthen: Siehe die Anmerkung zu Art. 7.

gehalte, Wartegelder und Pensionen aus öffentlichen Kassen nach sich.*) Gewerbetreibende, welche einem Innungsverbande angehören und zur Zuchthausstrafe verurtheilt sind, können zwar das Gewerbe fortsetzen, dürfen jedoch den Innungsversammlungen nicht beiwohnen; nichts desto weniger sind sie verbunden, die üblichen Innungsbeiträge zu entrichten.

Ob die Folgen der zuerkannten Zuchthausstrafe auch schon bei andern Freiheitsstrafen, oder überhaupt als Folgen der rechtskräftigen Verurtheilung wegen gewisser Verbrechen ohne Rücksicht auf die Art der erkannten Strafe, eintreten, ist nach den anderweit hierüber bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetzen zu bestimmen.

Dauer der Freiheitsstrafen.

Art. 10.

Die Zuchthausstrafe**) ist lebenslänglich oder zeitlich. Zeitlich kann sie nie über zwanzig Jahre, aber auch nie unter einem Jahre Statt finden.

Arbeitshausstrafe soll nie über zehn Jahre dauern und nie unter zwei Monate herabgehen.

Gefängnißstrafe darf, wo nicht das Gesetz eine längere Dauer besonders zuläßt, nicht über drei Monate gehen und kann nicht unter einen Tag herabsteigen.

Ein Tag wird zu 24 Stunden, eine Woche zu 7 Tagen, der Monat zu 30 Tagen, das Jahr nach der gewöhnlichen Kalender-Zeit gerechnet.

Sechs Monate Zuchthaus werden acht Monaten Arbeitshaus und einem Jahre Gefängniß gleich geachtet. Der Richter ist jedoch nur in den gesetzlich bestimmten Fällen berechtigt, eine Art der Freiheitsstrafe an der Stelle einer andern zu erkennen.

Art. 11.

Ist in dem gegenwärtigen Gesetzbuche eine Freiheitsstrafe allein oder neben andern Freiheitsstrafen, so daß der Richter die Auswahl hat, angedroht und dabei keine geringste oder längste Dauer der Strafe besonders vorgeschrieben, so ist die Dauer der Freiheitsstrafe stets innerhalb der Art. 10 geordneten Grenzen zu bemessen,***) mit der Einschränkung, daß, wenn mehrere Freiheitsstrafen neben einander angedroht sind, und

---

*) Reuß j. L. bestimmt hier noch:
„Der Verlust der ärztlichen Praxis soll jedoch in dem Falle nicht eintreten, wenn die Zuchthausstrafe wegen eines sogenannten politischen Vergehens zuerkannt worden ist; auch sollen die aus der allgemeinen Wittwenpensionskasse zu zahlenden Pensionen der Wittwe oder Kinder eines solchen zur Zuchthausstrafe verurtheilten Beamten nicht wegfallen, wofern der Betroffene bis an sein Lebensende seine Beiträge pünktlich fort entrichtet."
Ferner folgt nach den Worten: „zwar das Gewerbe fortsetzen," der Zusatz:
„auch das Meisterrecht, wenn sie solches noch nicht gehabt, erwerben;"
endlich nach den Worten: „Innungsbeiträge entrichten," die weitere Bestimmung:
„Hierbei soll es aber den Innungen unbenommen bleiben, die Betroffenen nach Verlauf von zehn Jahren, wenn sich dieselben während dieses Zeitraumes gesetzlich verhalten haben, auch zu den Innungsversammlungen wieder zuzulassen."

**) Anhalt-Dessau und Köthen: Siehe die Anmerkung zu Art. 7.

***) Anhalt-Dessau und Köthen schließen mit diesen Worten den Art. 11 und bringen dann, mit Uebergehung dessen, was weiter im Punkt 1 und 2 geordnet ist, folgende, jedenfalls deutlichere und zweckmäßigere Bestimmung:

1) nur die höhere Strafart mit einem besonderen Ansatze ihrer längsten Dauer versehen ist, die Freiheitsstrafen geringerer Art auch nie in einer längeren Dauer, als für die höhere Strafart geordnet ist, erkannt werden können. Auf gleiche Weise soll

2) wenn nur für die niedrigere Strafart eine besondere Bestimmung ihrer kürzesten Dauer getroffen ist, auch mit der höhern Strafart nicht unter diese kürzeste Dauer herabgegangen werden, selbst wenn nach Art. 10 überhaupt noch eine kürzere Dauer zulässig wäre.

Schärfungen der Freiheitsstrafen.

Art. 12.

Die Freiheitsstrafen können geschärft werden:

1) durch Dunkel-Arrest, welcher höchstens auf 30 Tage zuerkannt werden darf, und, wenn mehr als 4 Tage solchen Arrestes zuerkannt sind, dergestalt zu verbüßen ist, daß nach jedem 4ten Tage des Dunkel-Arrestes ein achttägiger Zwischenraum zu lassen und erst nach dessen Verlaufe mit dem Dunkel-Arreste fortzufahren ist;

2) durch hartes Lager, nicht über die Dauer von 30 Tage, und in der Weise, daß nach Verbüßung zweier Tage mit hartem Lager jedesmal ein Zwischenraum von zwei Tagen zu lassen ist;

3) durch Entziehung warmer Kost und Beschränkung derselben auf Wasser und Brod, ununterbrochen nicht länger als zwei Tage hintereinander. Es können jedoch höchstens 30 solcher beschränkten Kosttage zuerkannt werden.

Schärfungen verschiedener Art können mit einander verbunden werden; in diesem Falle ist aber nur eine abwechselnde Verbüßung in Anwendung zu bringen und nie an demselben Tage mit mehreren Schärfungen zu verfahren.*)

Art. 13.

Schärfungen der Freiheitsstrafen treten nur ein, wenn und so weit darauf erkannt ist.

Lebenslängliche Zuchthausstrafe soll niemals geschärft werden.**)

„Wenn jedoch bei den einzelnen Verbrechen dem Richter die Wahl zwischen mehreren Strafarten gelassen und nur für die höchste derselben ein Maximum der Dauer bestimmt ist, so darf der Richter auch die geringeren Strafarten in keiner längeren Dauer und jedenfalls nur unter Befolgung der Bestimmungen des Art. 10 zuerkennen. Ingleichen darf der Richter, wenn nur für die niedrigere Strafart ein Minimum bestimmt ist, auch mit der höhern Strafart nicht unter diese bestimmte kürzeste Dauer herabgehen, selbst wenn nach Art. 10 überhaupt noch eine kürzere Dauer zulässig wäre."

*) Bei Anhalt-Dessau und Köthen lautet der Art. 12 nur, wie folgt:
„Die Freiheitsstrafen können durch Entziehung warmer Kost und Beschränkung derselben auf Wasser und Brod geschärft werden. Es findet diese Schärfung jedoch ununterbrochen nicht länger als zwei Tage hintereinander Statt und es können ferner höchstens 30 solcher beschränkten Kosttage zuerkannt werden."

**) Dieser und der vorhergehende Satz, sowie der Anfang des nächsten Satzes sind im Strafgesetzbuche von Anhalt-Dessau und Köthen weggefallen und es lautet der Artikel 13:
„Schärfung der Freiheitsstrafen tritt nur da ein, wo das Gesetz Schärfung ausdrücklich vorschreibt oder dem Richter die Befugniß dazu einräumt. Auch ohne u. s. w."

Andere Freiheitsstrafen sollen und können nach den Regeln im Art. 12 blos da geschärft werden, wo das Gesetz Schärfungen ausdrücklich vorschreibt oder dem Richter die Befugniß einräumt. Auch ohne besondere gesetzliche Bestimmung kann der Richter nach seinem Ermessen eine solche Freiheitsstrafe schärfen, wenn der Verbrecher sich eine Verletzung von Eigenthumsrechten aus Rache, Bosheit oder Muthwillen, oder einer vorsätzlichen Körperverletzung anderer Personen schuldig gemacht hat, oder bei einem mit Anderen gemeinschaftlich verübten Verbrechen die Anderen durch Mißbrauch eines ihm über dieselben zustehenden Einflusses verleitet hat, oder wenn er ein Landstreicher oder Bettler ist.

Handarbeitsstrafe.

Art. 14.

Bei Personen, welche ihren Lebensunterhalt mit Handarbeit verdienen, ist der Richter ermächtigt, an der Stelle verwirkter Gefängnißstrafe, wenn diese die Dauer von drei Monaten nicht übersteigt, auf Handarbeit von gleicher Dauer, wie die Gefängnißstrafe, zu erkennen.

Wird die Handarbeit auf eine bestimmte Zahl von Tagen ausgesprochen, so ist die volle Zahl dieser Tage an Werktagen zu verbüßen. Wird sie auf Wochen erkannt, so ist die Woche zu sechs Werktagen zu rechnen.

Die Handarbeit wird an jedem Tage in der Dauer der ortsüblichen Tagelohnarbeit geleistet.

Der Verbrecher wird dabei nicht im Strafgefängnisse festgehalten, erhält aber, falls er sich seinen Unterhalt nicht selbst verschaffen kann, die gewöhnliche Kost der Gefangenen.

Bei Verweigerung der Handarbeit tritt ohne Weiteres Gefängnißstrafe von gleicher oder der noch übrigen Dauer an die Stelle.*)

Geldstrafe.

Art. 15.

Geldstrafe ist entweder allein, oder neben andern Strafen, oder wahlweise mit andern Strafen verordnet.

Bei Gemeinschuldnern, unter Vormundschaft stehenden Verschwendern und gerichtskundig unvermögenden Personen hat der Richter in allen Fällen, statt der Geldstrafe, auf Gefängnißstrafe zu erkennen, dergestalt, daß auf den Betrag von fünfzehn Groschen**) ein Tag Gefängniß oder Handarbeit***) gerechnet wird.

Würde auf eine Geldbuße erkannt, so hat der vollziehende Richter dem Verurtheilten eine Zahlungsfrist zu bestimmen, welche sechs Wochen nicht übersteigen darf, unter der Androhung, daß im Falle der Nichtbefolgung mit Gefängnißstrafe oder geeigneten Falles Handarbeitsstrafe verfahren

*) Anhalt-Dessau und Köthen: Siehe die Anmerkung zu Art. 7.

**) Anhalt-Dessau und Köthen hat hier „$^2/_3$ Thaler“, Meiningen „1 Gulden rheinisch.“

***) In Uebereinstimmung mit Art. 14 läßt Anhalt-Dessau und Köthen im vorstehenden Art. 15 überall da, wo von „Handarbeitsstrafe“ die Rede ist, dieses Wort mit Zubehör weg.

werde. Entrichtet der Verurtheilte die Geldstrafe nicht, so ist dieselbe nach dem vorgedachten Verhältnisse in Gefängnißstrafe oder Handarbeitsstrafe zu verwandeln, wenn nicht das Straferkenntniß bereits das Verhältniß dieser letzteren Strafen nach Art. 16 in anderer Weise bestimmt hat.*)

Art. 16.

Wo Geldstrafe und Gefängnißstrafe wahlweise vorgeschrieben sind und nicht schon der in dem vorigen Artikel gedachte Fall der Nothwendigkeit einer Beseitigung der Geldstrafe eintritt, hat der Richter sich sofort in dem Straferkenntnisse über die Wahl der Strafart auszusprechen und diejenige auszuwählen, welche er in dem vorliegenden Falle mit Rücksicht auf Stand, Bildungsstufe**) und Vermögensverhältnisse des zu Bestrafenden für die zweckmäßigste hält. Nach eben diesen Rücksichten hat er, wenn er die Geldstrafe wählt, deren Betrag festzustellen, wobei ein Betrag von 10 Groschen bis zu 3 Thalern***) einem Tage Gefängniß gleich zu achten ist. An der Stelle der Gefängnißstrafe kann nach Art. 14 auch auf Handarbeitsstrafe erkannt werden.**)

Bei auserwählter Geldstrafe soll der Richter für den Fall, daß dieselbe nicht entrichtet wird, die entsprechende Gefängnißstrafe- oder Handarbeitsstrafe**) mit bestimmen, wenn er nicht das im Art. 15 gedachte Verhältniß der Strafen für angemessen erachtet.

Verweis.

Art. 17.

Ein Verweis findet nicht nur da Statt, wo das Gesetz desselben ausdrücklich als Strafe gedenkt, sondern auch überall da, wo Gefängnißstrafe oder Geldstrafe ohne Beschränkung im niedrigsten Strafsatze gedroht sind, und das dem zu Bestrafenden zur Last fallende Verbrechen an sich oder dessen Theilnahme dabei so gering ist, oder demselben so wichtige Milderungsgründe zu statten kommen, daß jede andere Strafart unangemessen sein würde.

Der Verweis wird von dem Richter mündlich an Gerichtsstelle oder schriftlich ertheilt. Der mündliche Verweis kann durch Zuziehung der bei dem Verbrechen betheiligten Personen geschärft werden.

---

*) Im Gegensatze von Anhalt-Dessau und Köthen, welches auf „Handarbeitsstrafe“ nie erkannt wissen will, dürfte hier zu erwähnen sein, daß im Großherzogthum S.-Weimar ein unterm 25. März 1862 erschienenes Gesetz die Verwandlung einer Geldstrafe in eine Freiheits- oder Handarbeitsstrafe auch in Fällen gestattet, wo auf erstere von einer Verwaltungs- oder Gemeindebehörde oder von einem Gericht wegen Zuwiderhandlungen gegen Special-Gesetze oder Verordnungen, die neben dem Strafgesetzbuche Geltung haben, erkannt worden ist. Nur Geldstrafen wegen unterlassener oder unrichtiger Fatirung steuerpflichtigen Einkommens sind davon ausgenommen. Fünfzehn Silbergroschen sollen nach diesem Gesetze Einem Tage Gefängniß oder Handarbeit gleichgeachtet werden.

**) Anhalt-Dessau und Köthen bringt bei diesem Artikel folgende Abweichungen:

1) statt: „Stand und Bildungsstufen ꝛc.“ heißt es: „persönliche und Vermögensverhältnisse ꝛc.“;
2) statt: „10 Groschen bis zu 3 Thaler“ ist gesetzt: „$^1/_3$ Thaler bis zu 10 Thaler“;
3) der Satz: „an der Stelle u. s. w.“ bis „erkannt werden“ ist im Uebereinstimmung mit Art. 14, ebenso wie
4) der Satz: „oder Handarbeitsstrafe“ weggefallen.

***) Coburg: „30 Kreuzer rheinisch bis zu 5 Gulden rheinisch.“

Konfiskation.

Art. 18.

Bei vorsetzlichen Verbrechen sind die zu deren Begehung bestimmten oder gebrauchten Werkzeuge oder Mittel, sofern sie dem Verbrecher gehören oder von dem Eigenthümer wissentlich zu dem verbrecherischen Zwecke hergeliehen wurden, ferner der zum Zwecke der Begehung eines Verbrechens gegebene Lohn, ingleichen die durch die verbrecherische Thätigkeit hervorgebrachten Sachen, sofern nicht ein Dritter darauf berechtigt ist, zu konfisciren.

Stellung unter polizeiliche Aufsicht.

Art. 19.

Gegen Inländer, welche zu einer Zuchthaus- oder Arbeitshaus-Strafe verurtheilt werden, kann zugleich auf deren Stellung unter polizeiliche Aufsicht erkannt werden, wenn sie nach Beschaffenheit des verübten Verbrechens und nach ihrer Persönlichkeit für die öffentliche Sicherheit besonders gefährlich erscheinen. Der Richter hat die Dauer der Aufsicht in dem Straferkenntnisse, und zwar nicht unter einem Jahre, aber auch nicht auf länger als fünf Jahre zu bestimmen.

Der unter solche Aufsicht Gestellte kann an der Stelle seines bisherigen Wohnortes einen anderen Aufenthaltsort nur mit polizeilicher Bewilligung nehmen. Er darf seinen Wohnort oder Aufenthaltsort nicht über Nacht ohne Erlaubniß der Orts-Polizei-Behörde verlassen. Haussuchungen können bei ihm jederzeit vorgenommen werden.

Ausweisung.

Art. 20.

Bei Ausländern tritt unter den Voraussetzungen des Art. 19 Ausweisung aus dem Lande an die Stelle der polizeilichen Aufsicht. Der Richter hat, wenn er darauf erkennt, deren Zeitdauer, nicht unter einem Jahre und nicht über fünf Jahre, bei Angehörigen nichtdeutscher Staaten nach Befinden auch auf längere Zeit mit auszusprechen, auch in dem Erkenntnisse selbst, oder wenigstens bei dessen Eröffnung an den Verbrecher, auf die im Falle des Bruches der Ausweisung im Art. 104 geordnete Strafe zu verweisen.

Oeffentliche Bekanntmachung von Strafen.

Art. 21.

Oeffentliche Bekanntmachung ergangener Straferkenntnisse tritt ein, wo sie besonders durch das Gesetz vorgeschrieben ist.

Außerdem kann bei Verbrechen, welche mit Zuchthaus- oder Arbeitshaus-Strafe belegt werden, der Richter auf öffentliche Bekanntmachung des Straferkenntnisses in dem letzteren miterkennen, wenn er eine solche Bekanntmachung im öffentlichen Interesse oder für die Ehre eines Unschuldigen oder sonst Betheiligten für angemessen erachtet.

Die Bekanntmachung geschieht durch den vollziehenden Richter in öffentlichen Blättern.

Drittes Capitel.

Von der Vollendung und dem Versuche verbrecherischer Handlungen.

Vollendung der Verbrechen.

Art. 22.

Ein Verbrechen ist vollendet, wenn die zu dessen Begriffe gehörigen Erfordernisse sämmtlich vorhanden sind und, sofern ein bestimmter Erfolg zu dessen Erfordernissen gehört, auch dieser eingetreten ist.

Das vollendete Verbrechen ist mit der vollen gesetzlichen Strafe, nach den über deren Zumessung geltenden Vorschriften (Art. 41 f.), zu bestrafen.

Versuch der Verbrechen.

Art. 23.

Handlungen, wodurch die Ausführung eines vorsätzlichen Verbrechens angefangen, aber das Verbrechen nicht vollendet worden ist, sind als Versuch desselben zu bestrafen:

1) wenn der Verbrecher durch äußere, nicht in seinem Willen ihren Grund habende Umstände an der Beendigung der angefangenen verbrecherischen Handlung verhindert wurde;
2) wenn der Verbrecher zwar von seiner Seite alles gethan, was zur Vollendung des beabsichtigten Verbrechens nothwendig war, aber der zum Begriffe des vollendeten Verbrechens gehörige Erfolg durch äußere Umstände abgewendet worden ist;
3) wenn der Verbrecher zur Begehung des Verbrechens ein taugliches Mittel gewählt, aber in unzureichender oder unzweckmäßiger Art angewendet hat, so daß deshalb der beabsichtigte Erfolg nicht erreicht wurde;
4) wenn er zur Ausführung des beabsichtigten Verbrechens ein taugliches Mittel anzuwenden glaubte, statt dessen aber aus Irrthum, Verwechselung, oder sonst durch Zufall ein untaugliches Mittel angewendet hat.

Dagegen ist kein strafbarer Versuch vorhanden, wenn aus Unverstand oder abergläubischem Wahn ein unter allen Umständen untaugliches Mittel angewendet wurde.

Art. 24.

Der Versuch ist mit verhältnißmäßig geringerer Strafe, als für das vollendete Verbrechen zu erkennen wäre, zu bestrafen.

In den Fällen des Art. 23 unter 1, 2 und 3 kann die Strafe des Versuches, wenn für das vollendete Verbrechen*) lebenslängliches Zuchthaus**) auszusprechen wäre, nicht unter sechs Jahre Zuchthaus, und wenn eine andere Strafe für das vollendete Verbrechen zu erkennen wäre, nicht unter dem vierten Theil der dafür zu bemessenden Strafe herabgehen.

---

*) Anhalt-Dessau und Köthen hat überall da, wo im Art. 24 das Wort: „Zuchthaus“ vorkommt, den Zusatz: „oder Festungsstrafe“ und „oder beziehungsweise Festungsstrafe.“

**) Meiningen und Reuß j. L. sagen hier: „Todesstrafe oder lebenslängliches Zuchthaus.“

In dem Falle des Art. 23 unter 4 kann bei einem mit*) lebenslänglichem Zuchthause zu bestrafenden Verbrechen die Strafe des Versuches nicht über zehnjähriges Zuchthaus, und bei anderen Verbrechen nicht über die Hälfte der für das vollendete Verbrechen zu erkennenden Strafe hinausgehen.

Wenn sich die Strafe eines vollendeten Verbrechens nach der Größe der dadurch bewirkten Verletzung oder Beschädigung, oder nach dem Werthe des Gegenstandes richtet, und in diesen Beziehungen bei dem Versuche eine bestimmte Absicht des Verbrechers nicht vorliegt, so daß sich die Strafe, welche das vollendete Verbrechen betroffen haben würde, nicht feststellen läßt, soll der Richter von dem vierten Theile des höchsten gesetzlichen Strafsatzes für den höchsten Grad des fraglichen Verbrechens abwärts nach den Umständen des einzelnen Falles die Strafe des Versuches bestimmen.

Innerhalb der für die Strafbarkeit des Versuches bestehenden Grenzen ist der Richter auch berechtigt, auf eine geringere Strafart, als für das vollendete Verbrechen geordnet ist, herabzugehen, unter Berücksichtigung des im letzten Satze des Art. 10 bestimmten wechselseitigen Verhältnisses der verschiedenen Freiheitsstrafen.

Art. 25.

Hat der Verbrecher alles gethan, was von seiner Seite zur Vollendung des beabsichtigten Verbrechens nothwendig war, es konnte aber an dem Gegenstande, gegen welchen die verbrecherische Handlung gerichtet war, überhaupt oder seiner Beschaffenheit nach, das beabsichtigte Verbrechen nicht begangen werden, so ist der Verbrecher mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren**) zu bestrafen.

Art. 26.

Wer von einer bereits angefangenen verbrecherischen Unternehmung, ohne durch äußere Umstände gehindert worden zu sein (Art. 23 Nr. 1), freiwillig wieder absteht, ist straflos, sofern nicht dasjenige, was er schon zur Ausführung des Verbrechens gethan hat, als ein besonderes Verbrechen strafbar ist.

Hat der Thäter dagegen alles gethan, was von seiner Seite zur Vollendung des beabsichtigten Verbrechens nothwendig war (Art. 23 Nr. 2), und hat das Verbrechen dadurch freiwillig wieder aufgegeben, daß er selbst das Eintreten des zur Vollendung des Verbrechens gehörigen Erfolges abgewendet hat, so soll ihm dieses nur zur Minderung der Strafe des Versuches gereichen und er nach den im Art. 24 für den Fall des Art. 23 Nr. 4 aufgestellten Regeln bestraft werden.

Art. 27.

Handlungen, wodurch die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens erst vorbereitet, aber noch nicht angefangen wurde, unterliegen keiner Strafe, ausgenommen, wo das Gegentheil gesetzlich besonders geordnet ist, oder die Vorbereitungshandlung an sich schon ein Verbrechen ist, welchen Falls sie in dieser Eigenschaft bestraft wird.

---

*) Meiningen: „mit Todesstrafe oder lebenslänglichem Zuchthause."

**) Anhalt-Dessau und Köthen: „beziehungsweise mit verhältnißmäßiger Festungsstrafe zu belegen."

Art. 28.

Jede auf ausdrücklicher Verabredung oder stillschweigender Uebereinkunft beruhende Verbindung mehrerer Personen zur Ausführung eines Verbrechens soll wie ein Versuch nach der im Art. 24 für den Fall des Art. 23 unter Nr. 4 aufgestellten Bestimmungen bestraft werden.

Wurde jedoch die Ausführung, ehe es zu einem Anfange derselben kam, freiwillig wieder aufgegeben, so tritt Straflosigkeit ein.

Viertes Kapitel.

Vom rechtswidrigen Vorsatze und von der Fahrlässigkeit.

Art. 29.

Wer sich zu einer Handlung oder Unterlassung, durch welche ein Strafgesetz übertreten wird, mit Absicht bestimmt, ist als vorsätzlicher Verbrecher zu bestrafen.

Der bei einer verbrecherischen Handlung eingetretene Erfolg ist dem Thäter als vorsätzlich zuzurechnen, wenn seine Absicht auf diesen Erfolg gerichtet war; auch dann, wenn er diesen Erfolg nicht ausschließlich, sondern unbestimmt diesen oder einen anderen Erfolg beabsichtigte; ingleichen wenn er,*) ohne den Zweck seiner Handlung sich bestimmt zu vergegenwärtigen, nur überhaupt eine Rechtsverletzung beabsichtigte.

Die Zurechnung zum Vorsatze wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Verbrecher seine verbrecherische Handlung irrthümlich gegen eine andere Person oder Sache richtet, als diejenige ist, worauf seine Absicht eigentlich ging.

Art. 30.

Regelmäßig sind nur vorsätzliche Uebertretungen der Strafgesetze, fahrlässige Uebertretungen dagegen nur da, wo sie durch ein Gesetz besonders mit Strafe bedroht sind, strafbar.

Zur Fahrlässigkeit sind Uebertretungen zuzurechnen, wenn die in ihnen enthaltene Rechtsverletzung von dem Thäter nicht beabsichtigt wurde, aber von ihm hätte vorhergesehen und vermieden werden können, falls er die unter den vorliegenden Umständen gewöhnliche, oder eine ihm besonders obliegende Aufmerksamkeit, Ueberlegung oder Fleiß angewendet haben würde.

Ist bei einer vorsätzlichen Uebertretung an der Stelle der beabsichtigten Rechtsverletzung eine andere nicht mit beabsichtigte eingetreten, oder zu der beabsichtigten noch eine nicht beabsichtigte hinzugetreten, so kann die nicht beabsichtigt gewesene Verletzung nur zur Fahrlässigkeit zugerechnet werden.

---

*) Anhalt-Dessau und Köthen: ingleichen wenn er „nur überhaupt eine Rechtsverletzung wollte, dabei aber, ohne seine Absicht auf einzelne Erfolge zu beschränken, den eingetretenen Erfolg als möglich voraussah.“ Die Zurechnung ꝛc.

Fünftes Capitel.

Von der Theilnahme an einem Verbrechen, der Beihülfe und der Begünstigung.

Gleiche Theilnahme an verbrecherischen Handlungen.

Art. 31.

Haben mehrere Personen an einer verbrecherischen Handlung, sie sei ein vollendetes Verbrechen oder ein strafbarer Versuch, Theil genommen, und diese Theilnahme geschah:

1) in Folge einer vorausgegangenen ausdrücklichen Verabredung oder stillschweigenden Uebereinkunft, welche auf gemeinschaftliche Begehung des Verbrechens gerichtet war, und bestand

2) darin, daß sie bei der Ausführung der verbrecherischen Handlung mitwirkten, oder doch bei der Ausführung gegenwärtig waren, oder auch nur vor der Ausführung Beihülfe geleistet haben,

so ist einem Jeden von ihnen die verbrecherische Handlung als gleichem Theilnehmer ganz zuzurechnen.

Soweit daher bei Verbrechen die Strafe nach dem Werthe des Gegenstandes des Verbrechens abzumessen ist, muß bei jedem gleichen Theilnehmer der volle Betrag dieses Werthes zu Grunde gelegt werden.

Außerdem ist die Strafe der mehreren gleichen Theilnehmer nach ihrer größeren oder geringeren Mitwirkung bei der Ausführung der verbrecherischen Handlung und nach den sonstigen Rücksichten bei der Strafzumessung, entweder in gleichem Maße oder in verschiedenen Abstufungen für die Einzelnen, innerhalb der gesetzlichen Strafgrenzen zu bestimmen.

Art. 32.

Handlungen, welche sich ein gleicher Theilnehmer zu Schulden kommen läßt, können den anderen gleichen Theilnehmern dann nicht zugerechnet werden, wenn sie nach den vorhandenen Umständen nicht als in der vorausgegangenen Verabredung oder Uebereinkunft begriffen angesehen werden können. Sie sind nur bei der Bestrafung dessen, der sie sich zu Schulden kommen ließ, zu berücksichtigen.

Art. 33.

Wirken mehrere Personen bei Ausführung einer verbrecherischen Handlung mit, ohne ausdrückliche oder stillschweigende Uebereinkunft, so sind sie nicht als gleiche Theilnehmer, sondern wie einzelne Verbrecher zu behandeln, und es trifft einen jeden nur die durch seine eigene Thätigkeit verwirkte Strafe.

Verleitung.

Art. 34.

Wer einen Anderen durch Gewalt, Drohung, Befehl, Auftrag, Versprechen oder Geben einer Belohnung, Ueberredung, Erregung oder Benutzung eines Irrthumes oder einer Gemüthsbewegung, oder auf eine andere Weise zu einer strafbaren Handlung bestimmt, ist, wenn es zu deren Ausführung gekommen ist, als gleicher Theilnehmer an derselben zu bestrafen.

Es ist demselben hierbei jedes zur Ausführung der Handlung angewendete Mittel und jeder eingetretene Erfolg zuzurechnen, ausgenommen, wenn dieselben den Umständen nach, als nicht in seiner Absicht begriffen gewesen, angenommen werden können.

Ist es nicht zur Ausführung des Verbrechens gekommen, so tritt, wenn der Andere auf die Verleitung eingegangen, Bestrafung nach den Vorschriften im Art. 28 ein; außerdem jedoch nur da, wo der Versuch der Verleitung besonders mit Strafe bedroht ist. Ist eine Verleitung zu einem Verbrechen als selbstständiges Verbrechen aufgestellt, so ist der Versuch derselben nach Art. 23 f. zu bestrafen.

Ungleiche Theilnahme.

Art. 35.

Wer an der Ausführung einer verbrecherischen Handlung auf keinerlei Weise Theil genommen hat, aber dieselbe

1) mit Anderen ausdrücklich verabredet hatte, oder über deren Verübung mit Anderen stillschweigend übereingekommen war, und nicht wieder freiwillig zurückgetreten ist, oder auch
2) ohne das Verbrechen mit beschlossen zu haben, zur Verübung desselben Rath und Anschlag gegeben, oder
3) ohne das Verbrechen mit beschlossen zu haben, vor der Ausführung der That Beihülfe zu demselben geleistet hat,

ist als ungleicher Theilnehmer zu bestrafen. Es kann jedoch die Strafe nicht über zwei Drittheile der gesetzlichen Strafe des Hauptverbrechens und, wenn diese in lebenslänglicher Zuchthausstrafe*) besteht, nicht über zwanzig Jahre Zuchthaus gehen. Der Richter ist bei Bestimmung der Strafe nicht an die für das Hauptverbrechen bestimmte Strafart gebunden.

Begünstigung.

Art. 36.

Wer einem Verbrecher nach Ausführung des Verbrechens wissentlich durch Verhehlung seiner Person oder Unterstützung zur Flucht Beihülfe leistet, oder Gegenstände des Verbrechens wissentlich aufnimmt, verheimlicht, annimmt, an sich bringt, an Andere absetzt oder absetzen läßt oder sonst wegschafft, oder von den Gegenständen des Verbrechens wissentlich einigen Nutzen zieht, ingleichen Spuren oder Anzeichen des Verbrechens unterdrückt oder vernichtet, ist als Begünstiger des Verbrechens zu bestrafen.

Hatte er die Begünstigung dem Verbrecher vor der Ausführung des Verbrechens zugesagt, so ist er wie ein ungleicher Theilnehmer (Art. 35) zu bestrafen. Außerdem kann die auszusprechende Strafe nicht über ein Drittheil der gesetzlichen Strafe für das Hauptverbrechen und, wenn dieses mit lebenslänglicher

*) **Anhalt-Dessau und Köthen:** wenn diese in lebenslängliche Zuchthaus- „oder Festungsstrafe“ besteht, nicht über 20 Jahre Zuchthaus- „beziehungsweise Festungsstrafe“ gehen.

*) **Meiningen:** und wenn diese in „Todesstrafe oder“ lebenslänglicher Zuchthausstrafe 2c.

Zuchthausstrafe bedroht ist, nicht über zehn Jahre Zuchthaus betragen.*) Der Richter ist bei Bestimmung der Strafe nicht an die für das Hauptverbrechen geordnete Strafart gebunden.

Das bloße Empfangen des nöthigen Unterhaltes von den Gegenständen des Verbrechens soll bei Eheweibern, Kindern und Pfleglingen der Verbrecher nicht als Begünstigung bestraft werden.

Art. 37.

Angehörige eines Verbrechers, welche nicht vermöge einer Amtspflicht zur Verhütung und Anzeige von Verbrechen verbunden sind, sollen wegen einer Begünstigung, welche durch Verhehlung der Person des Thäters oder Unterstützung zur Flucht Statt gefunden hat, nicht bestraft werden.

Als Angehörige sind zu betrachten: Ehegatten, Verlobte, Verwandte in aufsteigender und absteigender Linie und in der Seitenlinie bis zum dritten Grade, Verschwägerte in aufsteigender und absteigender Linie und in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade, Adoptiv-Eltern und Adoptiv-Kinder, Pflege-Eltern und Pflege-Kinder, Vormund und Mündel.

Unterlassene Anzeige oder Verhinderung eines Verbrechens.

Art. 38.

Wer den Thäter eines Verbrechens, welches mit**) Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe bedroht, aus eigener Wahrnehmung des Verbrechens oder nach glaubhaften Nachrichten kennt, und wenn ein Unschuldiger deshalb in Untersuchung und Haft, oder ein Straferkenntniß wider denselben ergangen ist, er auch hiervon Wissenschaft hat, gleichwohl die Anzeige des wahren Thäters bei einer geeigneten Behörde unterläßt, ist als Begünstiger des Verbrechens mit Gefängniß bis zu sechs Monaten***) oder verhältnißmäßiger Geldstrafe und, wenn er die Anzeige um seines eigenen Vortheils willen unterlassen hat, nur mit Gefängniß bis zu der angegebenen Höhe zu bestrafen; vorbehältlich der für Personen, welche überhaupt von Amtswegen zur Anzeige von Verbrechen verpflichtet sind, und für einzelne Fälle noch besonders bestehenden Vorschriften.

Art. 39.

Wer von dem Vorhaben eines Anderen, einen Hochverrath, Staatsverrath im Kriege, Aufruhr, Mord, eine Körperverletzung unter den Art. 131 unter 1 angegebenen Verhältnissen, eine Nothzucht, einen Raub, Diebstahl mit Waffen, eine Brandstiftung oder andere gemeingefährliche Handlungen (Art. 168 f.) zu begehen, oder falsches Metall- oder Papier-Geld oder Staats-Kredit-Papiere zu

---

*) Anhalt-Dessau und Köthen: und wenn dieses mit lebenslänglicher „Zuchthaus- oder Festungsstrafe“ bedroht ist, nicht über 10 Jahre Zuchthaus- „beziehungsweise Festungsstrafe“ betragen.

*) Meiningen: und wenn dieses mit „Todesstrafe oder“ lebenslänglicher Zuchthausstrafe 2c.

**) Meiningen: „Todes-, Zuchthaus- oder Arbeitshaus-Strafe.“

***) Anhalt-Dessau und Köthen haben hier: „mit Gefängniß bis zu 1 Jahre zu bestrafen,“ und lassen den Satz: „oder verhälnißmäßiger Geldstrafe u. s. w.“ bis „zu der angegebenen Höhe“ weg, worauf sie den Schluß: „vorbehältlich u. s. w.“ folgen lassen.

verfertigen, durch eigene Wahrnehmungen oder auf sonst glaubhafte Weise Kenntniß erlangt und die Ausführung eines solchen Verbrechens, soweit es ohne Gefahr für ihn selbst oder einen seiner Angehörigen (Art. 37) geschehen kann, nicht zu verhindern sucht, wo ihm dieses durch zeitige Anzeige bei der Obrigkeit, oder Warnung der durch das Verbrechen bedrohten Person, oder durch Anwendung anderer Mittel möglich war, soll als Begünstiger, wie im Art. 38 bestimmt ist, bestraft werden; vorbehältlich der besonderen Bestimmungen bei dem Hochverrathe in Art. 82.

Ein gleiche Bestrafung soll bei der Unterlassung der Verhinderung anderer Verbrechen eintreten, wenn die Verhinderung wegen eines eigenen unmittelbaren oder mittelbaren Vortheils unterbleibt. Auch außer diesem Falle bleibt die Unterlassung, sofern sie in andere Verbrechen übergeht, insbesondere bei Personen, welche von Amtswegen zur Anzeige von Verbrechen verpflichtet sind, nach den Bestimmungen über diese anderen Verbrechen strafbar.

Art. 40.

Sofern in den Fällen der Art. 38 und 39 eine Anzeige bei der Obrigkeit, oder eine Warnung des durch das Verbrechen Bedrohten, ein Einschreiten gegen die Person des Verbrechers nach sich ziehen könnte, soll an Angehörigen des Verbrechers (Art. 37) die bloße Unterlassung der Anzeige oder Warnung nicht bestraft werden, vorausgesetzt, daß sie nicht wegen einer dabei verletzten Amtspflicht zu bestrafen sind. Standen ihnen aber im Falle des Art. 39 Mittel zur Verhinderung des Verbrechens zu Gebote, welche ein Einschreiten gegen die Person des Verbrechers nicht zur Folge haben konnten, so bewendet es bei den Vorschriften dieses Artikels.

Geistliche sollen in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte oder sonst als Seelsorgern anvertraut worden ist, hier wie die Angehörigen des Verbrechers beurtheilt werden.

Sechstes Capitel.

Von der Zumessung der Strafen, deren Erhöhung und Milderung.

Allgemeiner Grundsatz.

Art. 41.

Die *) in dem Gesetze angedrohten Strafen hat der Richter, sowie sie geordnet sind, und sofern ihm rücksichtlich der Strafarten oder der Strafgröße eine Auswahl verstattet ist, innerhalb der durch das Gesetz bestimmten Grenzen, zur Anwendung zu bringen. Nur in den durch das Gesetz ausdrücklich verordneten Fällen kann er über die festgesetzte Strafart oder das festgesetzte Strafmaß hinaufgehen oder herabgehen.

Innerhalb der bestimmten Grenzen hat der Richter die Strafe unter Be-

*) Reuß j. L. statt „Die“ „Sämmtliche u. s. w.“

rücksichtigung der besonderen Umstände jedes einzelnen Falles zuzumessen, wobei insbesondere die in den folgenden Artikeln erwähnten Rücksichten*) zu nehmen sind.

Zumessung der Strafen nach der Schädlichkeit und Gefährlichkeit des Verbrechens.

Art. 42.

Die Strafbarkeit eines Verbrechens steigt und fällt

1) nach der Größe der bei dem Verbrechen beabsichtigten oder zugefügten Beschädigung;
2) nach dem Umfange der Beschädigung oder Gefahr, je nachdem diese sich nur auf Einzelne, Mehrere, eine unbestimmte Menge, eine ganze Gemeinde oder den Staat erstreckt.

Bei Verbrechen, wobei verschiedene Strafsätze vorkommen, welche sich nach der Größe des Werthes der Sache, die Gegenstand des Verbrechens gewesen ist, richten, ist die Strafzumessung innerhalb des einzelnen Strafsatzes nach den überhaupt für die Zumessung geltenden Rücksichten vorzunehmen.

Art. 43.

Bedarf es zur Beurtheilung der Strafbarkeit eines Verbrechens der Ermittelung des Werthes einer Sache, so ist der gemeine Werth derselben zur Zeit der Verübung des Verbrechens zu berücksichtigen und dieser Werth, wenn die Sache in unverändertem Zustande vorhanden, Gerichtswegen, nöthigen Falles durch Sachverständige auszumitteln. Ist die Sache aber nicht mehr oder nicht in unverändertem Zustande vorhanden, so kann der Richter**) den Eigenthümer der Sache, oder denjenigen, dem sie zur Verwahrung oder Beaufsichtigung anvertrauet war, den Werth angeben oder schätzen und mittelst Eides oder an Eidesstatt versichern lassen, daß die Angabe oder Schätzung seiner Ueberzeugung gemäß sei.

Wo es sich um Ermittelung eines zugefügten Vermögensnachtheiles handelt, der nicht in der Entziehung einer Sache besteht, soll gleichfalls Ermittelung durch Sachverständige und aushülfsweise durch Eid des Beschädigten oder dessen Versicherung an Eidesstatt eintreten.

Ist in den vorgedachten Fällen eine Ermittelung auf die eine oder andere Art nicht herzustellen, so tritt das freie, die vorliegenden Umstände berücksichtigende Ermessen des Richters ein, mit der Beschränkung, daß derselbe keine Strafe erkennen kann, welche über die Hälfte derjenigen Strafe hinausgeht, die bei Annahme des höchsten Werths- oder Schadens-Betrages möglicher Weise hätte erkannt werden können.

Zumessung der Strafen nach den Verhältnissen des Verbrechers.

Art. 44.

Die Strafbarkeit eines Verbrechens erhöht sich oder vermindert sich nach der Bösartigkeit und Stärke des auf die Hervorbringung des Verbrechens gerichteten Willens des Verbrechens, insbesondere:

---

*) Reuß j. L. hat nach „Rücksichten“ den Zusatz: „je nach Beschaffenheit der einzelnen, durch das Gesetz angedrohten Strafen.“

**) Reuß: so kann der Richter „nach Erschöpfung aller übrigen Erforschungsmittel“ den Eigenthümer der Sache 2c.

1) nach der Einsicht desselben in den Umfang der Gefährlichkeit und die Größe der Strafwürdigkeit seiner Handlung;
2) nach der größeren oder geringeren Freiheit seines Willens, so daß es ihm zur Strafminderung gereicht, wenn er in einer besonders aufgeregten und an sich zu entschuldigenden Gemüthsbewegung gehandelt hat;
3) nach der Veranlassung zu dem Verbrechen, indem die Strafbarkeit sich erhöht, je geringfügiger die Veranlassung war und je mehr der Verbrecher aus eigenem Antriebe gehandelt hat, während die Strafbarkeit herabsinkt, wenn er durch Noth, oder durch Ueberredung, Täuschung, Verführung, Befehl oder Drohung zu dem Verbrechen veranlaßt wurde;
4) nach den Beweggründen, so daß die Strafbarkeit steigt, je zahlreicher und wichtiger die Beweggründe für die Unterlassung des Verbrechens waren, je mannichfacher und größer die Pflichten waren, welche der Verbrecher verletzt hat, und je mehr derselbe im Stande war, diese Beweggründe und Pflichten zu erkennen;
5) nach den Mitteln, welche zum Behufe der Ausführung des Verbrechens in Anwendung gebracht wurden. In dieser Hinsicht soll die Verabredung mit Anderen zur Begehung des Verbrechens, die größere Zahl der Theilnehmer und sonst die größere Verwerflichkeit und Gefährlichkeit der Mittel straferhöhend wirken;
6) nach der Art der Ausführung des Verbrechens selbst, so daß die Strafbarkeit steigt, je mehrere und größere Hindernisse oder Gefahren die Ausführung erschwerten und je mehr Geflissenheit, List, Dreistigkeit oder Grausamkeit bei der Ausführung angewendet wurden. Bei versuchten Verbrechen erhöht sich die Strafbarkeit hauptsächlich noch mit der größeren Annäherung an die Vollendung der That und je mehr die Ausführung durch äußere, von dem Thäter unabhängige Umstände verhindert wurde.

Art. 45.

Bei fahrlässigen Verbrechen ist nächst den im Art. 42 angegebenen Rücksichten die Strafe um so höher zuzumessen, je mehr der Thäter die Gefährlichkeit seiner Handlung einsah, oder je mehr er im Stande war, die Entstehung des rechtswidrigen Erfolges und dessen Größe vorherzusehen.

Früherer Lebenswandel und Rückfall.

Art. 46.

Die Strafbarkeit eines Verbrechers steigt noch, je mehr er durch seinen früheren Lebenswandel Verdorbenheit und Hang zu strafbaren Handlungen gezeigt hat.

Ist er wegen eines Verbrechens schon früher zu einer Strafe verurtheilt worden und hat er diese wenigstens theilweise, oder auch in Folge erlangter Begnadigung eine geringere Strafe verbüßt, so soll, wenn er sich des nämlichen oder eines gleichartigen Verbrechens (Art. 47) schuldig macht, und das Gesetz nicht schon ohnedies für einen solchen Rückfall eine besondere Strafe verordnet, die ihn ansonst treffende Strafe nach Ermessen des Richters nicht nur innerhalb des anzuwendenden gesetzlichen Strafsatzes durch Auswahl einer höheren Strafart oder längeren Strafdauer, sondern auch rücksichtlich der Strafdauer, selbst über das für das fragliche Verbrechen gesetzlich bestimmte höchste Maß hinaus, erhöht werden können.

Die Erhöhung soll jedoch höchstens bis zur Verdoppelung derjenigen Strafe, welche ohne Rücksicht auf den Rückfall Statt finden würde, steigen, wobei der Richter bei Auswahl einer höheren Strafart das in dem Schlußsatze des Art. 10 bestimmte wechselseitige Verhältniß der Freiheitsstrafen zu berücksichtigen hat. Bei Arbeitshaus- oder Zuchthaus-Strafe*) soll die Erhöhung auch nie über die in dem Art. 10 geordnete längste Dauer dieser Freiheitsstrafen hinausgehen.

Das Ermessen des Richters hat bei der Straferhöhung die Zahl und Größe der schon früher von dem Verbrecher erlittenen Strafen und die Länge oder Kürze des Zeitraumes zwischen den verschiedenen Verbrechen zu beachten.

Ist der Verbrecher bereits früher wegen Rückfalles mit erhöhter Strafe belegt worden, so ist der Richter ermächtigt, der jetzt wegen Rückfalles zu erkennenden Strafe noch eine Schärfung (Art. 12) beizufügen.

Auf eine Schärfung kann derselbe auch erkennen, wenn der Verbrecher wegen ungleichartiger Verbrechen früher Strafe erlitten hat.

Art. 47.

Von den in dem besonderen Theile dieses Gesetzbuches aufgeführten Verbrechen sind nur die nachstehend unter jeder einzelnen Ziffer aufgeführten als gleichartig mit einander zu betrachten:

1) Unzucht mit nicht mannbaren Kindern unter vierzehn Jahren, mit Personen im bewußtlosen Zustande und Nothzucht;
2) Raub und die Art. 155 und 156 erwähnte Erpressung;
3) Diebstahl,**) Veruntreuung, Betrug oder Fälschung aus Gewinnsucht und die Art. 157 gedachte Erpressung;
4) Verfertigung falschen Geldes***) und falscher öffentlicher Creditpapiere.

Der Versuch und die ungleiche Theilnahme sind jederzeit als gleichartig mit dem Verbrechen selbst zu betrachten, nicht aber Begünstigung und unterlassene Anzeige oder Verhinderung****) des Verbrechens.

Vorsätzliche und fahrlässige Verbrechen sind nicht gleichartig.

Benehmen nach der That und insbesondere Ersatz bei Verbrechen gegen das Eigenthum.

Art. 48.

Innerhalb des gesetzlichen Strafmaßes soll es einem Verbrecher zur Strafminderung gereichen, wenn sein Benehmen nach der That zeigt, daß keine Verdorbenheit des Willens vorhanden ist, wenn er sich selbst bei Gericht als den Schuldigen angiebt, oder zu Anfang der Untersuchung und ohne noch überführt

---

*) Anhalt-Dessau und Köthen: „Bei Festungs-, Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe soll die Erhöhung 2c."

**) Anhalt-Dessau und Köthen hat nach „Diebstahl" den Zusatz: „Beschädigung oder Zerstörung fremden Eigenthums in gewinnsüchtiger Absicht (Art. 281)."

***) Anhalt-Dessau und Köthen statt „Geldes" „Metall- und Papiergeldes."

****) Nach dem Worte „Begünstigung" hat Anhalt-Dessau und Köthen den Zusatz: „soweit dieselbe nicht als ungleiche Theilnahme bestraft wird (Art. 36), ferner u. s. w."

****) Meiningen läßt die Worte: „oder Verhinderung" ganz ausfallen.

zu sein, seine Schuld bekannt hat, ingleichen wenn er selbst die schädlichen Folgen des Verbrechens zu verhindern, oder schon verursachten Schaden zu ersetzen bemüht war, oder wirklich ganz oder theilweise Ersatz geleistet hat, sei dieses auch erst nach eingeleiteter Untersuchung geschehen.

Art. 49.

Wenn bei Verbrechen gegen das Eigenthum aus gewinnsüchtiger Absicht, insbesondere bei Diebstahl, Veruntreuung und Betrug *) der Verbrecher aus eigenem freien Antriebe und ehe ein Anfordern des Beschädigten, oder ein Einschreiten einer richterlichen oder Polizei-Behörde gegen seine Person des Verbrechens wegen Statt gefunden hat, dem Beschädigten vollständigen Ersatz durch Zurückgabe oder aus bereiten Mitteln leistet, soll derselbe mit Strafe verschont und nur zur Abstattung der etwa erwachsenen Kosten angehalten werden. **) Dies soll bei Veruntreuungen und bei dem Betruge zur Eingehung von Verträgen auch dann gelten, wenn der Verbrecher zwar nicht aus freiem Antriebe, aber doch auf Anfordern des Beschädigten, sogleich aus bereiten Mitteln vollständigen Ersatz leistet, bevor eine Behörde gegen ihn eingeschritten ist.

Nur wenn die Diebstähle, Veruntreuungen und Betrügereien ausgezeichnet sind, soll der gedachte Ersatz nicht Straflosigkeit, aber doch eine Herabsetzung der den Verbrecher außerdem treffenden Strafe zur Folge haben. Dabei ***) soll jedoch nicht die Strafart, sondern nur die Dauer der Strafe, und zwar so weit es die Vorschriften des Art. 10 über das niedrigste Maß der Arbeitshaus- oder Zuchthaus-Strafe verstatten, höchstens ****) bis zu einem Drittheile der außerdem eintretenden Strafe herabgesetzt werden. Auf die Art. 225 und 226 gedachten Verbrechen soll diese Bestimmung keine Anwendung finden.

Bei mehrern Theilnehmern an dem Verbrechen wirkt der vollständige Ersatz nur zu Gunsten derjenigen, welche zu demselben beigetragen haben.

Der Ersatz gilt auch für geleistet, wenn der Beschädigte das wirklich vollständig Dargebotene zurückweist.

Bestrafung bei dem Zusammentreffen von Verbrechen.

Art. 50.

Hat Jemand durch eine und dieselbe Handlung, oder durch mehrere auf denselben Zweck gerichtete Handlungen, mehrere Verbrechen begangen, so ist nur auf die Strafe des schwersten Verbrechens zu erkennen, das Zusammentreffen der anderen Verbrechen bei der Zumessung dieser Strafe in Rücksicht zu ziehen, auch nach Befinden eine Schärfung (Art. 12) in Anwendung zu bringen.

---

*) Anhalt-Dessau und Köthen hat in seinem Strafgesetzbuche hier wesentliche Abweichungen. Bei

*) bringt es den Zusatz: „sowie bei der im Art. 281 bedrohten Eigenthumsbeschädigung aus gewinnsüchtiger Absicht.“ Bei

**) will es den Verbrecher nicht straffrei wissen und bringt daher, statt des Satzes: „soll derselbe u. s. w. bis angehalten werden“, die Bestimmung: „so ist der Richter ermächtigt, nach Befinden unter die gesetzliche Strafe herabzugehen.“ Bei

***) ändert dasselbe den Satz: „nur wenn die Diebstähle, bis Dabei“ in folgender Weise ab: „Wenn die Diebstähle, Veruntreuungen und Betrügereien jedoch ausgezeichnet sind, kann zwar ebenfalls eine Strafminderung eintreten; dabei soll u. s. w.“ Endlich bei

****) läßt es den Satz: „höchstens bis zu einem Drittheile der außerdem eintretenden Strafe“ ganz ausfallen.

Treffen bei einem Verbrechen mehrere Umstände zusammen, weshalb dasselbe mit höheren Strafsätzen bedroht ist, so ist auf die dem am meisten erschwerenden Umstande entsprechende Strafe zu erkennen und das Hinzutreten der übrigen erschwerenden Umstände als Grund einer höheren Strafzumessung innerhalb des gesetzlichen Strafmaßes zu berücksichtigen.

Art. 51.

Wurde von dem Verbrecher dasselbe Verbrechen mehrfach in Beziehung auf ein dauerndes Verhältniß begangen, oder erscheinen die mehrfachen Uebertretungen desselben Strafgesetzes als fortschreitende Ausführung des nämlichen Entschlusses, oder als Bestandtheile einer und derselben That, so sind die mehrfachen Uebertretungen nur als ein einziges Verbrechen zu bestrafen, die Fortsetzungen desselben und ihre Zahl jedoch als Grund höherer Strafbarkeit zu betrachten.

Art. 52.

Wenn ein Verbrecher durch mehrere Handlungen, welche nicht als Fortsetzung eines und desselben Verbrechens anzusehen sind, sich mehrerer Verbrechen schuldig gemacht hat, so sind die sämmtlichen durch die verschiedenen Verbrechen verwirkten Strafen gegen ihn zu erkennen, vorbehältlich der sich aus dem Zusammentreffen der Strafen etwa ergebenden Einschränkung (Art. 54 f.).

Art. 53.

Hat sich jedoch Jemand mehrerer der im Art. 47 unter Nr. 3 aufgeführten Verbrechen gegen das Eigenthum schuldig gemacht, und sind diese Verbrechen nach gleichen, mit Rücksicht auf den Betrag des Verbrechens abgestuften, Strafsätzen zu beurtheilen, so ist der Betrag der mehreren Verbrechen zusammenzurechnen und der Verbrecher nach dem für diesen Gesammtbetrag geltenden Strafsatze zu beurtheilen. Ueber die Ermittelung des Betrages entscheiden die Vorschriften im Art. 43.

Richtet sich die Strafe der mehreren Verbrechen der gedachten Art zwar auch nach dem Betrage, sie ist aber bei den einzelnen Verbrechen durch das Gesetz nach verschiedenen Regeln abgemessen, so ist bei Bestimmung der Strafe jedes Verbrechen für sich zu beurtheilen; es kann jedoch für dieselben zusammengenommen niemals eine höhere Strafe erkannt werden, als auszusprechen sein würde, wenn die sämmtlichen Verbrechen der schwereren Art angehörten und ihr Betrag zusammengerechnet werden müßte.

Was in diesem Artikel von den Verbrechen bestimmt ist, gilt auch, wenn Versuche dieser Verbrechen, nicht aber, wenn vollführte und versuchte solche Verbrechen zusammentreffen.

Zusammentreffen von Strafen.

Art. 54.

Ist ein Verbrecher wegen eines oder mehreren Verbrechen mit*) lebenslänglicher Zuchthausstrafe zu belegen, so ist auf andere von ihm begangene Verbrechen weiter keine Rücksicht zu nehmen.

---

*) Meiningen und Reuß: mit „Todesstrafe oder“ lebenslänglicher u. s. w.

Art. 55.

Sind zeitliche Freiheitsstrafen verschiedener Art von einem Verbrecher verwirkt, so sollen die Strafen geringerer Art nach dem in dem Schlußsatze des Art. 10 aufgestellten Maßstabe in die höchste Strafart verwandelt werden, welche von dem Verbrecher mitverwirkt worden ist. Dabei ist jedoch das höchste Maß der Arbeitshaus- und zeitlichen Zuchthaus-*) Strafe nach Art. 10 einzuhalten und die etwa überschießende Zeit ist gänzlich in Wegfall zu bringen, nach Befinden jedoch an ihrer Stelle auf eine Schärfung zu erkennen (Art. 12).

Die in Folge der Verwandlung sich ergebende Gesammtdauer der höheren Strafart ist nur nach Jahren und Monaten zu erkennen und eine überschießende Zeit unter einem Monate unberücksichtigt zu lassen, ausgenommen wenn die Gesammtdauer nicht einmal ein Jahr erreicht, welchen Falles bis auf Wochen zu erkennen ist und nur überschießende Tage in Wegfall kommen sollen.

Trifft Gefängnißstrafe mit höheren Freiheitsstrafen zusammen, so kann der Richter von der bei der Gefängnißstrafe, ihm ansonst etwa zustehenden Befugniß, Handarbeit oder Geldstrafe an deren Stelle zu erkennen, keinen Gebrauch machen.**)

Art. 56.

Treffen zeitliche Freiheitsstrafen derselben Art zusammen, so sollen dieselben zusammengerechnet, jedoch bei Zuchthausstrafe und Arbeitshausstrafe***) gleichfalls die längste Dauer derselben nach Art. 10 nicht überschritten werden, die etwa überschießende Zeit in Wegfall kommen und nach Befinden auf eine Schärfung erkannt werden (Art. 12).

Sind Gefängnißstrafen zusammenzurechnen und es befindet sich darunter eine wegen eines Verbrechens, welches in seinen höheren Strafsätzen mit Arbeitshausstrafe***) bedroht ist, so kann der Richter, falls die Gesammtdauer der Gefängnißstrafen sechs Monate übersteigt, diese Strafen nach seinem Ermessen unter Berücksichtigung des in dem Schlußsatze des Art. 10 angegebenen Verhältnisses in Arbeitshaus***) verwandeln.

Art. 57.

Ist ein Verbrecher bereits durch ein Erkenntniß zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt und jetzt wieder zu einer solchen zu verurtheilen, so hat der später erkennende Richter, gleichviel ob er auch das frühere Erkenntniß gefällt hat oder nicht, die mehreren Freiheitsstrafen nach den Art. 55 und 56 gegebenen Vorschriften zu verwandeln oder zusammenzurechnen. Liegen mehrere Erkenntnisse auf Freiheitsstrafen unabhängig von einander vor, so hat das Appellations-Gericht das Geeignete zu entscheiden.

Hat der Verbrecher eine der Freiheitsstrafen bereits zu verbüßen angefangen, so kommt nur der noch nicht verbüßte Theil derselben in Betrachtung, und es ist daher auch die nach Art. 10 bestimmte längste Dauer der Arbeitshausstrafe und Zuchthausstrafe †) nur mit Rücksicht auf diesen noch nicht verbüßten Theil geltend zu machen.

---

*) Anhalt-Dessau und Köthen: „höchste Maß der Arbeitshaus- und zeitlichen Zuchthaus-, „sowie Festungsstrafe“ nach Art. 10 u. s. w.“

**) „Handarbeit oder“ fällt bei Anhalt-Dessau und Köthen aus.

***) Anhalt-Dessau und Köthen hat hier überall den Zusatz „Festungsstrafe.“

†) Anhalt-Dessau und Köthen: „bestimmte längste Dauer der „Arbeitshaus-, Festungs- oder Zuchthausstrafe“ nur mit Rücksicht u. s. w.“

Strafmilderung wegen jugendlichen Alters.

Art. 58.

Die Jugend ist ein Grund zur Milderung der gesetzlich verwirkten Strafe bei Personen, welche zur Zeit des von ihnen begangenen Verbrechens noch nicht das 18. Jahr vollendet haben. Es soll bei ihnen nie auf eine Zuchthausstrafe*) erkannt werden, statt dieser eine Freiheitsstrafe geringerer Art**) eintreten und überhaupt der Richter nach seinem Ermessen befugt sein, auf eine geringere Strafart und Strafdauer herunterzugehen, als gesetzlich angedroht ist, und dabei nach Befinden auf Schärfungen (Art. 12) zu erkennen.

Der Richter hat bei seinem Ermessen hauptsächlich zu berücksichtigen, ob nach Beschaffenheit der That, ihrer Beweggründe und der übrigen hinzutretenden Umstände, dem Verbrecher mehr jugendlicher Leichtsinn als Bosheit und Ueberlegung zur Last fällt.***)

Milderung wegen Verstandesschwäche.

Art. 59.

Bei Personen, denen zwar kein völliger Mangel des Vernunftgebrauches, aber doch ein so hoher Grad von Verstandesschwäche beizumessen ist, daß die Anwendung der in dem Gesetze gedrohten Strafe im Mißverhältnisse mit ihrer Verschuldung stehen würde, ingleichen bei Personen, welche an einer theilweisen Seelenkrankheit leiden, die mit dem in Frage stehenden Verbrechen nicht im Zusammenhange steht, ist der Richter ermächtigt, nach Befinden unter die gesetzliche Strafart und Strafdauer herabzugehen.

Einfluß unverschuldeter Haft.

Art. 60.

Bei einer rechtswidrig verhängten oder ohne alle Schuld des Verbrechers verlängerten Untersuchungshaft ist der Richter befugt †), verwirkte zeitliche Freiheits- oder Geldstrafen verhältnißmäßig und dann selbst††) unter das gesetzliche niedrigste Maß, jedoch ohne die Strafart zu verändern, herunter zu setzen, auch die Untersuchungshaft statt einer verwirkten Freiheits- oder Geld-Strafe dem Schuldigen als Strafe anzurechnen.†††)

---

*) Meiningen: „auf Todesstrafe oder Zuchthausstrafe."

*) Reuß: „weder auf die Todesstrafe, noch auf eine Zuchthausstrafe."

) Weimar: Siehe die Anmerkung †), c., α, zu Art. 6, welche auch auf Art. 59 sich mit bezieht.

**) Reuß hat hier den Zusatz: „namentlich Arbeitshaus oder Gefängniß."

***) Dasselbe bringt hier weiter folgende Bestimmung: „Wenn jedoch aus der Beschaffenheit der That, ihrer Beweggründe und der übrigen dabei konkurrirenden Umstände sich ergiebt, daß der Verbrecher nicht sowohl aus jugendlichem Leichtsinn, als aus Bosheit und mit Ueberlegung gehandelt hat, so ist dieser Milderungsgrund nicht zu berücksichtigen. Allein auch in diesem Falle findet Todesstrafe und lebenslängliche Zuchthausstrafe nicht Statt, sondern es ist auf eine verhältnißmäßige zeitliche Zuchthausstrafe zu erkennen."

†) Anhalt-Dessau und Köthen legt hier nicht diese Befugniß in die Willkür des Richters, sondern bestimmt positiv: „sind verwirkte zeitliche Freiheits- und Geld-Strafen u. s. w. anzurechnen."

††) Meiningen hat statt „selbst" wahrscheinlich in Folge eines Druckfehlers „nur."

†††) Anhalt-Dessau und Köthen hat hier noch den Zusatz: „Die im §. 13 der Verfassungs-Urkunde bezüglich der Entschädigung eines Verhafteten enthaltenen Verordnungen werden durch vorstehende Bestimmungen nicht aufgehoben."

Siebentes Capitel.

Von den Gründen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder tilgen.

Ausschließung der Strafbarkeit.

1) Bei Kindern.

Art. 61.

Wer das zwölfte Jahr noch nicht zurückgelegt hat, kann wegen einer durch ein Strafgesetz bedrohten Handlung nicht mit Strafe belegt werden. Er ist eintretenden Falles seinen Eltern, Vormündern oder Erziehern zur Ergreifung geeigneter, die Besserung und Beaufsichtigung bezweckender Maßregeln zu überlassen, oder nach Umständen in einer Erziehungs- und Besserungs-Anstalt unterzubringen.

2) Bei mangelndem Vernunftgebrauche.

Art. 62.

Es kann keine Strafe erkannt werden:

1) gegen Personen, welche bei Begehung einer gesetzwidrigen Handlung durch eine allgemeine oder theilweise Seelenkrankheit des Gebrauches ihrer Vernunft völlig beraubt gewesen sind;
2) gegen taubstumm geborene, oder in den Jahren der Kindheit taubstumm gewordene Personen; in beiden Fällen vorausgesetzt, daß sie ohne eine solche Ausbildung geblieben sind, in Folge welcher sie der Strafbarkeit ihrer Handlung sich hätten bewußt werden können;
3) gegen diejenigen, welche sich zur Zeit des verübten Verbrechens in Folge einer Krankheit oder anderer Umstände in dem Zustande völliger Bewußtlosigkeit befunden haben. Hat sich jedoch der Thäter absichtlich in einen solchen Zustand versetzt, um ein Verbrechen zu verüben, so ist letzteres als vorsätzlich begangen an demselben zu bestrafen.

Die Straflosigkeit der gedachten Personen schließt die Ergreifung von Sicherheitsmaßregeln zu Verhütung anderweiter gesetzwidriger Handlungen derselben nicht aus.

3) Bei Irrthum.

Art. 63.

Wird eine Handlung begangen, welche nicht schon an sich, sondern nur wegen thatsächlicher, dem Thäter ohne sein Verschulden unbekannt gebliebener Umstände ein Verbrechen ist, so ist der Thäter straflos.

Ist die Handlung schon an sich ein Verbrechen und ihre Strafbarkeit wird nur durch thatsächliche Umstände erhöht, welche dem Thäter ohne sein Verschulden unbekannt geblieben sind, so sind diese Umstände bei dem Strafurtheile außer Rücksicht zu lassen.

Der Wahn, daß eine verbotene Handlung nach dem Gewissen oder der Religion erlaubt gewesen sei, die Unwissenheit über die Strafbarkeit der Handlung überhaupt oder über die Art und Größe der Strafe, die Beschaffenheit der Beweggründe zur That und der Zwecke, welche der Thäter erreichen wollte, schließen die Strafbarkeit der Handlung nicht aus.

4) Bei mangelnder Freiheit.

Art. 64.

Wer zu einer gesetzwidrigen Handlung durch unabwendbare körperliche Gewalt genöthigt wird, oder durch Drohungen, welche mit einer gegenwärtigen unabwendbaren Gefahr für Leib oder Lebens seiner selbst oder eines Dritten verbunden sind oder doch eine begründete Besorgniß solcher Gefahr erregen, ist straflos.

5) In Nothfällen.

Art. 65.

Wer eine gesetzwidrige Handlung begeht zur Rettung seiner selbst oder seiner Angehörigen (Art. 37) aus einer gegenwärtigen dringenden Gefahr für Leib oder Leben, welche die Folge eines auf andere Weise nicht abzuwendenden Nothstandes ist, bleibt straflos.

Nothwehr.

Art. 66.

Wer, um sich oder Andere gegen einen unzweifelhaft drohenden oder bereits begonnenen gewaltthätigen rechtswidrigen Angriff auf die Person oder die Ehre oder das Eigenthum, oder gegen widerrechtliches Eindringen in ein Besitzthum zu schützen, Jemand tödtet, körperlich verletzt oder ihm sonst Schaden zufügt, ist straflos, wenn die Art der Vertheidigung im gehörigen Verhältnisse zu der abzuwendenden Gefahr steht und nicht Zeit und Gelegenheit zu anderen ihm nicht unbekannten Mitteln vorhanden war, wodurch die Absicht des Angreifenden auf eine für diesen unschädlichere Weise vereitelt werden konnte.

Unter denselben Voraussetzungen sind diejenigen straflos, welche bei Ausrichtung ihrer Amtsobliegenheiten, bei Ausführung obrigkeitlicher Befehle, bei Ergreifung auf frischer That betroffener oder mit Steckbriefen verfolgter Verbrecher, bei Verfolgung mit den geraubten oder gestohlenen Sachen entlaufender Räuber oder Diebe und bei Vertreibung der in ein Besitzthum widerrechtlich Eingedrungenen, gewaltsamen Widerstand finden und zu Bewältigung dieses Widerstandes den Widerstehenden tödten, körperlich verletzen oder ihm sonst Schaden zufügen.

Art. 67.

Wer die Grenzen der erlaubten Vertheidigung überschreitet, ist mit geringerer Strafe, als die von ihm begangene Rechtsverletzung ohne Zusammentreffen mit der Vertheidigung zur Folge haben würde, zu belegen. Der Richter hat, unter Berücksichtigung der Größe der Verletzung, der eigenthümlichen Lage des Angegriffenen, der Persönlichkeit desselben und des Angreifenden und der sonst obwaltenden Umstände, die Strafe nach seinem Ermessen zu bestimmen, ohne rücksichtlich der Strafart und Strafgröße durch einen geringsten Satz beschränkt zu sein.

Hat die Anwendung eines erlaubten Vertheidigungsmittels eine größere Verletzung bewirkt, als der Angegriffene beabsichtigte und den Umständen nach zur Abwehrung des Angriffes erforderlich war, so soll keine Strafe eintreten.

Dasselbe findet Statt, wenn aus den Umständen hervorgeht, daß der Angegriffene im Zustande geminderter Besonnenheit, aus Ueberraschung, Furcht oder Schrecken, die Grenzen der erlaubten Vertheidigung überschritten hat.

Erlöschung der Strafbarkeit.

1) Durch den Tod des Verbrechers.

Art. 68.

Die Strafbarkeit eines Verbrechens erlöscht mit dem Tode des Verbrechers.

Bereits bei seinem Leben ergangene Erkenntnisse auf Geldstrafe, Konfiskation und Untersuchungskosten sind gegen seine Erben zu vollstrecken oder gegen seinen Nachlaß in Wirksamkeit zu setzen.*)

2) Durch Niederschlagung der Untersuchung, Begnadigung und erlittene Strafe.

Art. 69.

Wer Niederschlagung der Untersuchung oder Begnadigung wegen eines Verbrechens erlangt, oder die wegen desselben erkannte Strafe erlitten hat, kann wegen des nämlichen Verbrechens nicht wieder zur Untersuchung und Strafe gezogen werden.

Inwiefern die Freisprechung von einer Anklage eine weitere Untersuchung und Bestrafung beseitigt, bestimmt Art. 254 der Strafprozeßordnung.**)

3) Durch Zurücknahme eines Antrages auf Bestrafung.

Art. 70.

Bei Verbrechen, welche nicht von Amtswegen durch die Staatsanwaltschaft, sondern nur auf Antrag eines dabei Betheiligten verfolgt werden, fällt die Bestrafung weg, wenn der Betheiligte seinen Antrag vor Eröffnung eines Straferkenntnisses zurücknimmt, nach den näheren Vorschriften in Art. 97, 221, 271 und 334 der Strafprozeßordnung.

Sind mehrere Betheiligte vorhanden, so wirkt die Zurücknahme des Antrages eines derselben nicht gegen den schon geschehenen oder erst später angebrachten Antrag der anderen Betheiligten.

4) Durch Verjährung.

Art. 71.

Von dem Augenblicke an, wo die verbrecherische That vollbracht, eine Versuchshandlung beendigt und bei fortgesetzten Verbrechen (Art. 51) die letzte ver-

---

*) Reuß bestimmt hier: „daß das ergangene Erkenntniß auch bei Lebzeiten des Verbrechers rechtskräftig geworden sein müsse.“ Zugleich hat es noch am Schlusse des Artikels folgende Zusätze:

„Ist der Verbrecher nach der Publikation während des Laufs der gesetzlichen Nothfrist verstorben und hat er ein Rechtsmittel eingewendet, so steht es den Erben frei, dasselbe auszuführen oder fallen zu lassen. Ist aber der Verbrecher nach der Publikation während des Laufs der gesetzlichen Nothfrist verstorben, ohne ein Rechtsmittel eingewendet zu haben, so bleibt es auch den Erben noch unbenommen, innerhalb derselben die zuständigen gesetzlichen Rechtsmittel noch einzuwenden.

Bei Untersuchungen gegen zahlungsfähige Verbrecher, in welchen vor dem Tode des Inkulpaten noch gar nicht entschieden worden ist, liegt es dem Richter ob, über die Kosten allein zu erkennen und diese nach rechtskräftig gewordener Entscheidung aus dem Nachlasse einzuziehen.“

**) Bei Reuß fällt der Schlußsatz hier aus.

brecherische Handlung vollbracht wurde, läuft bei Verbrechen, welche von Amtswegen durch die Staatsanwaltschaft zu verfolgen sind, eine funfzehnjährige und, wenn das Verbrechen gesetzlich nur mit Gefängniß oder Geldstrafe bedroht ist, eine fünfjährige Verjährung in der Weise, daß keine weitere gerichtliche Verfolgung des Verbrechers und folgeweise auch keine Bestrafung desselben mehr Statt finden soll, wenn innerhalb der Verjährungszeit keine gegen die Person des Verbrechers, als solche, gerichtete Handlung eines Gerichts, der Staatsanwaltschaft oder einer Polizei-Behörde vorgekommen ist.

Jede solche Handlung, insbesondere Ladungen, Vernehmungen, die Verhaftung des Verbrechers und gegen die Person desselben gerichtete Anträge der Staatsanwaltschaft, unterbrechen die Verjährung, welche jedoch von der letzten derartigen Handlung an von Neuem zu laufen beginnt.*)

Art. 72.

Verbrechen, welche nur auf Antrag eines Betheiligten untersucht und bestraft werden, verjähren binnen einem Jahre von dem Augenblicke an, wo der zu dem Antrage Berechtigte Kenntniß von der Person des Verbrechers erlangt hat, und jedenfalls, abgesehen von erlangter oder nicht erlangter Kenntniß, wenn von dem Augenblicke der verbrecherischen Handlung an ein fünfjähriger Zeitraum abgelaufen ist.

Der Betheiligte verliert nach dem Ablaufe der Verjährung das Recht des Antrages.

Die Verjährung wird nur unterbrochen, wenn der Betheiligte innerhalb deren Laufes Anträge in Beziehung auf die Untersuchung gestellt hat, welchen Falles von der letzten auf diese Anträge erfolgten gerichtlichen Handlung an, und, wenn keine solche Handlungen erfolgt sind, von dem Antrage an, die Verjährung von Neuem zu laufen beginnt.

Art. 73.

Ist gegen einen Verbrecher eine Strafe bereits erkannt, so tritt von dem Augenblicke an, wo das Straferkenntniß vollstreckbar geworden (Art. 352 der Strafprozeßordnung), oder wenn der Anfang mit der Strafvollstreckung bereits gemacht ist, von dem Augenblicke an, wo die Vollstreckung eingestellt wurde, oder der Verurtheilte sich derselben entzogen hat, eine Verjährung der Strafe ein; bei Verbrechen, welche von Amtswegen verfolgt werden, in funfzehn Jahren, wenn jedoch blos auf Gefängniß oder Geldstrafe erkannt ist, in fünf Jahren, und bei Verbrechen, welche auf Antrag eines Betheiligten bestraft werden, ebenfalls in fünf Jahren.

Diese Verjährung wird unterbrochen durch Erneuerung der Strafvollstreckung oder durch Ergreifung des Verurtheilten zum Zwecke der Strafvollziehung.

Die Verjährung der Strafe hebt die mit der letztern sonst verbundenen gesetzlichen Folgen (Art. 9) nicht auf.

Art. 74.

Der Rückfall (Art. 46) verliert die Eigenschaft eines Grundes zur Straferhöhung, wenn von dem letzten Augenblicke der Vollziehung der Strafe für das

---

*) Reuß läßt im Art. 70 und 71 überall da, wo von der Staatsanwaltschaft die Rede ist, diese aus und spricht blos: „von Amtswegen."

frühere Verbrechen an bis zur Begehung des neuen Verbrechens die in dem vorigen Artikel geordneten Zeiträume verflossen sind. Es soll dieses aber nicht eintreten, wenn in der Zwischenzeit Strafvollstreckungen wegen Verbrechen vorgekommen sind, welche gleichfalls einen Rückfall begründen.

Art. 75.

Die Verjährung soll in allen Fällen mit dem Anfange des letzten Tages als vollendet gelten.

Art. 76.

Die Art. 71 zugelassene Verjährung fällt weg bei Verbrechen, welche ausschließlich mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe*) bedroht sind.

Ebenso hat die Art. 73 geordnete Verjährung keine Anwendung, wenn auf lebenslängliche Zuchthausstrafe**) erkannt ist.***)

*) Anhalt-Dessau und Köthen hat hier und bei **) „lebenslängliche Zuchthaus- oder Festungsstrafe";

Reuß dagegen an beiden Stellen: „mit Todesstrafe und lebenslänglicher Zuchthausstrafe."

Bei Weimar muß, hingesehen auf die Anmerkung **) c zu Art. 6, selbstverständlich die gleiche Redaktion, wie bei Reuß, Platz greifen.

***) In Meiningen lautet der Art. 76 wie folgt:

„Bei Verbrechen, welche mit Todesstrafe oder unbedingt mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind, findet weder die im Art. 71, noch die im Art. 73 geordnete Verjährung statt. Ebenso hat die letztere keine Anwendung wenn bei andern Verbrechen auf lebenslängliches Zuchthaus erkannt ist."

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung.

Erstes Capitel.

Von dem Hochverrathe, Staatsverrathe und anderen, die Sicherheit des Staates gefährdenden Handlungen.

Hochverrath.

Art. 77.

Wer sich gegen die Person des Staatsoberhauptes des Verbrechens des Mordes, Todtschlags oder der Körperverletzung *) in den Fällen des Art. 131, Nr. 1, 2 und 3, schuldig macht, ingleichen wer das Staatsoberhaupt gefangen hält oder in Feindes Gewalt liefert, ist als Hochverräther mit lebenslänglichem Zuchthause zu bestrafen. **)

Wurde der Hochverrath nicht vollendet, sondern nur auszuführen angefangen, so ist der Richter ermächtigt, auf zeitliche Zuchthausstrafe herabzugehen.

Werden Handlungen der in dem gegenwärtigen Artikel gedachten Art gegen ein anderes deutsches Staatsoberhaupt begangen, so tritt zeitliche Zuchthausstrafe ein, sofern nicht die Handlung an sich in ein schwerer zu bestrafendes Verbrechen übergeht.

---

*) Meiningen hat statt der Worte: „Mordes" und „Todtschlags" die Worte: „der absichtlichen Tödtung" und schaltet nach „Hochverräther" den Satz ein: „sofern der Art. 119 keine Anwendung findet."

**) Bei Weimar erleidet der Art. 77 eine Abänderung nach Maaßgabe der, zu Art. 6 Anmerkung †*) c. angezogenen, neuern gesetzlichen Bestimmung.

Reuß setzt auf das Verbrechen des Mordes, Todtschlags und der Körperverletzung in den Fällen des Art. 131 Nr. 1 die „Todesstrafe" und bringt am Schlusse des zweiten Abschnitts im Artikel die Bestimmung: „Ebenso ist bei Körperverletzungen in den Fällen des Art. 131 Nr. 2 und 3 auf Zuchthausstrafe, jedoch nie unter 10 Jahren, zu erkennen."

Anhalt-Dessau und Köthen hat da, wo im Artikel der Zuchthausstrafe gedacht wird, nur den Zusatz: „oder Festungsstrafe" und ändert sonst nichts.

Art. 78.

Als Hochverräther soll ferner mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe*) belegt werden, wer einen gewaltsamen Angriff macht gegen das Regierungsrecht des Staatsoberhauptes, oder gegen die Selbstständigkeit des Staates, um denselben einem fremden Staate zu unterwerfen oder einzuverleiben, oder auch nur, um einen Theil seines Gebietes von dem andern loszureißen, oder gegen die Staatsverfassung, um dieselbe ganz oder in wesentlichen Theilen umzustürzen.

Dergleichen Angriffe gegen das deutsche Reich**) sind in gleicher Weise mit lebenslänglichem Zuchthause und solche Angriffe gegen andere einzelne deutsche Staaten mit zeitlichem Zuchthause zu bestrafen.

Art. 79.

Haben mehrere Personen die Art und Zeit der Ausführung eines Hochverrathes verabredet, ohne daß es zu dem Anfange derselben gekommen ist, so sind sie wegen Verschwörung, die Anstifter mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren, die übrigen Theilnehmer bis zu zehn Jahren zu belegen.

War die hochverrätherische Absicht gegen das Leben des Staatsoberhauptes gerichtet, so kann auf zeitliches Zuchthaus bis zum höchsten Maße oder auch auf lebenslängliches Zuchthaus erkannt werden.***)

Art. 80.

Wer Handlungen zur Vorbereitung des Verbrechens des Hochverraths begeht, insbesondere öffentlich oder geheim, durch Rede oder Schrift zu hochverrätherischen Handlungen auffordert, zu hochverrätherischen Zwecken aufreizende Schriften verbreitet, hochverrätherische Pläne Anderen mittheilt, Versammlungen zu hochverrätherischen Zwecken hält oder daran Theil nimmt, Mannschaften zu diesen Zwecken anwirbt oder in den Waffen übt, Waffen oder andere Angriffsmittel zu gleichen Zwecken anschafft, austheilt, annimmt oder sonst bereit hält, soll mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren, oder mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren bestraft werden.†)

Art. 81.

Theilnehmer an einer Verschwörung (Art. 79) oder an vorbereitenden Handlungen (Art. 80), welche davon freiwillig so zeitig Anzeige machen, daß der Ausführung der hochverrätherischen Unternehmung noch vorgebeugt werden kann, sollen mit Strafe verschont werden; ausgenommen, wenn sie als Anstifter er-

---

*) Anhalt-Dessau und Köthen hat hier, sowie in den nachfolgenden Sätzen überall: „Zuchthaus oder Festungsstrafe."

Reuß setzt in diesem Artikel dem „lebenslänglichem Zuchthause" stets: „Todesstrafe oder" voraus.

**) Anhalt-Dessau und Köthen: „gegen die Gesammtheit der deutschen Staaten."

Reuß: „gegen den deutschen Bund."

***) Anhalt-Dessau und Köthen: mit Zuchthaus „oder Festungsstrafe" bis zu 12 Jahren . . . . zeitliches Zuchthaus „oder Festungsstrafe" bis zum . . . . auch auf „lebenslängliche Zuchthaus- oder Festungsstrafe" erkannt werden u. s. w.

†) Anhalt-Dessau und Köthen: oder sonst bereit hält, soll mit „Gefängniß-, Festungs- oder Arbeitshausstrafe von 3 Monaten bis zu 4 Jahren" bestraft werden.

scheinen, welchen Falles die Anzeige nur zur Minderung der Strafe, nach Befinden aber selbst zu deren Herabsetzung unter den sonst gesetzlich geordneten geringsten Strafsatz gereichen soll.

Art. 82.

Ein Inländer oder ein sich zeitweilig im Inlande aufhaltender oder in Diensten des inländischen Staates stehender Ausländer, der von einer beabsichtigten hochverrätherischen Unternehmung eines Einzelnen, oder einer deshalb eingegangenen Verbindung Mehrer, gleichviel ob vorbereitende Handlungen bereits vorgenommen wurden oder nicht, durch eigene Wahrnehmungen oder auf sonst glaubhafte Weise Kenntniß erlangt hat und nicht mit möglichster Beschleunigung bei der Obrigkeit davon Anzeige macht, soll mit Gefängniß bis zu zwei Jahren*) bestraft werden, vorbehältlich der im Art. 40 geordneten Einschränkung.

Staatsverrath.

Art. 83.

Ein Inländer oder ein sich zeitweilig im Inlande aufhaltender oder in Diensten des inländischen Staates stehender Ausländer, welcher eine auswärtige Staatsregierung zum Kriege wider den inländischen Staat oder das deutsche Reich auffordert, oder Einverständnisse unterhält, um einen solchen Krieg zu veranlassen, oder nach ausgebrochenem Kriege freiwillig im feindlichen Heere Kriegsdienste nimmt und die Waffen gegen den inländischen Staat oder dessen Verbündete getragen hat, oder auf andere Weise die feindliche Macht in ihren Unternehmungen gegen den inländischen Staat und die Truppen desselben oder seiner Verbündeten unterstützt, ist mit Arbeitshausstrafe oder zeitlicher Zuchthausstrafe zu belegen.

Art. 84.

Wenn die in dem vorigen Artikel genannten Personen, außer dem Falle eines Krieges, sich zur Begünstigung einer fremden Macht Handlungen zu Schulden kommen lassen, wodurch der inländische Staat oder das deutsche Reich benachtheiligt werden oder wenn sie in einer öffentlichen oder Privat-Angelegenheit eine fremde Macht zu einer den Staat gefährdenden Einmischung auffordern, so sind mit Gefängnißstrafe bis zu drei Jahren zu belegen.

Wird jedoch dieses Verbrechen durch an eine fremde Regierung geschehene Mittheilung von Regierungs-Depeschen, Urkunden oder Staatsgeheimnissen, welche sich auf die politischen oder rechtlichen Verhältnisse des Staates beziehen, begangen oder durch Vernichtung, Unterdrückung oder Verfälschung von Urkunden oder anderen Beweismitteln für Rechte oder Ansprüche des Staates zu Gunsten einer fremden Regierung, oder durch bösliche zum Nachtheile des Staates gereichende Führung aufgetragener Staatsgeschäfte mit fremden Regierungen, so soll Arbeitshausstrafe oder Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren eintreten.*)

---

*) Anhalt-Dessau und Köthen: Gefängniß bis zu 2 Jahren „oder verhältnißmäßiger Festungsstrafe" bestraft werden u. s. w.

Staatsgefährliche Handlungen.

Art. 85.

Die Theilnahme an Verbindungen, welche bezwecken, die Vollstreckung der Staatsgesetze oder die Ausübung der Verwaltungsbefugniß der Staatsregierung zu hemmen oder unwirksam zu machen, oder welche überhaupt von der Staatsregierung als ordnungswidrig verboten sind**), wird mit Gefängnißstraße bis zu drei Jahren oder mit Arbeitshausstrafe bis zu 4 Jahren***) belegt.

Art. 86.

Die wissentliche Verbreitung von Schriften, welche zur Hemmung der Vollstreckung der Strafgesetze oder der Ausübung der Verwaltungsbefugnisse der Staatsregierung aufreizen, ingleichen aufreizende Aeußerungen zu diesem Zwecke†), sollen mit Gefängnißstrafe bis 1 Jahre††) bestraft werden.

Art. 87.

Wer wissentlich falsche, für den Staat nachtheilige oder für die öffentliche Sicherheit beunruhigende Nachrichten verbreitet, ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen†††).

Art. 88.

Die Verleitung einer Militär-Person zur Desertion wird mit Gefängnißstrafe von sechs Wochen bis zu einem Jahre, die Begünstigung einer Desertion mit Gefängniß bis zu sechs Monaten geahndet.

Die Verleitung einer Militär-Person zum Ungehorsam gegen die Befehle ihrer Vorgesetzten ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen. Die öffentliche, mündliche oder schriftliche Aufforderung hierzu ist, wenn dieselbe ohne Erfolg blieb, mit Gefängniß bis zu acht Monaten zu belegen†*).

---

*) Zu den Artikeln 83 und 84 ist zu bemerken, daß Anhalt-Dessau und Köthen auch hier, neben Arbeits- und Zuchthausstrafe, die „Festungsstrafe" alteriren läßt, und daß beide genannte Staaten und Reuß sich, statt des Ausdrucks: „Deutsches Reich", der oben zu Art. 78 Anmerkung **) angegebenen Ausdrücke bedienen.

**) Coburg-Gotha läßt den Satz: „oder welche . . . . verboten sind", ganz weg.

Anhalt-Dessau und Köthen: „oder welche überhaupt durch das Gesetz als ordnungswidrig verboten sind."

***) Anhalt-Dessau und Köthen hat hier: „mit Gefängniß-, Festungs- oder Arbeitshausstrafe bis zu 4 Jahren".

†) Coburg-Gotha läßt den Satz: „ingleichen . . . . Zwecke" weg und fährt fort: „soll mit" . . . .

††) Anhalt-Dessau und Köthen hat hier noch den Zusatz: „oder verhältnißmäßiger Festungsstrafe" und statt „bestraft" „belegt" werden.

†††) Anhalt-Dessau und Köthen: mit Gefängniß bis zu 1 Jahre „oder verhältnißmäßiger Festungsstrafe" zu bestrafen.

†*) Anhalt-Dessau und Köthen: bis zu 1 Jahre „oder verhältnißmäßiger Festungsstrafe" . . . . einer Desertion mit „gleicher Strafe" geahndet . . . . bis zu 1 Jahre „oder verhältnißmäßiger Festungsstrafe zu belegen." Die öffentliche . . . . ohne Erfolg blieb, mit „gleicher Strafe" zu belegen.

Zweites Capitel.

Von Beleidigung der Person des Staatsoberhauptes, seiner Familie und ähnlichen Beleidigungen.

Majestäts-Verbrechen.

Art. 89.

Wer sich gegen die Person des Staatsoberhauptes eine den Bestimmungen des Art. 131, Nr. 4 und 5 unterliegende Körperverletzung zu Schulden kommen läßt, ingleichen wer dieselbe thätlich beleidigt, ist mit zeitlicher Zuchthausstrafe zu bestrafen.

Art. 90.

Wer das Staatsoberhaupt unmittelbar mit Thätlichkeiten oder körperlichen Verletzungen bedroht, wird mit Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren bestraft.

Bedrohungen gegen das Staatsoberhaupt mit Thätlichkeiten oder körperlichen Verletzungen, welche gegen dritte Personen ausgesprochen werden und irgend eine Besorgniß zu erregen geeignet sind, werden mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu acht Jahren geahndet*).

Art. 91.

Ehrenverletzende Handlungen gegen das Staatsoberhaupt, desgleichen ehrenverletzende Aeußerungen über dasselbe oder dessen Regierungshandlungen sind mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren zu bestrafen**).

Verbrechen gegen die Familie des Staatsoberhauptes.

Art. 92.

Körperliche Verletzungen eines Gliedes der Familie des Staatsoberhauptes, wodurch das Leben oder die Geisteskräfte der verletzten Person in Gefahr kommen, oder ihr ein bleibender Nachtheil an der Gesundheit zugefügt wird, sind mit Zuchthausstrafe, welche bis zu lebenslänglicher Dauer ansteigen kann, zu ahnden.

Art. 93.

Andere Körperverletzungen oder Thätlichkeiten gegen dieselben Personen ziehen Arbeitshausstrafe oder Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren nach sich.

Art. 94.

Bedrohungen gegen diese Personen von der Art. 90 gedachten Art sind mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren zu bestrafen***).

---

*) Anhalt-Dessau und Köthen: werden mit „Festungsstrafe," Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu acht Jahren geahndet.

**) Anhalt-Dessau und Köthen: sind mit „Gefängniß-, Festungs- oder Arbeitshausstrafe bis zu 4 Jahren" zu bestrafen.

***) Anhalt-Dessau und Köthen: sind mit „Festungsstrafe oder" Arbeitshaus bis zu u. s. w.

Art. 95.

Ehrenverletzende Handlungen gegen solche Personen, ingleichen ehrenverletzende Aeußerungen über dieselben sind mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu belegen*).

Verbrechen gegen andere regierende Fürsten, deren Familie und Vertreter.

Art. 96.

Körperliche Verletzungen auswärtiger Regenten, der Familienglieder derselben, oder ihrer mit repräsentativem Charakter bekleideten Bevollmächtigten, ingleichen thätliche Beleidigungen derselben Personen, sind mit Arbeitshaus zu bestrafen**), sofern nicht nach Art. 131 eine höhere Strafe eintritt.

Art. 97.

Bedrohungen solcher Personen von der Art. 90 gedachten Art sind mit Gefängniß von einem Monate bis zu zwei Jahren, oder mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren zu bestrafen***).

Art. 98.

Ehrenverletzende Handlungen oder Aeußerungen gegen†) diese Personen, sofern sie in deren Gegenwart oder öffentlich begangen werden, sollen mit Gefängniß bis zu einem Jahre††), außerdem aber nach den gewöhnlichen Vorschriften über Ehrenverletzungen bestraft werden.

Vorschriften über das Verfahren.

Art. 99.

Die in den Art. 89—95 gedachten Verbrechen soll die Staatsanwaltschaft†††) nicht eher verfolgen, als bis sie von dem Staatsministerium, Departement der Justiz†*), nach vorgängigem Vortrage an das Staatsoberhaupt, dazu angewiesen worden ist, unbeschadet der erforderlichen Falles zu Festhaltung des Verbrechers nothwendigen und sonst durch längeren Verzug gefährdeten Maßregeln.

Bei den Art. 96—98 gedachten Verbrechen gilt die Vorschrift im Art. 4.

---

*) Anhalt-Dessau und Köthen: bis zu 1 Jahre „oder verhältnißmäßiger Festungsstrafe" zu belegen.

**) Anhalt-Dessau und Köthen: sind mit „Festung oder" Arbeitshaus zu bestrafen, u. s. w.

***) Anhalt-Dessau und Köthen: sind mit „Gefängniß-, Festungs- oder Arbeitshausstrafe bis zu vier Jahren zu belegen."

†) Gotha. Coburg: oder Aeußerungen gegen „deutsche Regenten, die Familienglieder derselben oder ihre mit repräsentativem Charakter bekleideten Bevollmächtigten", sofern sie in deren Gegenwart oder „in öffentlicher Rede an eine versammelte Menge oder in öffentlich verbreiteten Schriften" begangen „sind", sollen mit u. s. w.

††) Anhalt-Dessau und Köthen: Gefängniß bis zu 1 Jahre, „oder mit verhältnißmäßiger Festungsstrafe", außerdem aber u. s. w.

†††) Reuß: „die Untersuchungsbehörde (Staatsanwaltschaft)" nicht eher erfolgen, als bis sie von dem „Justizministerium", nach vorgängigem u. s. w.

†*) Anhalt-Dessau und Köthen: als bis sie von dem „Gesammt-Staatsministerium", nach vorgängigem u. s. w.

Drittes Capitel.

Von Auflehnung und Ungehorsam gegen die öffentlichen Behörden und von Friedensstörungen.

Widersetzung gegen die öffentliche Autorität.

Art. 100.

Wer der Vollziehung einer von einer öffentlichen Behörde in ihrem Wirkungskreise ausgegangenen Anordnung Widerstand leistet, sich gewaltthätig widersetzt, die dazu im allgemeinen oder für den einzelnen Fall beauftragten Personen mit Thätlichkeiten bedroht oder sich an ihnen wirklich vergreift, oder sich gegen Schildwachen oder ausgeschickte Patrouillen thätlich vergeht, ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre und, dafern er sich hierbei einer Waffe bedient hat, bis zu zwei Jahren zu belegen*).

Ist die obrigkeitliche Anordnung gesetzwidrig, so ist dieses ein Grund zur Strafminderung, und wenn die Gesetzwidrigkeit darin besteht, daß gesetzliche Formen bei der Anordnung nicht beobachtet sind, soll der sich Widersetzende mit Strafe verschont werden. Ging er bei der Widersetzung weiter, als zur Abwendung der Vollziehung der obrigkeitlichen Anordnung erforderlich war, so sind die Vorschriften des Art. 67 zur Anwendung zu bringen.

Art. 101.

Wenn Jemand gegen öffentliche Behörden oder Beamte Drohungen ausstößt, um sie zu amtlichen Verfügungen zu nöthigen oder von solchen abzuhalten, soll auf Gefängniß von drei Wochen bis zu Arbeitshaus von vier Jahren erkannt werden**).

Wurden Thätlichkeiten zu diesem Zwecke angewendet, so tritt**) Arbeitshausstrafe oder Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren ein.

Art. 102.

Die Verletzung oder Vernichtung der von einer öffentlichen Behörde angelegten amtlichen Verschlußmittel oder amtlichen Bezeichnungen eines Gegenstandes, oder der von solchen Behörden erlassenen und an öffentlichen Orten aushängenden oder angeschlagenen Bekanntmachungen ist mit Gefängniß bis zu drei Monaten***) oder, im Falle die Gefängnißstrafe die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu ahnden.

---

*) Anhalt-Dessau und Köthen: mit Gefängniß bis zu 1 Jahre „oder verhältnißmäßiger Festungsstrafe“ zu belegen.

**) Anhalt-Dessau und Köthen: von 3 Wochen bis zu „Festungsstrafe oder“ Arbeitshaus von .... so tritt „Arbeitshaus-, Festungs- oder Zuchthausstrafe“ bis zu 4 Jahren ein.

***) Anhalt-Dessau und Köthen: bis zu 3 Monaten „oder verhältnißmäßiger Festungsstrafe“, oder, im Fall die Gefängnißstrafe die Dauer u. s. w.

Bruch der Stellung unter polizeiliche Aufsicht.

Art. 103.

Wer durch richterliches Erkenntniß unter polizeiliche Aufsicht gestellt ist (Art. 19) und seinen Wohnort oder Aufenthaltsort über Nacht ohne Erlaubniß der Orts-Polizei-Behörde verläßt, wird mit Gefängniß bestraft.

Bruch der Ausweisung.

Art. 104.

Wer durch richterliches Erkenntniß aus dem Lande ausgewiesen ist (Art. 20) und dahin ohne polizeiliche Erlaubniß zurückkehrt, hat Gefängniß oder Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren zu erleiden*).

Verleitung zur Widersetzlichkeit bei Abgaben.

Art. 105.

Die Verleitung zur**) Verweigerung öffentlicher Abgaben oder anderer unzweifelhafter, ganzen Gemeinden oder einzelnen Personenklassen obliegender Leistungen ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und bei Verleitung zu thätlicher Widersetzlichkeit mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Die öffentliche, mündliche oder schriftliche Aufforderung zur vorgedachten Verweigerung wird, wenn sie keinen Erfolg hatte, mit Gefängniß bis zu vier Monaten geahndet***).

Befreiung von Gefangenen.

Art. 106.

Gefangene, welche sich in der Haft öffentlicher Behörden oder in Strafanstalten befinden, sich aus dem Gewahrsam befreien und dabei Gewalt oder Drohungen gegen Personen, welche zur Beaufsichtigung oder Bewachung der Gefangenen angestellt sind, anwenden, werden mit Gefängniß oder Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren belegt†).

Rotten sich mehrere Gefangene zu gewaltsamem Ausbruche oder zu einer Gewalthandlung gegen das aufsehende oder bewachende Personal zusammen, so treten die Strafen des Aufruhrs ein (Art. 111 f.).

---

*) Anhalt-Dessau und Köthen: hat Gefängniß-, „Festungs- oder“ Arbeitshausstrafe bis zu u. s. w.

**) Gotha: „zu rechtswidriger“ Verweigerung u. s. w.

Coburg: Die Verleitung zur „rechtswidrigen“ Verweigerung .... oder „anderer, ganzen Gemeinden oder einzelnen Personenklassen unzweifelhaft“ obliegender Leistungen u. s. w.

***) Anhalt-Dessau und Köthen: bis zu sechs Monaten „oder verhältnißmäßiger Festungsstrafe“, und bei .... mit Gefängniß, „Festungsstrafe“ oder Arbeitshaus bis zu rc.

Mit Gefängniß bis zu vier Monaten „oder verhälnißmäßiger Festungsstrafe“ geahndet rc.

†) Anhalt-Dessau und Köthen: mit Gefängniß-, „Festungs-“, Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe u. s. w.

Art. 107.

Dritte Personen, welche einen Gefangenen befreien, sind mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu belegen. Wurde dabei Gewalt oder Bedrohung gegen Personen ausgeübt, so ist Gefängniß bis zu einem Jahre oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu erkennen*).

Haben Personen, welche zur Beaufsichtigung oder Bewachung der Gefangenen angestellt sind, einen Gefangenen freigelassen oder zu dessen Befreiung mitgewirkt, so sind sie mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Verabredung zum Ungehorsam.

Art. 108.

Wenn sich mehre Personen verabreden, gesetzlichen oder rechtmäßigen obrigkeitlichen Anordnungen den Gehorsam zu verweigern, so sind die Anstifter mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu sechs Monaten, die übrigen Theilnehmer mit Gefängniß bis zu sechs Wochen zu bestrafen**).

Die öffentliche, mündliche oder schriftliche Aufforderung zu einem solchen gemeinschaftlichen Ungehorsam wird, wenn sie ohne Erfolg geblieben ist, mit Gefängnißstrafe von vier Wochen bis zu vier Monaten geahndet**).

Auflehnung Gewerbetreibender gegen obrigkeitliche Anordnungen.

Art. 109.

Gewerbetreibende, welche die Einstellung ihrer Gewerbsarbeiten verabreden, um die Obrigkeit zu einer amtlichen Verfügung oder zur Aufhebung einer solchen zu nöthigen, sowie Fabrikarbeiter, Handwerksgesellen, auch Tagarbeiter bei öffentlichen Unternehmungen, welche sich vereinigen, um ihre Gewerbsarbeiten einzustellen und sich den Anordnungen der Obrigkeit nicht fügen, sind mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten zu belegen***).

Auflauf.

Art. 110.

Wenn eine zusammengelaufene Menge der Obrigkeit, oder ihren Dienern, oder der bewaffneten Macht, bei Ausübung ihres Amtes oder Dienstes Ungehorsam oder Geringschätzung†) bezeigt, so sind die Anstifter und Anführer mit Gefängniß von vier Wochen bis zu einem Jahre†) die übrigen Theilnehmer mit Gefängniß bis zu zwei Monaten zu bestrafen.

---

*) Anhalt-Dessau und Köthen: Gefängniß bis zu 1 Jahre „oder verhältnißmäßiger Festungsstrafe" zu belegen . . . . so ist „Gefängniß, Festungs- oder Arbeitshausstrafe" bis zu 2 Jahren u. s. w.

**) Anhalt-Dessau und Köthen; bis zu 6 Monaten „oder verhältnißmäßiger Festungsstrafe", die übrigen . . . . bis zu 4 Monaten „oder verhältnißmäßiger Festungsstrafe" geahndet u. s. w.

***) Anhalt-Dessau und Köthen: bis zu 6 Monaten „oder verhältnißmäßiger Festungsstrafe" zu belegen u. s. w.

†) Anhalt-Dessau und Köthen: Dienstes „Ungehorsam bezeigt", so sind . . . . bis zu 1 Jahre „oder verhältnißmäßiger Zuchthausstrafe", die übrigen u. s. w.

Gegen diejenigen, welche sich als bloße Zuschauer beigesellen und auf die von den Behörden oder ihren Dienern erfolgte Aufforderung sich nicht entfernen, tritt Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen ein.

Aufruhr.

Art. 111.

Wenn sich mehrere Personen zu gewaltsamer Auflehnung gegen die Obrigkeit öffentlich zusammenrotten, um eine Verfügung oder die Unterlassung oder die Zurücknahme einer solchen zu erzwingen oder eine getroffene Verfügung zu vereiteln, oder um wegen einer Amtshandlung Rache an der Obrigkeit zu nehmen, oder diese in der Ausübung ihrer Befugnisse zu hindern, und die Zusammenrottung geschieht in solcher Anzahl und unter solchen Umständən, daß zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung die ordentlichen Zwangskräfte der Obrigkeit nicht zureichend gewesen sind, oder bei ihrer Anwendung voraussichtlich nicht zureichend gewesen wären: so sind die Anstifter und Anführer mit Arbeitshausstrafe von zwei bis zu sechs Jahren, die Theilnehmer, welche sich mit Waffen versehen haben, mit Arbeitshausstrafe bis zu drei Jahren und die übrigen Theilnehmer mit Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre zu belegen.

Wurde dabei Gewalt an Personen oder Sachen geübt, so tritt gegen die Anstifter, Anführer und bewaffneten Theilnehmer vier- bis zehnjähriges Zuchthaus und gegen die übrigen Theilnehmer zwei- bis vierjähriges Zuchthaus ein*)

Zuschauer, welche sich auf Aufforderung der Behörden nicht entfernt haben, werden mit Gefängnißstrafe bestraft.

Art. 112.

Haben sich die Theilnehmer an dem Aufruhre auf Aufforderung oder Abmahnen der öffentlichen Behörden, ihrer Diener oder dritter Personen zerstreut, bevor an Personen oder Sachen Gewalt geübt wurde, so trifft die Anstifter, Anführer und bewaffneten Theilnehmer Gefängnißstrafe von vier Monaten bis zu einem Jahre oder Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren**). Andere Theilnehmer sollen mit Strafe verschont werden.

Sind die Theilnehmer, bevor Gewalt verübt wurde, freiwillig von dem Aufruhre zurückgetreten, so sind die Anstifter, Anführer und bewaffneten Theilnehmer mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre zu bestrafen**). Andere Theilnehmer bleiben straflos.

---

*) Anhalt-Dessau und Köthen: die Anstifter und Anführer mit „Festungs- oder Arbeitshausstrafe“ von 2 bis .... versehen haben, mit „Festungs- oder Arbeitshausstrafe“ bis zu 3 Jahren, ... bis zu 1 Jahre „oder verhältnißmäßiger Festungsstrafe“ zu belegen. u. s. w.

4- bis 10jährige „Festungs- oder Zuchthausstrafe“, und gegen .... 2- bis 4jährige „Festungs- oder Zuchthausstrafe ein u. s. w.

**) Anhalt-Dessau und Köthen: bewaffneten Theilnehmer „Gefängniß-, Festungs- oder Arbeitshausstrafe“ bis zu 2 Jahren u. s. w.

Mit Gefängniß, „Festung“ oder Arbeitshaus bis zu 1 Jahr.

Art. 113.

Wer mündlich vor einer versammelten Volksmenge, oder schriftlich durch öffentliche Anschläge oder durch Verbreitung dazu aufreizender Schriften, oder auf irgend eine andere Weise zu einer gewaltsamen öffentlichen Auflehnung gegen die Obrigkeit, welche nicht zum Ausbruche gekommen ist, aufgefordert hat, ist mit Gefängnißstrafe von vier Monaten bis zu einem Jahre oder mit Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren zu belegen. *)

Art. 114.

Theilnehmer an einer Verabredung zum Aufruhre, welche dieselbe bei einer obrigkeitlichen Behörde freiwillig und so zeitig anzeigen, daß der Verübung der Verbrechens noch vorgebeugt werden kann, sollen mit Strafe verschont werden; ausgenommen wenn sie Anstifter waren, welchen Falles die Anzeige ihnen nur zur Strafminderung, nach Befinden auch zur Herabsetzung unter den geringsten gesetzlichen Strafsatz, gereichen soll.

Eigenmächtige Versammlungen.

Art. 115.

Die Anstiftung einer bewaffneten Volksversammlung ohne obrigkeitliche Genehmigung ist mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu belegen. **)

Theilnehmer an Volksversammlungen, welche sich dazu mit Waffen versehen haben, verwirken Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten.

Wer einer Volksversammlung unter freiem Himmel, welche bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten worden ist, beiwohnt, wird mit Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen, oder mit entsprechender Geldbuße und, wenn er Anstifter ist, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. **)

Landfriedensbruch.

Art. 116.

Rotten sich mehrere Personen zusammen, um gegen Personen oder Sachen öffentliche Gewalt zu verüben, so sind die Anstifter und Anführer mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, die übrigen Theilnehmer mit Gefängniß bis zu drei Monaten und, wenn wirklich Gewalt an Personen oder Sachen begangen wurde, die Anstifter und Anführer mit Arbeitshaus bis zu sechs Jahren, die bewaffneten Theilnehmer mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren und die unbewaffneten Theilnehmer mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Die Strafe der Anstifter, Anführer und bewaffneten Theilnehmer kann bis auf Zuchthaus von acht Jahren und der anderen Theilnehmer bis auf Arbeitshaus von drei Jahren gesteigert werden, wenn die Gewalt von einer so großen Menge

---

*) Anhalt-Dessau und Köthen: ist mit „Gefängniß-, Festungs- oder Arbeitshausstrafe“ bis zu zwei Jahren zu belegen.

**) Anhalt-Dessau und Köthen: Genehmigung ist mit „Festungsstrafe oder“ Arbeitshaus bis . . . . (Der ganze Absatz: „Wer einer Volks-Versammlung rc. bis zu 6 Monaten bestraft“, fehlt in diesem Str.-G.-B.)

und unter solchen Umständen verübt wurde, daß die Wirksamkeit der Obrigkeit gelähmt und ein Einschreiten derselben verhindert, oder voraussichtlich zur Abwehrung des Verbrechens nicht zureichend war. Ist aber der Obrigkeit bei ihrem Einschreiten wirklich Widerstand entgegengesetzt worden, so treten die Strafen des Aufruhrs ein (Art. 111 f.) *).

Störung des Hausfriedens.

Art. 117.

Wer in eines Anderen Wohnung oder dazu gehörigen geschlossenen Bezirk widerrechtlich eindringt, oder wider ausdrückliches Verbot darin verweilt, soll auf Antrag des Betheiligten mit Gefängniß bis zu sechs Wochen oder verhältnißmäßiger Geldbuße und, wenn das Eindringen mit Waffen geschah, oder Gewalt an Personen oder Sachen verübt wurde, mit Gefängniß von sechs Wochen bis Arbeitshaus von einem Jahre bestraft werden.

Viertes Kapitel.

Von den Verbrechen wider das Leben.

Thatbestand des Verbrechens der Tödtung.

Art. 118.

Bei dem Verbrechen der Tödtung ist die Tödtlichkeit einer Verletzung dem Thäter zuzurechnen, gleichviel ob die Verletzung in anderen Fällen durch Hülfe der Kunst geheilt worden ist, ob ihr tödtlicher Erfolg durch zeitige Hülfe hätte verhindert werden können, ob sie unmittelbar oder durch andere, jedoch aus ihr entstandene und durch sie in Wirksamkeit gesetzte Zwischenursachen den Tod bewirkt hat, und ob sie allgemein tödtlich ist oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Getödteten, oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie ihm zugefügt wurde, den Tod herbeigeführt hat.

Mord.

Art. 119.

Wer die Tödtung eines Menschen in Folge eines mit Vorbedacht oder mit Ueberlegung gefaßten Entschlusses ausgeführt hat, ist als Mörder mit lebenslänglichem Zuchthause **) zu bestrafen, vorbehältlich der besonderen Bestimmungen in Art. 120 und 126.

---

*) Anhalt-Dessau und Köthen: so treten die Strafen des Aufruhrs ein (Art. 111 f.). „Bei den in diesem Artikel mit Strafe bedrohten Fällen kann auch auf Festungsstrafe erkannt werden“ u. s. w.

**) Weimar: Siehe Anmerkung †*) c., zu Art. 6.

Meiningen: ist als Mörder „mit dem Tode zu bestrafen“; vorbehältlich u. s. w.

Reuß: ist als Mörder „mit der Todesstrafe zu belegen“; vorbehältlich u. s. w.

Art. 120.

Ist der Thäter durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getödteten zu der Tödtung bestimmt worden, so ist auf Arbeitshaus bis zu vier Jahren und, wenn die Tödtung auf solches Verlangen einer todtkranken oder tödtlich verwundeten Person geschehen ist, auf Gefängnißstraße von vier Wochen bis zu drei Jahren zu erkennen.

Art. 121.

Wer einen Anderen zum Selbstmorde verleitet, soll mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahre, und wer dem Anderen bei dem Selbstmorde Hülfe leistet, mit Gefängniß von vier Wochen bis zu drei Jahren bestraft werden.

Art. 122.

Wer in mörderischer Absicht mit Waffen auflauert, oder in solcher Absicht Gifte oder andere tödtende Stoffe anschafft oder zubereitet, oder einen Anderen zur Ausführung eines Mordes durch Anbietung einer Belohnung zu verleiten sucht, soll mit Arbeitshausstrafe bis zu sechs Jahren belegt werden.

Todtschlag.

Art. 123.

Wer ohne Vorbedacht oder Ueberlegung in leidenschaftlicher Aufwallung eine Tödtung verübt, wird mit fünf- bis zwanzigjähriger Zuchthausstrafe bestraft.

Wurde jedoch der Thäter von dem Getödteten durch besonders schwere Beleidigungen oder durch thätliche Mißhandlungen zum Zorn gereizt und dadurch auf der Stelle zur That hingerissen, so kann der Richter bis auf vierjährige Arbeitshausstafe herabgehen.

Art. 124.

Wird Jemand in einem Handgemenge mit mehreren Personen getödtet, so ist jeder Theilnehmer, welcher dem Getödteten eine tödtliche Verletzung beigebracht hat, nach Art. 123 zu bestrafen.

Sind die Urheber tödtlicher Verletzungen nicht zu ermitteln, oder sind die dem Getödteten beigebrachten Verletzungen nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen tödtlich, so ist gegen Diejenigen, welche an Thätlichkeiten gegen den Getödteten Theil genommen haben, Arbeitshausstrafe nicht unter zwei Jahren oder Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren zu erkennen. Ergiebt sich jedoch, daß die einem Theilnehmer zur Last fallenden Thätlichkeiten, in keinem Zusammenhange mit der Tödtung stehen, so ist er nur der Strafe für die von ihm begangene besondere verbrecherische Handlung verfallen.

Tödtung aus Fahrlässigkeit.

Art. 125.

Wer durch eine aus Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit oder Ungeschicklichkeit zu Schulden gebrachte Handlung oder Unterlassung den Tod eines Menschen verursacht, ist mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, oder mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Fällt dem Thäter der Vorsatz einer Körperverletzung zur Last und er hat hierbei die Tödtung aus Fahrlässigkeit verursacht, so kann die Strafe bis zu Zuchthaus von zwanzig Jahren steigen. Der Richter hat bei der Auswahl der Strafe die verschiedenen im Art. 131 aufgezählten Fälle in vergleichende Rücksicht zu nehmen.

Kindesmord.

Art. 126.

Eine Mutter, welche ihr außereheliches Kind und, wenn sie in der Ehe lebt, ihr im Ehebruche erzeugtes Kind um das Leben bringt, ist mit vier- bis funfzehnjähriger Zuchthausstrafe zu belegen, falls der Tod durch ihre in die Zeit während der Geburt, oder in die ersten vier und zwanzig Stunden nach derselben fallende vorsätzliche Handlungsweise herbeigeführt wurde.

Bei Abmessung der Strafe ist hauptsächlich zu berücksichtigen, ob der Vorsatz zur Tödtung vor, oder während, oder nach der Entbindung gefaßt wurde.

Ist mit Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß das Kind, obgleich es gelebt hat, wegen mangelnder körperlicher Vollendung oder einer Mißbildung unfähig war, nach der Geburt fortzuleben, so soll die außerdem verwirkte Strafe auf die Hälfte ihrer Dauer herabgesetzt werden.

Abtreibung der Leibesfrucht.

Art. 127.

Wenn eine Schwangere durch äußere oder innere Mittel ihre Frucht im Mutterleibe tödtet, oder vor der zum Fortleben nach der Geburt erforderlichen körperlichen Vollendung abtreibt, so ist sie mit Arbeitshausstrafe*) oder mit Zuchthausstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Wer bei Anwendung solcher Mittel Beihülfe leistet, ist mit derselben Strafe zu belegen.

Art. 128.

Wer wider den Willen oder ohne Wissen einer Schwangeren äußere oder innere Mittel zur Abtreibung anwendet und dadurch den Tod ihrer Leibesfrucht, oder eine unzeitige Entbindung, oder den Tod der Schwangeren verursacht, wird mit Zuchthaus von zwei bis zu acht Jahren bestraft.

Verheimlichung der Geburt.

Art. 129.

Eine Frauensperson, welche vorsätzlich heimlich und ohne die erforderlichen Hülfsleistungen Anderer niederkommt, in der Absicht, ihr Kind zu tödten, ist mit Arbeitshaus von einem Jahre bis zu sechs Jahren zu bestrafen, wenn die Ausführung ihrer Absicht durch äußere Umstände verhindert worden ist.

) Weimar. Siehe die Anmerkung † c. zu Art. 6.
Gotha: so ist sie „mit Arbeitshausstrafe bis zu“ u. s. w.

Verheimlichung der Niederkunft mit Ausschließung der erforderlichen Hülfsleistungen Anderer ohne die vorher gedachte Absicht ist mit Gefängniß zu bestrafen, vorbehältlich der Strafe der fahrlässigen Tödtung, wenn das Kind durch die Handlungsweise der Mutter um das Leben gekommen ist.

Aussetzung hülfloser Personen.

Art. 130.

Wer Personen, welche wegen ihrer Jugend oder ihres Alters, wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit, hülflos sind und sich in seiner Obhut befinden, aussetzt oder in hülfloser Lage verläßt, soll bestraft werden:

1) wenn sich die Rettung des Ausgesetzten nach den Umständen nicht mit Wahrscheinlichkeit erwarten ließ, mit Zuchthaus von vier Jahren bis zu zehn Jahren;
2) wenn die Rettung mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten war, mit Gefängniß von vier Monaten bis zu zwei Jahren, oder mit Arbeitshausstrafe von einem Jahre bis zu vier Jahren;
3) wenn gar keine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit des Ausgesetzten zu befürchten war, mit Gefängniß.

Fünftes Kapitel.

Von den Verbrechen wider die Gesundheit.

Körperverletzung.

Art. 131.

Wer einem Anderen vorsätzlich (Art. 29) eine Beschädigung an seinem Körper zufügt, wird bestraft:

1) mit Zuchthaus von vier bis zu zwanzig Jahren, wenn der Vorsatz bestimmt darauf gerichtet war, den Beschädigten der Sprache, des Gesichts, des Gehörs oder der Zeugungsfähigkeit zu berauben, oder ihm eine andere auffallende Verunstaltung oder Verstümmelung zuzufügen, oder ihn in eine Geisteskrankheit zu versetzen, oder zu seinen Berufsarbeiten völlig unbrauchbar zu machen, und der beabsichtigte Erfolg wirklich eingetreten ist;
2) mit Zuchthausstrafe von zwei bis zu sechs Jahren, wenn bei unbestimmtem Vorsatze der Beschädigte seiner Sprache, des Gesichts, des Gehörs oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder in eine Geisteskrankheit versetzt worden ist, bei welcher keine gegründete Hoffnung zur Wiederherstellung vorhanden ist, oder er zu seinen Berufsarbeiten für immer völlig unbrauchbar gemacht wurde*);
3) mit Arbeitshausstrafe von einem Jahre bis zu vier Jahren, wenn bei unbestimmtem Vorsatze der Beschädigte in anderer Weise als unter Nr. 2

*) Meiningen: 2) .... oder er zu seinen „Berufsarbeiten völlig“ unbrauchbar gemacht wurde.

angegeben ist, auffallend verunstaltet oder verstümmelt, oder in eine schwere, jedoch heilbare Geisteskrankheit versetzt wurde, oder die Beschädigung einen bleibenden körperlichen Krankheitszustand oder Nachtheil zurückläßt;

4) mit Gefängnißstrafe von sechs Wochen bis zu sechs Monaten, wenn die Beschädigung einen vorübergehenden Krankheitszustand zur Folge hat; ingleichen auch ohne diese Folge, wenn die Gefahr eines größeren Nachtheiles vorhanden war, welcher, wenn er eingetreten wäre, eine höhere Strafe rechtfertigen würde, oder wenn die Beschädigung in verabredeter Verbindung mehrer Personen oder mittelst hinterlistigen Anfalles erfolgt ist;

5) mit Gefängnißstrafe oder, falls diese die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldstrafe, wenn die unter Nr. 1 bis 4 aufgeführten erschwerenden Umstände nicht vorliegen.

Wurden körperliche Mißhandlungen längere Zeit fortgesetzt, oder körperliche Peinigungen oder Martern angewendet, so soll gegen den Schuldigen, wenn er nicht nach den vorstehenden Bestimmungen strenger zu bestrafen ist, Gefängniß bis zu zwei Jahren, oder Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu zwei Jahren erkannt werden *).

Art. 132.

Haben bei einem Raufhandel mehrere Personen an den Beschädigten Hand angelegt, so ist jeder nach Maßgabe der von ihm dem Beschädigten zugefügten Verletzungen zu bestrafen.

Können die Urheber einzelner Verletzungen nicht ausgemittelt werden, oder haben die zugefügten Verletzungen nur durch ihr Zusammentreffen den eingetretenen Erfolg gehabt, so ist gegen diejenigen, welche an den Thätlichkeiten gegen den Beschädigten Theil genommen, nur auf die Hälfte der nach Art. 131 außerdem eintretenden Strafe, wobei auch auf die zunächst niedrigere Strafart herabgegangen werden kann, zu erkennen. Ergiebt sich jedoch, daß die einem Theilnehmer zur Last fallenden Thätlichkeiten in keinem Zusammenhange mit dem fraglichen Erfolge stehen, so trifft ihn nur die durch seine besondere Handlung verwirkte Strafe.

Wer bei einem Raufhandel, auch ohne gleicher oder ungleicher Theilnehmer zu sein, zu Thätlichkeiten anreizt, ist mit Gefängniß zu bestrafen.

Art. 133.

In den Art. 131 unter Nr. 2 und 3 gedachten Fällen kann der Richter, ohne die Strafdauer zu verändern, auf die nächste niedrigere Strafart herabgehen, wenn der Thäter durch besonders schwere Beleidigungen oder durch thätliche Mißhandlungen zum Zorn gereizt und auf der Stelle zur That hingerissen wurde.

Art. 134.

Bei vorsätzlichen Körperverletzungen an Verwandten in aufsteigender Linie sind verwirkte Freiheitsstrafen zu schärfen (Art. 12).

) Weimar: Siehe Anmerkung †) c. zu Art. 6.

Art. 135.

Körperverletzungen, welche durch Unvorsichtigkeit, Ungeschicklichkeit oder Nachlässigkeit verursacht werden, sind an dem Thäter mit Gefängnißrafe bis zu sechs Monaten oder, wenn diese Strafe die Dauer von zwei Monaten nicht übersteigen würde, mit verhältnißmäßiger Geldstrafe zu bestrafen.

Der Richter hat dabei die Vorschrift des Art. 45 zu beobachten und die verschiedenen Fälle des Art. 131 in Vergleichung zu nehmen.

Art. 136.

Vorsätzliche Körperverletzungen, welche nach Art. 131 Nr. 4 und 5 zu bestrafen wären, ausgenommen wenn sie in verabredeter Verbindung mehrerer Personen, oder mittelst hinterlistigen Anfalls*) begangen wurden, sollen nur auf Antrag des Beschädigten untersucht und bestraft werden.

Ein gleiches gilt bei allen fahrlässigen Körperverletzungen (Art. 135), welche nicht die Art. 131 Nr. 2 und 3 gedachten Folgen gehabt haben.

Art. 137.

Bei vorsätzlichen und durch Fahrlässigkeit zugefügten Körperverletzungen ist dem Beschädigten, wenn er nicht selbst durch Thätlichkeiten gegen den Anderen Veranlassung zu der Verletzung gegeben hat, von dem Richter ein Schmerzengeld zuzuerkennen, vorausgesetzt, daß er dieses besonders beantragt.

Das Schmerzengeld haben der Thäter und mehre gleiche Theilnehmer, unter Verpflichtung jedes Einzelnen für das Ganze, zu entrichten.

Der Richter bestimmt die Größe desselben nach seinem Ermessen, in Berücksichtigung der Größe des der Person zugefügten Uebels.

Durch die Zuerkennung des Schmerzengeldes werden Entschädigungsansprüche des Beschädigten wegen eingetretener Vermögensnachtheile, mit Einschluß der Ansprüche wegen verminderter oder entzogener Arbeitsfähigkeit oder Erwerbsfähigkeit, nicht ausgeschlossen.

Erregung von Wahnsinn und Unterdrückung geistiger Entwickelung.

Art. 138.

Wer einen Anderen vorsätzlich in den Zustand eines bleibenden oder auch nur vorübergehenden Wahnsinnes versetzt, ingleichen wer vorsätzlich die Ausbildung der zu selbstständigem bürgerlichen Bestehen erforderlichen Geisteskräfte eines Kindes unterdrückt, ist mit zeitlicher Zuchthausstrafe zu belegen.

Selbstverstümmelung.

Art. 139.

Eine Selbstverstümmelung mit dem Vorsatze, sich dadurch zu der Erfüllung einer bürgerlichen Pflicht untauglich zu machen, zieht Gefängniß bis zu acht Wochen nach sich.

---

*) Anhalt-Dessau und Köthen: hinterlistigen Anfalls, „oder an hülflosen Personen, oder von Eltern, Pflegeeltern oder Vormündern an deren unmündigen Kindern, Pflegebefohlenen oder Mündeln“ begangen wurden, u. s. w.

Macht sich ein Militär-Pflichtiger durch Selbstverstümmelung oder durch künstlich hervorgebrachte Gebrechen zu dem Militär-Dienste untauglich, so tritt Arbeitshausstrafe bis zu einem Jahre ein; es sei denn, daß er schon ohnedies untauglich gewesen wäre, welchen Falles nur auf Gefängnißstrafe von vier Wochen bis zu drei Monaten zu erkennen ist.

Wer einen Anderen mit dessen Einwilligung zu einem der vorangegebenen Zwecke verstümmelt oder gebrechlich macht, ist mit der auf die Selbstverstümmelung gesetzten Strafe und, wenn die That zu anderen Zwecken geschah, mit Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen oder verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen.

Sechstes Kapitel.

Von Verletzungen der persönlichen Freiheit.

Menschenraub.

Art. 140.

Wer sich, ohne ein Recht dazu zu haben, eines Menschen durch Gewalt, gefährliche Drohungen oder List dergestalt bemächtigt, daß derselbe dem Schutze des Staates oder derjenigen, welche ihn in rechtmäßiger Obhut haben, entzogen wird, ist

1) mit zehn- bis funfzehnjähriger Zuchthausstrafe zu bestrafen, wenn dabei die Leibeigenschaft oder Sklaverei der geraubten Person beabsichtigt worden ist;
2) mit sechs- bis zehnjähriger Zuchthausstrafe, wenn der Geraubte zu auswärtigem Kriegs- oder Schiffs-Dienste gebraucht werden soll, oder wenn der Raub von Bettlern, Landstreichern, Gauklern oder anderen dergleichen Personen an Kindern unter vierzehn Jahren verübt worden ist;
3) in anderen Fällen mit Arbeitshausstrafe von drei Jahren bis zu sechsjähriger Zuchthausstrafe.

Mit der unter 1 gedachten Strafe ist auch der Sklavenhandel zu ahnden.

Art. 141.

Wer sich eines Kindes unter vierzehn Jahren mit dessen Einwilligung, jedoch ohne Zustimmung seiner Eltern, Vormünder oder Erzieher bemächtigt, soll nach Verschiedenheit der in dem vorigen Artikel aufgeführten Fälle mit den daselbst bestimmten Strafen belegt werden. Geschah jedoch die That in der Absicht, die Lage des Kindes zu verbessern, und wurde diese Absicht von dem Thäter wirklich ausgeführt, so soll derselbe nur Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre verwirkt haben und das Verbrechen nur auf Antrag der Eltern oder Vormünder untersucht und bestraft werden.

Art. 142.

Ueberlassen Eltern, Vormünder oder Erzieher ihre noch nicht vierzehn Jahre alten Kinder oder Pflegebefohlenen einem Anderen,

1) zu dem im Art. 140 Nr. 1 gedachten Zwecke, so sollen sie und der Andere die daselbst gedrohte Strafe erleiden;

2) zu dem Zwecke, damit das Kind zu verbrecherischen Unternehmungen gebraucht werde, so trifft sie und den Annehmer des Kindes Arbeitshausstrafe oder Zuchthausstrafe bis zu sechs Jahren;

3) zu dem Art. 140 Nr. 2 gedachten Zwecke, oder an die daselbst genannten Personen, und die Ueberlassung geschah aus Haß, Rache oder in gewinnsüchtiger Absicht, so werden sie mit Arbeitsstausstrafe oder Zuchthausstrafe bis zu zwei Jahren und, wenn die Ueberlassung andere Beweggründe hatte, mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu einem Jahre bestraft. Der Annehmer des Kindes erleidet in diesen Fällen Gefängnißstrafe. Geschieht die Ueberlassung des Kindes unter obrigkeitlicher Genehmigung, so sind sowohl die Eltern, Vormünder und Erzieher als der Annehmer des Kindes mit Strafe zu verschonen.

Art. 143.

Wer Kinder unter vierzehn Jahren ihren Eltern, Vormündern oder Erziehern wider deren Willen entzieht, um sie einer andern Religions-Gesellschaft zuzuführen, oder um einen beabsichtigten Religions-Wechsel der Kinder zu verhindern, ist mit Gefängnißstrafe von einem Jahre bis zu zwei Jahren zu belegen.

Entführung.

Art. 144.

Wer sich einer Person männlichen oder weiblichen Geschlechtes mittelst Gewalt, gefährlicher Drohungen oder List bemächtigt, oder sie in seiner Gewalt zurückhält, um sie zur Befriedigung des Geschlechtstriebes zu mißbrauchen oder durch Andere mißbrauchen zu lassen, und die Person wider ihren Willen entweder aus dem Staatsgebiete entfernt, oder innerhalb desselben außer Stand setzt, den bürgerlichen Schutz anzurufen, hat ein- bis zweijährige Zuchthausstrafe verwirkt.

Giebt er freiwillig seine Absicht wieder auf und entläßt die Person unverletzt aus seiner Gewalt, so ist die Strafe auf dreimonatliches bis einjähriges Gefängniß zu ermäßigen. Ist dagegen ein Mißbrauch zur Befriedigung des Geschlechtstriebes erfolgt, so tritt zwei- bis vierjährige Zuchthausstrafe ein.

Art. 145.

Wird ein Kind unter vierzehn Jahren mit seiner Einwilligung, aber ohne Zustimmung seiner Eltern, Vormünder oder Erzieher entführt, um durch den Entführer oder einen Anderen zur Befriedigung des Geschlechtstriebes mißbraucht zu werden, so wird der Entführer mit ein- bis dreijähriger Gefängnißstrafe belegt.

Giebt er freiwillig seine Absicht wieder auf, und entläßt das Kind unverletzt aus seiner Gewalt, so tritt Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten ein. Ist dagegen ein Mißbrauch zur Befriedigung des Geschlechtstriebes eingetreten, so ist ein- bis vierjährige Arbeitshausstrafe zu verhängen, sofern nicht nach Art. 297 eine höhere Strafe zur Anwendung zu bringen ist.

Art. 146.

Wird eine Ehefrau mit ihrer Zustimmung wider den Willen ihres Mannes zum Zwecke der Befriedigung des Geschlechtstriebes entführt, so sind der Entführer und die Entführte mit vier bis acht Monaten Gefängniß zu bestrafen.

Wird eine über vierzehn Jahre alte, aber noch minderjährige unverheirathete Frauensperson zu demselben Zwecke, mit ihrer Einwilligung, aber ohne Zustimmung ihrer Eltern *) oder ihres Vormundes entführt, so haben der Entführer und die Entführte Gefängnißstrafe von zwei bis vier Monaten verwirkt.

Art. 147.

Die Entführung einer unverheiratheten Frauensperson durch Anwendung von Gewalt, gefährlichen Drohungen oder List gegen dieselbe, zu dem Zwecke, um eine Ehe mit ihr zu Stande zu bringen, wird an dem Entführer mit ein- bis dreijähriger Arbeitshausstrafe geahndet. Diese Strafe fällt jedoch weg, wenn die Entführte noch freiwillig die Ehe mit dem Entführer eingeht.

Wenn zu gleichem Zwecke ein Mädcheu unter vierzehn Jahren mit seinem Willen, aber ohne Zustimmung seiner Eltern, Vormünder oder Erzieher entführt wurde, tritt Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren ein **).

Art. 148.

Die Entführung einer über vierzehn Jahre alten minderjährigen Frauensperson zum Zwecke der Ehelichung, mit ihrer Einwilligung, aber wider den Willen ihrer Eltern oder Vormünder, wird an dem Entführer und der Entführten mit Gefängniß, jedoch bei der Letztern nicht über vier Wochen, bestraft.

Art. 149.

Die in den Art. 145 bis 148 aufgeführten Verbrechen werden nur auf Antrag der betheiligten Personen untersucht und bestraft. Als Betheiligte gelten in den Fällen der Art. 145 und 147 die entführte Person und Diejenigen, welche sie kraft väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt vertreten, in den Fällen des Art. 146 der Ehemann und Derjenige, welcher die unverheirathete Frauensperson kraft väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt vertritt, und in dem Falle des Art. 148 die Eltern und Vormünder.

In dem Falle des Art. 148 soll ein gegen den Entführer gestellter Antrag nicht auch von selbst eine Rechtsverfolgung gegen die Entführte zur Folge haben, sondern rücksichtlich der Letztern stets ein besonderer Antrag erforderlich sein.

Widerrechtliches Gefangenhalten.

Art. 150.

Wer, ohne ein Recht dazu zu haben, einen Menschen durch Einsperrung oder auf andere Weise der persönlichen Freiheit beraubt, oder dessen Verhaftung oder Verwahrung in einem öffentlichen Gefängnisse wissentlich durch unwahre Angaben oder sonst auf rechtswidrige Weise veranlaßt, ist nach Verhältniß der Dauer und der Art der Freiheitsberaubung mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, oder mit Arbeitshaus bis zu sechs Jahren zu bestrafen.

Art. 151.

Mißbrauch des Rechtes der Zucht bei Untergebenen oder Geisteskranken zu einer der Gesundheit nachtheiligen oder derselben Gefahr bringenden Einsperrung

*) Gotha: „der Eltern“ u. s. w.

**) Meiningen: tritt Gefängnißstrafe von 3 Monaten bis zu „drei“ Jahren ein.

ist mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten oder, falls diese Strafe die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen.

Raub.

Art. 152.

Wer gegen Personen körperliche Gewalt ausübt, oder dieselben mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben bedroht, um sich fremdes bewegliches Gut zuzueignen und dadurch sich oder einem Anderen einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen, oder um sich, wenn er bei Begehung eines Diebstahles betroffen wurde, in dem Besitze des gestohlenen Gutes zu behaupten, soll als Räuber bestraft werden:

1) mit lebenslänglichem Zuchthause*) wenn dabei eine Person, gegen welche Gewalt geübt wurde, getödtet, lebensgefährlich verwundet, verstümmelt, in eine lebensgefährliche oder doch sonst schwere Krankheit des Geistes oder Körpers versetzt, oder der Angabe von Besitzthümern wegen körperlich gepeinigt worden ist;
2) mit Zuchthause von acht bis zu zwanzig Jahren*), wenn der Raub von wenigstens drei gleichen Theilnehmern verübt worden ist, oder zum Zwecke des Raubes Waffen mitgenommen wurden, oder in Wohnungen eingestiegen oder eingebrochen oder zur Nachtzeit eingedrungen wurde. Unter Nachtzeit wird hier vom ersten April bis zum letzten September die Zeit zwischen zehn Uhr Abends und vier Uhr Morgens, und vom ersten Oktober bis zum letzten März die Zeit zwischen acht Uhr Abends und fünf Uhr Morgens verstanden;
3) mit Arbeitshausstrafe oder Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren, wenn keiner der vorangegebenen erschwerenden Umstände vorliegt.

Zur Vollendung des Raubes ist nicht erforderlich, daß der Thäter fremdes Eigenthum wirklich an sich genommen habe*).

Art. 153.

Ein Räuber, der nach Nr. 2 des vorigen Artikels**) zu bestrafen wäre, und bereits früher wenigstens einmal wegen Raubes oder eines gleichartigen Verbrechens (Art. 47, Nr. 2) bestraft worden ist, ingleichen ein nach Nr. 3 des vorigen Artikels**)

---

*) Reuß macht vier Unterabtheilungen in diesem Artikel und bestimmt:

. . . . soll als Räuber bestraft werden:

1) mit dem Tode, wenn dabei eine Person, gegen welche Gewalt geübt wurde, getödtet;
2) mit lebenslänglichem Zuchthause, wenn eine solche Person lebensgefährlich verwundet, verstümmelt, in eine lebensgefährliche oder doch sonst schwere Krankheit des Geistes oder Körpers versetzt oder der Angabe von Besitzthümern wegen körperlich gepeinigt worden ist;
3) mit Zuchthaus von 8 bis 20 Jahren, wenn . . . . (ganz, wie der Artikel unter 2 bestimmt);
4) mit Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu 10 Jahren, wenn . . . . (wie der Art. 152 unter 3 bestimmt).

Weimar: Siehe Anmerkung †*) c. zu Art. 6.

**) Reuß: Ein Räuber, der nach „Nr. 3“ des vorigen Artikels . . . . ingleichen ein nach „Nr. 4“ des vorigen Artikels zu bestrafender u. s. w.

zu bestrafender Räuber, der früher schon wenigstens zwei Mal wegen Raubes oder eines gleichartigen Verbrechens bestraft worden ist, kann mit lebenslänglichem Zuchthause bestraft werden.

Art. 154.

Wer in räuberischer Absicht mit Waffen auflauert, soll mit Arbeitshaus von einem Jahre bis zu drei Jahren bestraft werden.

Erpressung.

Art. 155.

Wer, außer dem Falle des Raubes, Jemand durch Anwendung körperlicher Gewalt oder durch Bedrohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, um sich oder Anderen einen rechtswidrigen Vortheil am Vermögen zu verschaffen, ist wie ein Räuber zu bestrafen (Art. 152, 153).

Art. 156.

Wer zu gleichem Zwecke mit künftigem Morde oder Brandstiftung droht, ist mit Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren, und wer zu gleichem Zwecke die Bewohner eines ganzen Ortes durch aufgesteckte Brandzeichen, oder ausgeworfene oder ausgesendete Brand- oder Droh-Briefe, mit Mord, Raub oder Brandstiftung bedroht, mit Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren zu belegen.

Art. 157.

Bedrohungen zu dem Art. 155 gedachten Zwecke mit anderen Nachtheilen, insbesondere mit künftigen Mißhandlungen, oder mit Anzeigen oder Klagen, sind mit Rücksicht auf den bezweckten oder auch wirklich erlangten Vortheil mit der Strafe des einfachen Diebstahles (Art. 221) zu ahnden.

Nöthigung.

Art. 158.

Wer ohne Recht oder mit Ueberschreitung der Grenzen seines Rechtes körperliche Gewalt oder eine Bedrohung mit Nachtheilen anwendet, um Jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung, zu nöthigen, ist, insofern die That nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren zu bestrafen, wenn der Genöthigte die Untersuchung und Bestrafung beantragt.

Bei Eltern, Vormündern und Pflege-Eltern, welche ihre Kinder, Mündel oder Pflegekinder zur Eingehung einer Ehe in der gedachten Art nöthigen, gilt die gedrohte Strafe unter der Voraussetzung, daß die Ehe der Nöthigung wegen für ungültig erklärt ist, und der Genöthigte die Bestrafung beantragt.

Art. 159.

Wer Mitglieder des Landtages an ihrer verfassungsmäßigen Thätigkeit, Geschworne, Zeugen und Sachverständige an der Ausübung ihrer Pflichten, Staatsbürger an der Ausübung ihrer staats- oder ortsbürgerlichen Wahlrechte,

durch Gewalt oder Bedrohung mit Nachtheilen zu verhindern sucht, soll mit Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre oder Arbeitshaus bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Bedrohung.

Art. 160.

Bedrohung mit widerrechtlichen Handlungen aus Haß, Feindschaft, Neid oder Muthwillen, wobei keine Handlung, Duldung oder Unterlassung des Anderen zu erreichen beabsichtigt wird, sind, wenn sie irgend eine Besorgniß zu erregen geeignet sind, unter Berücksichtigung der angedrohten Uebel und der Verhältnisse des Bedrohers und des Bedrohten, auf Antrag des Letztern mit Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre oder mit Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren zu ahnden. Uebersteigt die Gefängnißstrafe nicht die Dauer von drei Wochen, so kann verhältnißmäßige Geldstrafe an die Stelle treten.

Siebentes Kapitel.

Von gemeingefährlichen Handlungen.

Brandstiftung.

Art. 161.

Wer bewohnte Gebäude, oder andere Gebäude, wo sich gewöhnlich Menschen aufhalten, oder zum zeitlichen Aufenthalte dienende Gebäude zu einer Zeit, wo sich seiner Wissenschaft nach Personen in demselben befinden, oder Gegenstände, durch welche das Feuer an Gebäude der angegebenen Art fortgepflanzt werden kann, vorsätzlich in Brand steckt, wird mit lebenslänglichem Zuchthause bestraft, wenn:

1) durch das entstandene Feuer ein Mensch getödtet oder lebensgefährlich beschädigt worden ist und dieser Erfolg den Umständen nach von dem Verbrecher vorauszusehen war;
2) wenn die Brandstiftung in der Absicht geschah, um unter ihrer Begünstigung Raub oder Mord auszuführen;
3) wenn drei oder mehrere Personen sich zusammengerottet haben, um die Brandstiftung in Verbindung mit Aufruhr oder Landfriedensbruch auszuführen;
4) wenn sie an Gebäuden geschieht, in welchen sich zur Zeit der Begehung des Verbrechens eine große Anzahl von Menschen versammelt befindet;
5) wenn der Brand in Städten oder Dörfern ausgeführt wurde und dabei wenigstens Ein bewohntes Gebäude niedergebrannt oder ausgebrannt ist;
6) wenn das Feuer gleichzeitig an verschiedenen Orten einer Stadt oder eines Dorfes angelegt wurde und wenigstens an einem Orte zum Ausbruche gekommen ist;
7) wenn der Verbrecher, um die Löschung des Feuers zu verhindern, die Löschmittel entfernt oder unbrauchbar gemacht hat;

8) wenn der Verbrecher wegen mehrerer nach dem gegenwärtigen oder dem folgenden Artikel zu beurtheilender Brandstiftungen zu bestrafen, oder wenn er wegen solcher Brandstiftungen rückfällig ist*).

Art. 162.

Tritt keiner der im vorigen Artikel aufgezählten erschwerenden Umstände ein, oder ist in dem Falle des vorigen Artikels unter 5**) nur Ein Gebäude niedergebrannt, bei welchem seiner Lage nach keine Gefahr der Weiterverbreitung des Feuers zu befürchten war, so ist der Brandstifter mit fünf- bis zwanzigjähriger Zuchthausstrafe zu belegen.

Art. 163.

Wird eine Brandstiftung an einem Gebäude verübt, welches dem Thäter eigenthümlich gehört, ohne daß eine Gefahr für Personen oder fremde Gebäud vorhanden ist, so soll derselbe, wenn er sonst irgend eine Beeinträchtigung der Rechte Anderer beabsichtigte, mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahre oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren, und wenn auch eine solche Absicht ermangelte, die Brandstiftung aber, um Andere zu schrecken, geschah, mit Gefängniß bestraft, in anderen Fällen jedoch mit Strafe verschont werden.

Art. 164.

Wer unbewohnte Gebäude oder andere Bauwerke, Waldungen, Fruchtfelder, Holzvorräthe, aufgespeichertes Getreide (Getreidefeimen)***), oder ähnliche Gegenstände in Brand steckt, ist nach Verhältniß des verursachten Schadens und der dabei vorhandenen Gefahr weiterer Verbreitung des Feuers mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren, oder mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Wenn Jemand aber eigene solche Gegenstände in Brand steckt, ohne daß Gefahr der weitern Verbreitung des Feuers zum Nachtheil dritter Personen vorhanden ist, so soll er nur dann und zwar mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft werden, falls er eine Beeinträchtigung der Rechte Anderer dabei beabsichtigte.

Art. 165.

Schiffe, Schiffmühlen, Pulvermühlen, Pulvermagazine und Pulverwagen werden bei der Brandstiftung den Gebäuden gleich geachtet.

Art. 166.

Die Brandstiftung wird als vollendet angesehen, sobald der von dem Verbrecher gebrauchte Brennstoff den anzuzündenden Gegenstand durch Entflammen oder Glimmen ergriffen hat.

---

*) Reuß ändert hier ebenfalls, wie im Art. 152, in der Weise ab, daß es bestimmt: „Wer bewohnte Gebäude u. s. w. vorsätzlich in Brand steckt, wird mit dem Tode bestraft, wenn durch das entstandene Feuer ein Mensch getödtet oder lebensgefährlich beschädigt worden ist und dieser Erfolg den Umständen nach von dem Verbrecher vorauszusehen war; dagegen wird er mit lebenslänglichem Zuchthause bestraft:
1) wenn . . . . Es folgen hierauf unter fortlaufenden Nummern von 1 bis 7, die Bestimmungen, welche der Artikel unter 2 bis 8 bringt.
Weimar: Siehe Anmerkung †*) c. zu Art. 6.

**) Reuß: in dem Falle des vorigen Artikels „unter 4“ nur Ein Gebäude u. s. w.

***) Anhalt-Dessau und Köthen: Getreide (Getreidediemen) oder ähnliche u. s. w.

Art. 167.

Hat der Thäter auf der Stelle, oder doch, bevor weiterer Schaden verursacht war, selbst wieder gelöscht oder die Löschung durch Andere veranlaßt, so soll in den Fällen der Art. 161 und 162 auf Arbeitshausstrafe von sechs Monaten bis zu einem Jahre und in den Fällen der Art. 163 und 164 auf Gefängnißstrafe bis zu acht Wochen erkannt werden.

Andere gemeingefährliche Handlungen.

Art. 168.

Die mit Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer unbestimmten Zahl von Personen verbundene Vergiftung öffentlich verkäuflicher Waaren oder anderer zum öffentlichen Gebrauche dienender Gegenstände, ingleichen die Verbreitung einer ansteckenden Krankheit, soll mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren geahndet werden.

Art. 169.

Wer mit Gefahr für Menschen oder deren Wohnungen verbundene Ueberschwemmungen verursacht, oder mit gleicher Gefahr verbundene Entzündungen von Pulver oder ähnlichen Stoffen vornimmt, ferner wer Brücken, Kunststraßen oder andere zum öffentlichen Gebrauche dienende Bauwerke oder Anlagen auf eine Weise beschädigt oder unbrauchbar macht, daß das Leben oder die Gesundheit anderer Personen in Gefahr gesetzt wird, ist, wenn nach den dem Thäter bekannten Unständen seine Handlung mit augenscheinlicher Gefahr für das Leben verknüpft war, mit Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren, in anderen Fällen mit Gefängniß oder Arbeitshausstrafe zu bestrafen.

Wer an Eisenbahnanlagen, an deren Transport-Mitteln oder sonstigem Zubehör solche Beschädigungen verübt, oder auf der Fahrbahn durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, durch Verrückung der Schienen oder auf irgend eine andere Weise, solche Hindernisse bereitet, durch welche der Transport auf diesen Bahnen in Gefahr gesetzt wird, hat Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren verwirkt *).

Ist durch eine der in dem gegenwärtigen Artikel erwähnten Handlungen eine Körperverletzung oder Tödtung herbeigeführt worden, so kann die Strafe bis zu lebenswierigem Zuchthause gesteigert werden **).

Art. 170.

Wer, um Thiere Anderer zu tödten oder zu beschädigen, Viehweiden, Viehtränken, Wasserbehälter, Futterbehälter oder Viehfutter vergiftet, oder Viehseuchen verbreitet, ist mit Gefängniß, Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu drei Jahren zu belegen.

---

*) Anhalt-Dessau und Köthen: „Wer an Eisenbahnanlagen, ... bis „Zuchthaus bis zu 10 Jahren verwirkt", fehlt in diesem Str.-G.-B.

**) Reuß: so kann die Strafe „bis zur Todesstrafe" gesteigert werden.

Fahrlässige gemeingefährliche Handlungen.

Art. 171.

Brandstiftungen oder andere gemeingefährliche Handlungen (Art. 161—170) aus Fahrlässigkeit sind an dem Thäter unter Berücksichtigung der Vorschriften des Art. 45 mit Gefängniß bis zu vier Jahren oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren, oder, sofern die Gefängnißstrafe die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldstrafe zu bestrafen*).

Wer fahrlässiger Weise durch Handlungen der in dem zweiten Satze des Art. 169 gedachten Art die Transporte auf Eisenbahnen in Gefahr setzt, soll mit den vorbemerkten Strafen belegt werden, jedoch nicht unter einem Monat Gefängniß, und wenn dadurch Jemand am Körper oder an der Gesundheit erheblich beschädigt oder getödtet worden ist, nicht unter zwei Jahren Gefängniß.

Diese Strafen finden auch auf die zur Leitung der Eisenbahnfahrten und zur Aufsicht über die Bahn und den Betrieb der Transporte angestellten Personen, und zwar auch dann Anwendung, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten einen Transport in Gefahr setzen.

Achtes Kapitel.

Von Verletzungen des Eides der Gelöbnisse und der Ehrerbietung gegen die Religion.

Meineid.

Art. 172.

Wer vor einer öffentlichen Behörde in eigenen oder fremden Angelegenheiten ein falsche Angabe macht und dieselbe, mit der Kenntniß von ihrer Unwahrheit, mittelst Eides oder unter Beziehung auf einen bereits geleisteten Eid, wenn dieses auch ein allgemeiner Diensteid ist, bekräftigt, soll mit sechs Monaten Arbeitshaus bis Zuchthaus von sechs Jahren bestraft werden.

Art. 173.

Wurde in einem Strafverfahren von dem Beschädigten, einem Zeugen oder einem Sachverständigen meineidig geschworen, um einen Unschuldigen in Strafe zu bringen, oder einen Schuldigen in eine höhere Strafe, als er wirklich verdient hat, so treten folgende Strafen ein:

1) bei fälschlicher Anschuldigung eines mit lebenslänglichem Zuchthause bedrohten Verbrechens sechs bis zehn Jahre Zuchthaus**);

---

*) Anhalt-Dessau und Köthen: „mit verhältnißmäßiger Geldstrafe zu bestrafen". (Hiermit schließt der Artikel und die beiden folgenden Absätze fehlen.)

**) Meiningen: 1) bei fälschlicher Anschuldigung eines mit „Todesstrafe oder" lebenslänglichem u. s. w.

2) bei fälschlicher Anschuldigung eines mit zeitlichem Zuchthause bedrohten Verbrechens vier bis sechs Jahre Zuchthaus;
3) bei fälschlicher Anschuldigung geringerer Verbrechen Arbeitshaus bis zu vier Jahren.

Art. 174.

Wurde in den Fällen des vorigen Artikels in Folge des Meineides eine unverdiente Strafe erkannt, und ganz oder theilweise vollzogen, so ist auf erhöhte Strafe zu erkennen, welche in dem Falle des vorigen Artikels unter Nr. 1 bis zu zwanzigjährigem oder lebenslänglichem, in dem Falle unter Nr. 2 bis zu zwanzigjährigem Zuchthause und*) in dem Falle unter Nr. 3 bis zu Arbeitshaus oder Zuchthaus von sechs Jahren steigen kann.

Art. 175.

Wer, nachdem er sich eines Meineides schuldig gemacht hat, aus eigenem Antriebe und ehe noch ein Rechtsnachtheil für einen Anderen daraus entstanden ist, seine unwahren Angaben widerruft, soll nur mit Arbeitshausstrafe bis zu sechs Monaten belegt werden.

Art. 176.

Betheuerungen, welche von einzelnen Religions-Gesellschaften an der Stelle des Eides gebraucht werden, sind rücksichtlich der Mitglieder solcher Gesellschaften bei dem Verbrechen des Meineides einem Eide gleich zu achten.

Auch eine Versicherung an Eidesstatt gilt einem Eide gleich**).

Leichtsinniger Eid.

Art. 177.

Wer aus Mangel an pflichtmäßiger Besonnenheit, Ueberlegung oder Nachforschung eine falsche eidliche oder derselben gleichstehende (Art. 176) Angabe vor einer öffentlichen Behörde macht, soll Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre verwirkt haben.

Widerruft er die falsche Angabe binnen vierundzwanzig Stunden, so wird er mit aller Strafe verschont; ein späterer Widerruf unter den Voraussetzungen des Art. 175 begründet Strafminderung, so daß nur auf Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen oder verhältnißmäßige Geldstrafe erkannt werden kann.

Eidesbruch.

Art. 178.

Wer sich vor einer öffentlichen Behörde zur Vornahme oder Unterlassung einer bestimmten Handlung durch Eid oder eine gleichstehende Versicherung verpflichtet hat und der Verpflichtung vorsätzlich nicht nachkommt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Gleiche Strafe verwirkt Derjenige, der einen gerichtlich oder außergerichtlich

---

*) Gotha: in dem Fall unter Nr. 2 bis zu 20jährigem Zuchthaus fehlt hier.
**) Anhalt-Dessau und Köthen: „Auch eine . . . . bis gleich“ fehlt.

abgeschlossenen Vertrag mittelst Eides oder einer gleichstehenden Versicherung bekräftigt und den Vertrag wissentlich bricht, ohne durch dringende äußere Umstände dazu veranlaßt zu sein.

Bruch des einfachen Handgelöbnisses.

Art. 179.

Wer ein in dem strafrechtlichen Verfahren nach Art. 139 der Strafprozeßordnung abgenommenes einfaches Handgelöbniß *) bricht, ist mit Gefängniß zu bestrafen.

Gotteslästerung.

Art. 180.

Wer Gott öffentlich lästert, mündlich oder durch Verbreitung von Schriften, welche Gotteslästerungen enthalten, soll mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Oeffentliche Herabsetzung der Religion.

Art. 181.

Wer die Gegenstände der Verehrung einer im Staate befindlichen Religions-Gesellschaft, oder ihre Lehren und Gebräuche durch Ausdrücke der Verspottung oder der Verachtung öffentlich herabwürdigt, es geschehe dieses mündlich oder durch Verbreitung von Schriften oder bildlichen Darstellungen, oder durch beschimpfende Handlungen, soll Gefängniß bis zu sechs Monaten erleiden.

Störung gottesdienstlicher Handlungen.

Art. 182.

Die **) Verhinderung gottesdienstlicher Versammlungen oder Verrichtungen durch Gewalt oder Drohungen zieht Gefängniß von zwei Monaten bis zu einem Jahre, und gegen die Anstifter und Anführer Arbeitshaus bis zu zwei Jahren nach sich.

Art. 183.

Thätliche Mißhandlungen eines Geistlichen während seiner gottesdienstlichen Amtsverrichtungen werden mit Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren und andere Beleidigungen während seiner gottesdienstlichen Verrichtungen mit Gefängniß oder Arbeitshausstrafe bis zu einem Jahre geahndet.

Art. 184.

Gewaltthätiges Eindringen in eine Kirche oder einen anderen gottesdienstlichen Versammlungsort zur Zeit des Gottesdienstes, um diesen zu stören, ingleichen Gewaltthätigkeiten an Personen oder Sachen in einem solchen Versamm-

---

*) Reuß: Wer ein in dem strafrechtlichen „Verfahren abgenommenes“ einfaches Handgelöbniß bricht u. s. w.

**) Anhalt-Dessau und Köthen: Die „rechtswidrige“ Verhinderung gottesdienstlicher u. s. w.

lungsorte zur Zeit des Gottesdienstes und zum Zwecke seiner Störung, werden mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren bestraft.

Andere nicht mit Gewalt verknüpfte Störungen der Ruhe und Ordnung gottesdienstlicher Versammlungen durch ungebührliche Handlungen sind mit Gefängniß oder Arbeitshausstrafe bis zu einem Jahre zu büßen.

Neuntes Kapitel.

Von Verletzungen der Ehre*).

Verläumdung.

Art. 185.

Wer einem Anderen ein Verbrechen, oder eine Handlung, welche ihn in den Augen seiner Mitbürger herabzusetzen und seinen guten Ruf zu gefährden geeignet ist, mit dem Bewußtsein der Unwahrheit des Vorwurfes in der Weise beimißt, daß er davon dritten Personen Mittheilung macht, oder die ehrenkränkende Handlung öffentlich oder heimlich verbreitet, gleichviel ob dieses mündlich, oder schriftlich, oder auf irgend eine andere Art geschieht, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder, insofern die Strafe sechs Wochen Gefängniß nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen.

Betrifft der Vorwurf ein gesetzlich mindestens mit Arbeitshausstrafe bedrohtes Verbrechen, oder treten eine oder mehrere der im Art. 192 erwähnten erschwerenden Rücksichten ein, so ist Gefängnißstrafe oder Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Art. 186.

Die Mittheilung einer von einer anderen Person ausgegangenen übeln Nachrede, mit Kenntniß von deren Unwahrheit, wird nach dem vorigen Artikel bestraft.

Hat der Mittheilende keine Kenntniß von der Unwahrheit der übeln Nachrede, so wird er nach Art. 189 bestraft; es sei denn, daß nach den Umständen des Falles eine ehrenkränkende Absicht bei der Mittheilung ausgeschlossen ist.

Art. 187.

Die Erzählung einer wahren Thatsache, wenn sie auch der Ehre eines Anderen Nachtheil bringt, ist straflos; vorbehältlich der Bestrafung nach Art. 189, wenn sie in einer Weise geschehen ist, die an sich eine Ehrenkränkung enthält.

---

*) Rudolstadt, Sondershausen, Meiningen, Coburg, Gotha, Reuß: Die Ueberschrift des neunten Kapitels lautet: Von „Verletzung“ der Ehre.

Falsche Anzeige.

Art. 188.

Wer gegen Jemand, dessen Unschuld ihm bekannt ist, ein Verbrechen oder auf ein solches hinweisende Verdachtsgründe bei einer Behörde anzeigt, um eine Untersuchung gegen denselben zu veranlassen, ist zu bestrafen:

1) bei einem Verbrechen, welches gesetzlich mit*) lebenslänglichem Zuchthause bedroht ist, mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu vier Jahren;
2) bei Verbrechen, welche mit zeitlichem Zuchthause bedroht sind, mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;
3) bei anderen Verbrechen mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Arbeitshaus bis zu einem Jahre.

Beleidigung.

Art. 189.

Wer sich Handlungen oder Aeußerungen erlaubt, welche die Ehre eines Anderen kränken oder nach der gemeinen Meinung Verachtung gegen denselben ausdrücken, gleichviel ob dieses dem Anderen persönlich oder dritten Personen gegenüber geschieht, ist zu bestrafen:

1) wenn die ehrenkränkenden Handlungen in Thätlichkeiten bestehen, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, oder bei einer nicht über sechs Wochen ansteigenden Gefängnißstrafe mit verhältnißmäßiger Geldbuße;
2) in anderen Fällen mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe.

Mit der unter Nr. 2 gedachten Strafe soll auch Derjenige belegt werden, welcher wissentlich falsche, einem Anderen nachtheilige Nachrichten über dessen persönliche Verhältnisse verbreitet.

Art. 190.

Wird einem Anderen ein Verbrechen oder eine seinen guten Ruf gefährdende Handlung persönlich vorgehalten, so tritt die in dem vorigen Artikel unter Nr. 2 geordnete Strafe ein, ausgenommen wenn der Vorhaltende durch seine Stellung zu dem Anderen zu dem Vorhalte berechtigt war, oder nach den vorliegenden Verhältnissen eine beleidigende Absicht nicht angenommen werden kann, und nicht schon Zeit, Ort und Art des Vorhaltes eine Ehrenverletzung für den Anderen enthält.

Namenlose Verläumdungen und Beleidigungen.

Art. 191.

Werden Verläumdungen oder Beleidignngen durch Schrift, Druck oder bildliche Darstellung veröffentlicht, in allgemeineren Werken, Zeitschriften, oder einzeln durch besondere Schmähschriften oder Schandgemälde, und ihr Urheber hat sich gar nicht oder nicht mit seinem wahren Namen, oder es hat sich für ihn ein Anderer genannt: so soll der Urheber, oder dieser Andere, wegen ausgezeichneter

---

*) Meiningen, Reuß: 1) welches gesetzlich mit „Todesstrafe oder“ lebenslänglichem Zuchthaus u. s. w.

Verläumdung oder Beleidigung mit erhöhter Strafe belegt werden, indem die höchsten Strafsätze dieser Verbrechen für diesen Fall verdoppelt sein sollen.

Mit gleicher Strafe sind zu belegen die verantwortlichen Redakteure von Zeitschriften, es sei denn, daß sie den Urheber der Verläumdung oder Beleidigung benennen und dieser im Inlande*) vor Gericht gestellt werden kann.

Gemeinschaftliche Bestimmungen für die Verletzungen der Ehre.

Art. 192.

Die Strafbarkeit der Verletzungen der Ehre ist nach den allgemeinen Rücksichten, welche bei Zumessung der Strafen zu nehmen sind, und nach folgenden besonderen Rücksichten zu beurtheilen:

1) nach der Stellung des Verletzten in öffentlichen oder bürgerlichen Verhältnissen, insbesondere insofern ihm die Ehrenkränkung während seiner Amtsverrichtungen oder im Bezug auf solche zugefügt worden ist;
2) nach den Folgen, die für des Verletzten Geschäftsbetrieb oder Fortkommen daraus entstehen können;
3) nach dem Verhältnisse des Verletzten zu dem Schuldigen, insofern dieser dem ersteren besondere Achtung oder Ehrerbietung schuldig ist;
4) nach der Ausdehnung der Verletzung auf Mehrere, eine ganze Personenklasse, oder auf eine politische oder religiöse Gemeinde oder Genossenschaft;
5) nach der Beschaffenheit der Verletzung selbst in Hinsicht auf Zeit und Ort, wo sie zugefügt worden ist, und auf die ihr gegebene größere oder geringere Oeffentlichkeit;
6) nach dem Umstande, ob und was für eine Veranlassung der Verletzung zu Grunde gelegen hat. Wird eine Ehrenverletzung erwidert, so ist die Erwiderung nicht straflos, gleichwohl die vorausgegangene Verletzung ein Strafminderungsgrund bei der Nachfolgenden.

Art. 193.

Die in den Art. 185, 186, 189, 190 und 191 gedachten Verbrechen sind nur auf den Antrag dabei betheiligter Personen zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen.

Zu einem solchen Antrage, wenn er nicht bereits von dem unmittelbar Betheiligten gestellt worden ist, sind auch berechtigt bei Ehrenverletzungen:

1) gegen Ehefrauen die Ehemänner, gegen Kinder die Väter und gegen Mündel die Vormünder;
2) gegen öffentliche Behörden und im öffentlichen Dienste angestellte Personen, gleichviel ob sie mit Rücksicht auf ihr Dienstverhältniß oder sonst verletzt worden sind, die amtlichen Vorgesetzten;
3) gegen ganze Personenklassen, Gemeinden und Genossenschaften jedes Mitglied derselben;
4) gegen Verstorbene die Ehegatten, die Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, ingleichen ohne Rücksicht auf Verwandtschaft die Erben.

---

*) Anhalt-Dessau und Köthen: benennen und dieser „in Deutschland" vor Gericht gestellt werden kann.

Sind Mehrere durch eine und dieselbe Handlung unmittelbar oder mittelbar beleidigt worden, so soll nur ein einmaliges Strafverfahren stattfinden. Ein Betheiligter, welcher sich demselben nicht angeschlossen hat, kann jedoch im Falle einer Freisprechung des Beleidigers ein neues Strafverfahren dann beantragen, wenn er in dem vorigen Verfahren noch nicht gebrauchte Beweismittel beizubringen vermag.

Art. 194.

Der Verletzte oder sonst Betheiligte erhält in allen Fällen einer Ehrenverletzung eine auf Kosten des Schuldigen zu fertigende beglaubigte Abschrift des Straferkenntnisses. Bei einer öffentlichen Ehrenverletzung ist die erkannte Strafe auf sein Verlangen durch Anschlag an einem geeigneten Orte oder durch den Druck, insbesondere wenn sie in einer Zeitschrift geschehen ist, in derselben Zeitschrift auf Kosten des Schuldigen durch den Richter öffentlich bekannt zu machen und darauf das Erkenntniß ausdrücklich mit zu richten.

Andere Arten der persönlichen Genugthuung finden nicht statt.

Zehntes Kapitel.

Von der Selbsthülfe und dem Zweikampfe.

Selbsthülfe.

Art. 195.

Wer ein wirkliches oder vermeintliches Recht mit Uebergehung der richterlichen Hülfe eigenmächtig in einem Falle in Vollzug setzt, wo er nach gesetzlicher Vorschrift richterliche Hülfe hätte ansprechen sollen, wird mit Gefängniß bis zu sechs Wochen oder mit verhältnißmäßiger Geldbuße bestraft.

Art. 196.

Wer sein wirkliches oder vermeintliches Eigenthumsrecht, oder ein anderes Recht an einer beweglichen Sache dadurch geltend macht, daß er diese Sache aus dem rechtsbegründeten Besitze eines anderen eigenmächtig wegnimmt, ist mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Die in diesem und dem vorigen Artikel erwähnten Verbrechen sind nur auf Antrag des Betheiligten zu untersuchen und zu bestrafen.

Zweikampf.

Art. 197.

Die Vollziehung eines Zweikampfes mit Waffen nach vorausgegangener Herausforderung wird an den Kämpfenden bestraft:

1) mit Gefängniß von fünf Jahren bis zu zwanzig Jahren, wenn vorher die Fortsetzung des Kampfes bis zu einer Tödtung verabredet worden war und eine solche erfolgt ist;

2) mit Gefängniß von drei Jahren bis zu sechs Jahren, wenn außerdem eine Tödtung erfolgt ist;
3) mit Gefängniß von einem Jahre bis zu drei Jahren, wenn eine lebensgefährliche oder mit bleibendem Nachtheile für die Gesundheit verbundene Beschädigung eingetreten ist;
4) mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu einem Jahre, wenn eine geringere oder gar keine Beschädigung erfolgte*).

Art. 198.

Wer mit vorsätzlicher Verletzung der hergebrachten oder verabredeten Regeln des Zweikampfes seinen Gegner tödtet oder verwundet, ist nicht mit den in dem vorigen Artikel bestimmten Strafen, sondern mit den Strafen des Mordes, Todtschlages oder der Körperverletzung zu belegen.

Art. 199.

Wer als Sekundant oder bestellter Zeuge dem Zweikampfe beigewohnt hat, ist mit Gefängnißstrafe bis zu acht Wochen und, wenn die im Art. 197 unter 1 gedachte Verabredung stattgefunden und er Kenntniß davon gehabt hat, mit Gefängniß von drei bis zu sechs Monaten zu belegen; es sei denn, daß er in dem letzteren Falle die wirkliche Tödtung durch seine Bemühungen gehindert hat, welchen Falles er mit aller Strafe zu verschonen ist.

Aerztliche Beistände bei dem Zweikampfe sind straflos**).

Art. 200.

Geben die Parteien den Zweikampf, bevor er begonnen hat, aus eigenem Antriebe oder in Folge der Vermittelung der Sekundanten oder anderer Personen wieder auf, so tritt für sie und alle sonst dabei Betheiligte Straflosigkeit ein***).

Wird die Vollziehung des Zweikampfes durch Dazwischentreten der Obrigkeit oder andere äußere Umstände verhindert, so soll die stattgehabte Herausforderung an beiden Parteien und ebenso eine nicht angenommene Herausforderung an dem Herausforderer, mit Gefängnißstrafe und an den Sekundanten und bestellten Zeugen mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen geahndet werden.

Art. 201.

Die Anreizung Anderer zum Zweikampfe mit dritten Personen oder zu dessen Fortsetzung ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu belegen.

---

*) Anhalt-Dessau und Köthen: 1) mit „Festung“ von 5 bis zu 20 Jahren .... 2) mit „Festung“ von 3 Jahren bis .... 3) mit „Festung“ von 1 Jahre .... 4) mit „Festung“ von 2 Monaten u. s. w.

**) Anhalt-Dessau und Köthen: Der Artikel lautet hier: „Wer als Sekundant oder als bestellter Zeuge einem Zweikampf beigewohnt hat, bei welchem die im Art. 197 unter 1 gedachte Verabredung stattgefunden und er Kenntniß davon gehabt hat, ist mit Festung von 3 bis 6 Monaten zu belegen; es sei denn, daß er die Tödtung durch seine Bemühungen verhindert hat, welchen Falls er mit aller Strafe zu verschonen ist.

Außerdem sind Sekundanten, sowie überhaupt die Kampfzeugen und ärztlichen Beistände straflos“.

***) Anhalt-Dessau und Köthen: Der Absatz: „Wird die .... bis geahndet werden“ fehlt hier.

Wer einem Anderen wegen Unterlassung, Ablehnung oder Anzeige einer Herausforderung, oder wegen Beilegung oder Unterlassung eines Zweikampfes Verachtung bezeigt, ist mit Gefängniß zu bestrafen.

Elftes Capitel.

Von Verletzungen der ehelichen Treue. *)

Ehebruch.

Art. 202.

Verletzt eine Person, welche in einer nach den bürgerlichen Gesetzen vollzogenen und noch nicht für getrennt oder nichtig erklärten Ehe lebt, die eheliche Treue durch Ausübung des Beischlafes mit einer unverehelichten Person, so ist der Ehegatte mit Gefängniß von einem Monat bis zu zwei Monaten und die unverehelichte Person mit Gefängniß bis zu einem Monat anzusehen.

Eine Scheidung von Tisch und Bett gilt einer Trennung der Ehe gleich, wenn das bürgerliche Recht die anderweitige Verehelichung der geschiedenen Ehegatten zuläßt.

Art. 203.

Bricht ein Ehegatte die Ehe durch Ausübung des Beischlafes mit einer anderen, gleichfalls verehelichten Person, so tritt wegen doppelten Ehebruches gegen jeden Theil eine zwei- bis dreimonatliche Gefängnißstrafe ein.

Art. 204.

Ist der bei dem Ehebruche schuldige Ehegatte von Tisch und Bett geschieden, ohne daß diese Scheidung einer Trennung der Ehe gleich gilt, oder ist er von seinem Ehegatten verlassen, so ist die von ihm verwirkte Strafe des Ehebruchs auf die Hälfte herabzusetzen, wobei unter die in den beiden vorigen Artikeln geordneten niedrigsten Strafgrenzen herabgegangen werden kann.

Art. 205.

Der Ehebruch gilt als vollendet, sobald die körperliche Vereinigung erfolgt ist.

Art. 206.

Der Ehebruch ist nur auf Antrag des einen oder der mehreren dabei betheiligten unschuldigen Ehegatten zu bestrafen, und der gegen den einen ehebrecherischen Theil gestellte Antrag zieht von selbst auch die Untersuchung gegen den Mitschuldigen und dessen Bestrafung nach sich.

Das Recht zur Stellung des Antrages fällt weg, wenn der unschuldige Ehegatte in den Ehebruch eingewilligt oder zu demselben verleitet hat, ingleichen wenn er, nachdem er von demselben Kenntniß erlangt hat, denselben ausdrücklich oder stillschweigend verziehen hat. Die freiwillige Vollziehung des Beischlafes

*) Meiningen, Coburg, Gotha, Rudolstadt, Sondershausen, Reuß. Elftes Capitel. Von „Verletzung“ der ehelichen Treue.

gilt, unter der Voraussetzung der erlangten Kenntniß, als stillschweigende Verzeihung. Eine nach bereits gestelltem Antrage geschehene Verzeihung hat die Einstellung der bereits begonnenen Untersuchung zur Folge, so lange nicht ein Straferkenntniß bereits gesprochen ist.

Bösliche Verlassung eines Ehegatten.

Art. 207.

Wer seinen Ehegatten wider dessen Willen und in der Absicht eigenmächtig verläßt, um die Ehe mit demselben nicht fortzusetzen, und entweder seinen Aufenthaltsort verheimlicht oder sich ins Ausland begiebt, ist auf Antrag des verlassenen Ehegatten mit Gefängniß bis zu zwei Monaten zu bestrafen.

Art. 208.

Verläßt ein Ehemann seine Frau unter den im vorigen Artikel gedachten Voraussetzungen und wird sie dadurch in einen mittellosen oder hülfslosen Zustand versetzt, so kann die Strafe bis zu sechs Monaten Gefängniß gesteigert werden.

Doppelehe.

Art. 209.

Ein Ehegatte, welcher in einer nach den bürgerlichen Gesetzen vollzogenen und noch nicht für getrennt oder nichtig erklärten Ehe lebt und sich anderweit verehelicht, wird mit ein- bis zweijähriger Zuchthausstrafe und der sich mit ihm verehelichende Theil, wenn er nicht ebenfalls bereits in einer Ehe steht, mit drei- bis sechsmonatlichem Gefängniß belegt.

Bei einer Scheidung von Tisch und Bett gilt die Ehe für getrennt, wenn das bürgerliche Recht die anderweite Verehelichung der geschiedenen Ehegatten verstattet.

Art. 210.

Leben beide Theile, welche sich der Doppelehe schuldig machen, in ehelichen Verbindungen, so haben beide zwei- bis dreijährige Zuchthausstrafe verwirkt.

Art. 211.

Ein Ehemann, welcher eine Frauensperson unter dem Vorgeben, daß er unverheirathet sei, zu einer ehelichen Verbindung mit sich verleitet, verwirkt drei- bis vierjährige Zuchthausstrafe.

Art 212.

Die in den Art. 209 und 211 geordneten Strafen sollen für den schuldigen Ehegatten auf sechsmonatliches bis zweijähriges Gefängniß und für die mitschuldige Person auf ein- bis zweimonatliches Gefängniß, ingleichen die in dem Art. 210 bestimmte Strafe auf Zuchthaus bis zu zwei Jahren herabgesetzt sein, wenn:

1) die erste Ehe als nichtig anzusehen ist, oder
2) bei dieser Ehe eine Scheidung von Tisch und Bett bestand, welche nicht schon einer Trennung der Ehe gleich zu achten war, oder
3) der andere Ehegatte bei der ersten Ehe abwesend und es wahrscheinlich war, daß er nicht mehr am Leben sei, oder
4) bei der zweiten Ehe keine eheliche Beiwohnung erfolgt ist.

Zwölftes Capitel.

Von dem Diebstahle und der Veruntreuung.

Diebstahl überhaupt.

Art. 213.

Des Diebstahls macht sich schuldig, wer eine fremde bewegliche Sache ohne Einwilligung des Eigenthümers und, wenn die Sache im Besitze eines Dritten ist, zugleich ohne Einwilligung dieses Dritten, aus dem Besitze des Eigenthümers oder des dritten Inhabers mit der Absicht an sich nimmt, sich dieselbe zuzueignen und dadurch sich oder einem Andern einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen.

Art. 214.

Wird der Diebstahl an einer Sache begangen, woran dem Diebe ein Miteigenthum oder ein Miterbrecht zusteht, so wird nur derjenige Theil der Sache als Gegenstand des Diebstahles betrachtet, welcher nach Abzug des dem Diebe zustehenden Theiles übrig bleibt.

Art. 215.

Der Diebstahl ist vollendet, sobald der Dieb die Sache an sich genommen hat, auch wenn er dieselbe noch nicht in Sicherheit gebracht hat

Einfacher Diebstahl.

Art. 216.

Sofern nicht die besonderen Vorschriften in Art. 218 f. zur Anwendung kommen, ist der Diebstahl zu bestrafen:

1) bei einem Betrage des Gestohlenen von fünf Thalern oder weniger mit Gefängniß bis zu sechs Wochen;
2) bei einem Betrage über fünf Thaler, aber nicht über zehn Thaler, mit Gefängniß über vierzehn Tage, oder mit Arbeitshaus bis zu drei Monaten;
3) bei einem Betrage über zehn Thaler, aber nicht über funfzig Thaler, mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;
4) bei einem Betrage über funfzig Thaler mit Arbeitshaus von einem Jahre bis zu sechs Jahren.*)

Art. 217.

Als ein besonderer Erschwerungsgrund innerhalb der Grenzen des gesetzlichen Strafmaßes ist es zu betrachten, wenn der Diebstahl an Gegenständen begangen wird, welche ohne besondere Verwahrung der öffentlichen Sicherheit anvertraut zu werden pflegen, insbesondere an Vieh auf der Weide, im Pferch oder im Triebe, an Bienenstöcken, an landwirthschaftlichen Geräthschaften im Freien, an Hof-,

*) Coburg: 1) . . . . von „10 Gulden rhein." oder weniger . . . . 2) . . . . über „10 Gulden rhein.", aber nicht über „20 Gulden rhein.," mit Gefängniß . . . . 3) . . . . über „20 Gulden rhein.," aber nicht über „100 Gulden rhein.," mit Arbeitshaus . . . . 4) . . . . über „100 Gulden rhein." mit Arbeitshaus u. s. w.

Garten- oder anderen Befriedigungen, an Feld- oder Garten-Früchten, ingleichen an Holz im Freien,*) an Frucht- oder Zier-Bäumen, an gewonnenen Bergbau-Produkten und Fossilien und an Bleichstücken.

Der Richter ist in diesen Fällen ermächtigt, den Freiheitsstrafen eine Schärfung (Art. 12) beizufügen.

Ausgezeichnete Diebstähle.

Art. 218.

Die in dem Art. 216 bestimmten höchsten Strafsätze sollen um die Hälfte erhöht sein, wenn der Diebstahl in einem Gebäude verübt wird, welches zum gottesdienstlichen Gebrauche bestimmt ist.

Werden dem Gottesdienste gewidmete Sachen aus einem solchen Gebäude oder von ihrem gewöhnlichen Aufbewahrungsorte außerhalb solcher Gebäude entwendet, so ist Arbeitshausstrafe bis Zuchthausstrafe von sechs Jahren zu erkennen.

Art. 219.

Bei Diebstählen aus Leichenhäusern, Gräbern und Grabstätten gilt die in dem ersten Satze des vorigen Artikels enthaltene Bestimmung.

Die Entwendung von Leichen oder einzelnen Theilen derselben aus Sterbehäusern, Leichenhäusern, Gräbern oder Grabstätten ist mit Gefängniß bis zu Arbeitshaus von sechs Monaten und, wenn der Thäter ein Todtengräber oder ein anderer Aufseher an dem Begräbnißorte ist, mit Arbeitshaus bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Art. 220.

Wird der Diebstahl zur Zeit einer dringenden, die Verwahrung des Eigenthumes erschwerenden Gefahr begangen, so sollen die in dem Art. 216 unter Nr. 1, 2, 3 aufgestellten höchsten Strafsätze verdoppelt sein, und in dem Falle unter Nr. 4 soll auf Arbeitshaus nicht unter einem Jahre oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren erkannt werden.

Art. 221.

Der Diebstahl wird bei einem Betrage des Gestohlenen von zehn Thalern oder weniger mit Arbeitshaus bis zu einem Jahre, bei einem Betrage über zehn Thaler, aber nicht über funfzig Thaler, mit Arbeitshaus von sechs Monaten bis Zuchthaus von zwei Jahren und bei einem Betrage über funfzig Thaler mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu sechs Jahren bestraft, wenn der Dieb, um zu stehlen: **)

1) verschlossene Gebäude, Zimmer oder andere verschlossene Räumlichkeiten, verschlossene Behältnisse zur Aufbewahrung beweglicher Sachen, auch verschlossene zu Gebäuden gehörige Hofräume, unter Anwendung von Gewalt geöffnet, erbrochen oder durchbrochen hat;
2) zur Eröffnung von Schlössern nachgemachte Schlüssel, Dietriche, Sperrhaken oder sonstige Werkzeuge gebraucht hat;

---

*) Anhalt-Dessau und Köthen: ingleichen an „gefälltem“ Holz im Freien u. s. w.

**) Coburg: . . . des Gestohlenen von „20 Gulden rhein.“ oder weniger . . . . Betrag über „20 Gulden rhein.“, aber nicht über „100 Gulden rhein.“, mit Arbeitshaus . . . . bei einem Betrag über „100 Gulden rhein.“ mit Zuchthaus u. s. w.

3) in Gebäude oder dazu gehörige umschlossene Hofräume zur Nachtzeit (Art. 152) eingestiegen ist;
4) wenn der Dieb, um zur Nachtzeit zu stehlen, sich vor Eintritt der Nachtzeit in bewohnte Gebäude oder andere bewohnte Räume, oder in den zu bewohnten Gebäuden gehörigen umschlossenen Hofraum eingeschlichen hat, oder heimlich darin geblieben ist.

Art. 222.

Diebstähle auf einer Messe oder einem Markte, die Wochenmärkte eingeschlossen, an öffentlich zum Verkaufe ausgesetzten Sachen sollen, wenn an dem Diebe mehr als zwei solcher Diebstähle zu bestrafen sind, oder wenn er bereits wegen eines solchen Diebstahles früher bestraft worden, mit Arbeitshaus bestraft werden; bei einem Betrage des Gestohlenen unter zehn Thalern*) mit Arbeitshaus bis zu vier Monaten und bei einem höheren Betrage nach Art. 216

Der Richter ist auch ermächtigt, eine Schärfung (Art. 12) beizufügen.

Art. 223.

Taschendiebstähle und im Gedränge einer versammelten Menschenmenge verübte Diebstähle sind nach Art. 216, jedoch in dem daselbst unter Nr. 2 gedachten Falle nur mit Arbeitshaus zu bestrafen. Die wegen solcher Diebstähle verwirkte Strafe soll geschärft werden (Art. 12).

Art. 224.

Diebstähle, welche in Folge einer Verabredung mehrerer Personen zu gemeinschaftlicher gewerbsmäßiger Verübung von Diebstählen ausgeführt worden sind, sollen mindestens mit drei Monaten Arbeitshaus geahndet werden und die fragliche Verabredung bei höher ansteigenden Strafen als Straferhöhungsgrund innerhalb des gesetzlichen Strafmaßes gelten.

Art. 225.

Wenn ein auf der That betroffener Dieb sich seiner Festnehmung mit Gewalt oder lebensgefährlichen Drohungen widersetzt, so ist, wo außerdem auf Gefängnißstrafe zu erkennen wäre, auf Arbeitshaus bis zu drei Monaten, wo außerdem Arbeitshaus unter einem Jahre zu erkennen wäre, auf Arbeitshaus in verdoppelter Dauer, und wo Arbeitshaus von einem Jahre oder darüber zu erkennen wäre, auf Zuchthaus von gleicher Dauer wie das Arbeitshaus zu erkennen.

Geht die That in ein schwereres Verbrechen über, so sind die Strafen für dieses Verbrechen verwirkt.

Art. 226.

War ein Dieb bei Ausführung des Diebstahls mit Waffen versehen, um sich damit nöthigen Falles seiner Festnehmung zu widersetzen, so tritt Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren und, wenn er von den Waffen gegen diejenigen Gebrauch gemacht hat, welche ihn festnehmen wollten, Zuchthausstrafe von zwei bis zu zehn Jahren ein; vorbehaltlich seiner höheren Bestrafung, wenn seine That in ein schwereres Verbrechen übergeht.

---

*) Coburg: des Gestohlenen unter „20 Gulden rhein." mit Arbeitshaus u. s. w.

Art. 227.

Ist ein Dieb bereits einmal wegen Diebstahles und ein zweitesmal mit erhöhter Strafe wegen Diebstahles im Rückfalle bestraft worden und auf das Neue rückfällig, so treten bei diesem zweiten oder einem weiteren Rückfalle nicht nur die Art. 46 geordneten Folgen des Rückfalles ein, sondern der Richter ist auch ermächtigt, die hiernach zu erkennende höhere Strafe, mit oder ohne Schärfung (Art. 12), in die nächstfolgende höhere Strafart zu verwandeln, ohne daß jedoch die Dauer der Strafzeit dadurch eine Aenderung erleiden soll, und vorausgesetzt, daß die Strafzeit nicht unter das im Art. 10 bestimmte geringste Maß der höheren Strafarten herabgeht.

Kann bei einem im zweiten oder weiteren Rückfalle begriffenen Diebe in Folge der Mehrheit der schon bestraften oder noch zu bestrafenden Diebstähle angenommen werden, daß ihm das Stehlen zur unbezwinglichen Gewohnheit geworden ist: so ist der Richter befugt, auf zeitliche Zuchthausstrafe bis zu zwanzig Jahren oder auch auf lebenslängliches Zuchthaus zu erkennen. *)

Forstdiebstähle. **)

Art. 228.

Ueber Forstdiebstähle entscheiden die darüber vorhandenen besonderen Gesetze und, soweit solche keine abweichenden Bestimmungen enthalten, die Vorschriften dieses Gesetzbuches über den Diebstahl überhaupt.

Verwandten- und Haus-Diebstahl.

Art. 229.

Diebstähle unter Ehegatten, Verwandten und Verschwägerten in auffsteigender oder absteigender Linie, Verwandten und Verschwägerten in der Seitenlinie bis zum vierten Grade, Adoptiv- und Pflege-Eltern und deren Kinder sind mit Ausnahme des im Art. 226 angegebenen Falles nur auf Antrag des beschädigten Theiles in Untersuchung zu ziehen und dann mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Einfache Diebstähle unter fünf Thalern (Art. 216, Nr. 1) ***) sollen nur auf Antrag des Bestohlenen bestraft werden, wenn der Dieb als Commis, Gehülfe, Geselle, Lehrling, Fabrik-Arbeiter, Dienstbote oder unter ähnlichen Verhältnissen in Kost und Lohn des Bestohlenen steht, oder wenn der Dieb und der Bestohlene unter den gedachten Verhältnissen in derselben häuslichen Gemeinschaft leben.

Entwendung von Lebensmitteln.

Art. 230.

Diebstahl an Eß- und Trink-Waaren, verbunden mit deren unmittelbaren Genusse, †) wird nur auf Antrag des Beschädigten mit den im vorigen Artikel bei

*) Anhalt-Dessau und Köthen. . . . . zeitliche Zuchthausstrafe bis zu „20 Jahren zu erkennen." Der Satz: „oder auch auf lebenslängliches Zuchthaus" fehlt hier.

**) Anhalt-Dessau und Köthen. Die Ueberschrift dieses Art. lautet hier: „Holzdiebstähle und Frevel", der Art. selbst aber folgender Maßen: „Ueber die Holzdiebstähle und Frevel entscheidet das Gesetz über die Bestrafung der Holzdiebstähle und Frevel und so weit solches keine abweichende Bestimmungen enthält, die Vorschriften dieses Gesetzbuches über den Diebstahl und die Beschädigung oder Zerstörung fremden Eigenthums aus Eigennutz (Art. 281)."

***) Coburg. Einfache Diebstähle unter „10 Gulden rhein." (Art. 216, Nr. 1) u. s. w.

†) Anhalt-Dessau und Köthen. Diebstahl an Eß- und Trinkwaaren „zum Behuf des unmittelbaren Genusses" wird nur auf u. s. w.

dem Verwandtendiebstahle bestimmten Strafen geahndet; ausgenommen wenn die Erschwerungsgründe in den Art. 225 und 226 vorliegen.

Diebshehlerei.

Art. 231.

Wer wissentlich Dieben oder Räubern Auflage bei sich verstattet, oder aus dem Vertriebe gestohlener oder geraubter Sachen ein Gewerbe macht, wird mit Arbeitshausstrafe bis zu sechsjähriger Zuchthausstrafe belegt.

Veruntreuung.

Art. 232.

Wer wissentlich eine fremde bewegliche Sache, die er im Besitze oder Gewahrsam hat, widerrechtlich und in gewinnsüchtiger Absicht sich aneignet, insbesondere dieselbe veräußert, verbraucht oder dieselbe verpfändet, oder gegen den zu ihrer Zurückforderung Berechtigten deren Besitz ableugnet oder verheimlicht, ist nach Verhältniß des Werthes der Sache mit den Strafen des einfachen Diebstahles zu belegen (Art. 216).

Auf gleiche Weise wird auch derjenige bestraft, der sich einen gefundenen Schatz, soweit dieser einem Anderen gehört, in gewinnsüchtiger Absicht aneignet.

Art. 233.

Staatsdiener, Gemeindebeamte, Advokaten, Notare, Vormünder und überhaupt alle Personen, welche sich der in dem vorigen Artikel mit Strafe bedrohten Handlungen in Bezug auf Geschäfte schuldig machen, in Ansehung deren sie von einer öffentlichen Behörde im Allgemeinen oder besonders, mit oder ohne Eid verpflichtet worden sind, haben nach Verhältniß des Gegenstandes des Verbrechens die in dem Art. 221 bestimmten Strafen verwirkt.

Art. 234.

Veruntreuungen unter den Art. 229 und 230 erwähnten Verhältnissen sind nach den daselbst ersichtlichen Bestimmungen zu bestrafen.

Vorenthaltung des Gefundenen.

Art. 235.

Der Finder einer fremden Sache wird:

1) mit der Hälfte der auf den einfachen Diebstahl gesetzten Strafen belegt, wenn er gegen denjenigen, der sie verloren hat, oder gegen deren Eigenthümer den Besitz derselben ableugnet, verheimlicht, oder eine ihm bekannt gewordene öffentliche Aufforderung zur Zurückgabe unbefolgt läßt, oder wenn er sich dieselbe in gewinnsüchtiger Absicht aneignet, nachdem ihm derjenige, der sie verloren hat, oder deren Eigenthümer auf irgend eine Weise bekannt geworden ist;
2) mit Gefängniß bis zu sechs Wochen oder, dafern dieses nicht über drei Wochen ansteigt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße, wenn die Sache über einen Thaler *) werth ist, und er a) entweder sich dieselbe angeeignet hat,

*) Coburg. 2) . . . . wenn die Sache über „2 Gulden rhein.“ werth ist, und er u. s. w.

ohne daß ihm derjenige, der sie verloren hat, oder deren Eigenthümer bekannt geworden ist, oder b) den Fund nicht binnen dreißig Tagen von Zeit der Auffindung an bei der Obrigkeit angezeigt oder in einem geeigneten öffentlichen Blatte bekannt gemacht hat.

Dreizehntes Capitel.

Von betrügerischen Handlungen und Fälschungen.

Einfacher Betrug.

Art. 236.

Wer den Irrthum eines Anderen rechtswidrig veranlaßt oder benutzt, um demselben einen Vermögensnachtheil zuzufügen, und diesen Zweck erreicht, soll wegen Betruges nach Maßgabe der Größe des verursachten Nachtheiles mit den Strafen des einfachen Diebstahls bestraft werden.

Es ist dabei einerlei, ob der Verbrecher zugleich sich oder einem Anderen einen Vortheil verschaffen wollte, oder ob dieses nicht der Fall war. Doch kann der Richter in dem letzteren Falle an der Stelle von Gefängniß auf verhältnißmäßige Geldbuße erkennen.

Art. 237.

Bei betrügerischen Handlungen unter den in Art. 229 und 230 angegebenen Verhältnissen tritt Bestrafung nur auf Antrag des Betheiligten mit der in diesen Artikeln bestimmten Strafe ein.

Art. 238.

Es wird nicht als Betrug bestraft, wenn der Irrthum des Anderen auf seiner eigenen Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit beruht und der den Irrthum Benutzende sich rücksichtlich desselben nur unthätig verhalten hat.

Ebenso tritt keine Bestrafung wegen Betruges ein, wenn durch bloße allgemeine Anpreisungen oder Urtheile ein Irrthum bei dem Anderen veranlaßt wird.

Bei Eingehung von Verträgen soll überhaupt der Betrug nur dann bestraft werden, falls der Irrthum des Andern sich auf Verhältnisse bezieht, bei welchen den Umständen nach anzunehmen ist, daß der Andere den Vertrag gar nicht oder anders abgeschlossen haben würde, wenn er die Verhältnisse in ihrer wahren Lage gekannt hätte.

Auch soll der Betrug bei Eingehung von Verträgen nur auf Antrag des Betheiligten untersucht und bestraft werden.

Art. 239.

Wer mit einem Minderjährigen oder einer sonst unter Vormundschaft stehenden Person, unter Benutzung deren Schwäche, Leichtsinn oder Leidenschaft, und ohne Einwilligung des Vaters oder Vormundes, vorsätzlich ein die erstere benachtheiligendes Geschäft eingeht, soll auch in Ermangelung der übrigen Erfordernisse des Betruges auf Antrag des Vaters oder Vormundes mit Gefängniß bestraft werden.

Ausgezeichneter Betrug.

Art. 240.

Dient die Religion, eine religiöse Handlung oder eine Sache, welche bei dem Gottesdienst gebraucht wird, in dieser Eigenschaft als Mittel zur Ausführung eines Betruges, so ist auf Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren zu erkennen.

Art. 241.

Mißbraucht eine öffentlich angestellte Person ihre Amtsverhältnisse zum Zwecke eines Betruges, so ist der Richter ermächtigt, die verwirkte Strafe unter Beibehaltung ihrer Zeitdauer in die zunächst folgende höhere Strafart zu verwandeln, oder statt dessen die verwirkte Strafe in ihrer Zeitdauer um die Hälfte zu erhöhen.

Wird von einer nicht öffentlich angestellten Person oder auch von einer angestellten Person ein Betrug durch Annahme falscher Amtstitel oder Vorspiegelung einer nicht bestehenden amtlichen Stellung ausgeführt, so gilt dieses als Grund zur Erhöhung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafmaßes.

Leichtsinniger und muthwilliger Bankerott.

Art. 242.

Ein Schuldner, der sich durch übermäßigen Aufwand, Vernachlässigung seines Nahrungsbetriebes, unordentlichen Haushalt, oder mit seinem Vermögen nicht im Verhältnisse stehende Unternehmungen außer Stand gesetzt hat, seine Gläubiger befriedigen zu können, und gegen welchen gerichtlicher Concurs eröffnet worden ist, hat Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten verwirkt.

Art. 243.

Hat ein zahlungsunfähiger und in gerichtlichen Concurs verfallener Kaufmann, Banquier, Geldwechsler, Fabrikant, oder wer sonst gewerbsmäßig Handelsgeschäfte treibt:

1) in den letzten zwei Jahren vor Einstellung seiner Geschäfte wegen Zahlungsunfähigkeit eine Bilanz nicht aufgenommen, oder
2) die zu seinem Geschäfte nach Gesetz oder Handelssitte erforderlichen Bücher gar nicht oder in solcher Unordnung geführt, daß sein Vermögens- und Schulden-Zustand daraus nicht ersehen werden kann, oder
3) zu einer Zeit, wo ihm seine Zahlungsunfähigkeit bekannt war, annoch Darlehen oder Waaren auf Kredit aufgenommen, oder andere Schuldverbindlichkeiten eingegangen, ohne seine Gläubiger bei diesen Geschäften von seinem Vermögensverfalle in Kenntniß zu setzen, oder
4) ist seine Zahlungsunfähigkeit von der Art, daß er, nach Abzug der bevorzugten Schulden, seinen nicht bevorzugten Gläubigern nicht einmal funfzig für Einhundert zu bezahlen vermag, auch nicht beibringen kann, daß er durch plötzliche und unvorgesehene Unglücksfälle soweit zahlungsunfähig geworden sei,

so hat er achtwöchentliche bis einjährige Gefängnißstrafe verwirkt.

Betrügerische Handlungen bei dem Bankerotte.

Art. 244.

Ein Zahlungsunfähiger, welcher seine Zahlungsunfähigkeit kennt und bereits von Gläubigern gerichtlich in Anspruch genommen, oder gegen den bereits gerichtlicher Concurs eröffnet ist, wird mit Arbeitshaus bis Zuchthaus von sechs Jahren bestraft, wenn er

1) Vermögensstücke verheimlicht, verbirgt, Anderen in Verwahrung gibt oder sonst entfernt, um sie seinen Gläubigern zu entziehen, zu gleichem Zwecke Gelder unter fremden Namen belegt, oder unter fremden Namen Einkäufe macht, heimlich Zahlungen annimmt, oder
2) einzelne Gläubiger widerrechtlich begünstigt, Schenkungen macht, Aktiv-Forderungen erläßt, nicht wirklich vorhandene Forderungen bezahlt, Vermögensstücke unter dem Werthe verschleudert, oder
3) um Gläubiger zu benachtheiligen, bei Angabe seines Vermögenszustandes Aktiv-Forderungen oder Schulden erdichtet oder verschweigt, oder zu gleichem Zwecke Ausgaben, Verluste und Unglücksfälle erdichtet.

Art. 245.

Wenn ein Kaufmann, Banquier, Geldwechsler, Fabrikant, oder wer sonst gewerbsmäßig Handelsgeschäfte treibt, unter der im Eingange des vorigen Artikels gedachten Voraussetzung, ihm anvertraute Waaren, Gelder oder Papiere für sich verwendet, oder seine Handelsbücher oder andere bei der Regulirung seines Geschäftes wesentliche Papiere verheimlicht, vernichtet oder verfälscht, oder ohne Handelsbücher zu hinterlassen, oder mit Hinterlassung verwirrter Handelsbücher austritt oder seinen Aufenthalt verbirgt: so soll er mit Arbeitshaus von einem Jahre bis Zuchthaus von sechs Jahren bestraft werden.

Dieselbe Strafe trifft ihn, wenn er sich in der Absicht, seine Gläubiger durch einen Accord zu verkürzen, fälschlich für zahlungsunfähig ausgegeben hat. Jedoch soll in diesem Falle eine Bestrafung nur dann eintreten, wenn ein Gläubiger dieselbe beantragt hat.

Betrügerische Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit.

Art. 246.

Wer durch Veranlassung des Irrthums eines Anderen das Leben oder die Gesundheit einer Person in Gefahr setzt, ist mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu bestrafen; vorbehaltlich der sonst etwa begründeten höheren Strafe, wenn ein Nachtheil wirklich eingetreten ist.

Anmaßungen und betrügerische Handlungen in Bezug auf persönliche Verhältnisse.

Art. 247.

Wer sich Verrichtungen anmaßt, wozu man durch eine Anstellung von Seiten einer Staatsbehörde *) ermächtigt sein muß, ohne diese Anstellung erlangt zu

*) Anhalt-Dessau und Köthen. . . . . einer Staatsbehörde, „Kirchenbehörde oder Gemeindebehörde“ ermächtigt sein u. s. w.

haben, insbesondere die Verrichtungen eines Sachwalters, Notars, Mäklers, Arztes, Wundarztes, Feldmessers oder einer Hebamme, ohne in dieser Eigenschaft angestellt zu sein, wird mit Gefängniß oder, sofern die Gefängnißstrafe die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße bestraft.

Art. 248.

Wer durch falsche Angaben über seine persönlichen oder Vermögensverhältnisse das Bürgerrecht oder die Mitgliedschaft in Gemeinden, das Stimmrecht oder die Wahlfähigkeit bei Ausübung politischer und gemeindebürgerlicher Rechte oder die Befugniß zu einem Gewerbsbetriebe erschleicht, ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Die falsche Angabe über persönliche oder Vermögensverhältnisse zur Erlangung von privatrechtlichen Stellungen wird auf Antrag des Betheiligten mit Gefängniß bis zu drei Monaten geahndet.

Art. 249.

Wer durch widerrechtliche Handlungen den Familienstand eines Menschen zu dessen Nachtheil unterdrückt oder verändert, ein Kind denjenigen vorenthält, denen es gehört, oder anderen Personen ein fremdes Kind als ihnen angehörig unterschiebt, ist mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren zu belegen.

Art. 250.

Wer eine Person, die unter elterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt steht, verleitet, daß sie sich der Aufsicht ihrer Eltern oder Vormünder durch die Flucht entzieht, oder ihr dazu behülflich ist, oder eine solche bereits entflohene Person verbirgt oder verheimlicht, wird auf Antrag der Eltern oder Vormünder mit Gefängniß bestraft.

Art. 251.

Verleitet Jemand eine Person zu einer ungültigen Ehe mit sich oder einem Dritten durch Erregung oder Benutzung eines Irrthums derselben, wozu auch die Verschweigung eines ihm bekannten Ehehindernisses gerechnet werden soll, so tritt Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre ein, wenn der betrogene Theil darauf anträgt und die Ehe des Irrthums wegen für ungültig erklärt ist.

Fälschung.

Art. 252.

Wer unter dem Namen einer öffentlichen Behörde eine falsche Urkunde ausstellt, oder eine echte öffentliche Urkunde oder eine öffentlich beglaubigte Privat-Urkunde verfälscht, rechtswidrig vernichtet, unbrauchbar macht oder verheimlicht, oder eine falsche oder verfälschte öffentliche Urkunde wissentlich gebraucht, um in allen diesen Fällen sich oder einem Anderen einen Vortheil zu verschaffen, oder einem Anderen einen Vermögensnachtheil oder einen anderen Nachtheil zuzufügen, soll Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten oder Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren verwirkt haben.

Art. 253.

Wurde dabei beabsichtigt, einem Anderen einen Vermögensnachtheil zuzufügen, und ist dieser eingetreten, so ist bei einem Betrage dieses Nachtheils von

funfzig Thalern oder darunter auf Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren, bei einem Betrage über funfzig Thaler auf Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren zu erkennen *).

Art. 254.

Der Richter ist ermächtigt, die Strafe für die Fälschung in derselben Zeitdauer in eine höhere Strafart überzutragen, oder in derselben Strafart um die Hälfte zu erhöhen, wenn die Fälschung von einem öffentlichen Beamten bei einer in sein Amt einschlagenden Urkunde, Aufzeichnung, Rechnung oder sonstigen Niederschrift begangen wurde, insbesondere wenn Willenserklärungen, Verhandlungen oder Aussagen durch Auslassung, Zusatz oder Veränderungen verfälscht, erdichtete oder untergeschobene Personen, oder Abwesende als anwesend aufgeführt, Unterschriften nachgemacht, unwahre Thatsachen wissentlich als wahre aufgeführt oder beurkundet, oder Akten, Urkunden oder andere Schriften, welche dem Beamten seines Amtes wegen anvertraut sind, verfälscht, böslicher Weise vernichtet, oder auf die Seite geschafft werden.

Art. 255.

Wer in der Absicht, sich oder einem Anderen einen Vortheil zu verschaffen oder einem Anderen irgend einen Nachtheil zuzufügen, unbefugter Weise Privat-Urkunden unter dem Namen eines Dritten anfertigt, oder ächte Privat-Urkunden verfälscht, vernichtet, unbrauchbar macht oder verheimlicht, oder eine falsche oder verfälschte Privat-Urkunde wissentlich gebraucht, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Arbeitshaus bis zu einem Jahre zu belegen.

Wurde ein Vermögensnachtheil eines Anderen beabsichtigt und wirklich zugefügt, so ist bei einem Betrage des verursachten Nachtheiles von funfzig Thalern und darunter auf Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren und bei einem Betrage über funfzig Thaler auf Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu vier Jahren zu erkennen **).

Fälschungen von Privat-Urkunden unter den Art. 229 und 230 angegebenen Verhältnissen sind nur auf Antrag des Beschädigten zu bestrafen.

Art. 256.

Wer Reisepässe, Wanderbücher, Dienst-, Geburts- oder andere Zeugnisse nur zu dem Zwecke eines erleichterten Fortkommens oder Unterkommens falsch ausstellt oder verfälscht, oder eine derartige Urkunde wissentlich gebraucht, wird mit Gefängniß bis zu acht Wochen bestraft.

Art. 257.

Wer zum Zwecke der Fälschung einer öffentlichen oder Privat-Urkunde Stempel oder Siegel verfertigt oder angeschafft hat, ist, auch wenn von solchen noch kein Gebrauch gemacht wurde, mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen.

---

*) Coburg: dieses Nachtheils von „hundert Gulden rhein." oder darunter . . . . bei einem Betrag über „hundert Gulden rhein." auf Arbeitshaus u. s. w.

**) Coburg: Nachtheils von „hundert Gulden rhein." und darunter . . . . Betrag über „hundert Gulden rhein." auf Arbeitshaus u. s. w.

Art. 258.

Wer Stempel oder besondere Kennzeichen, womit Waaren oder Fabrikate eines bestimmten Handelshauses oder einer bestimmten Fabrik bezeichnet werden, nachmacht und solche oder auch die Etiquette eines Handelshauses oder einer Fabrik zu Täuschungen im Handel mißbraucht, ist mit Gefängniß bis zu zwei Monaten oder mit verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen, vorausgesetzt, daß das betheiligte Handelshaus oder der Fabrikant die Untersuchung und Bestrafung beantragt.

Art. 259.

Wer falsches Maß oder Gewicht führt, um dasselbe im Verkehre zu brauchen, oder Waaren verfälscht um Andere im Verkehre zu benachtheiligen, wird mit Gefängniß oder verhältnißmäßiger Geldbuße bestraft.

Vierzehntes Kapitel.

Von Münzverbrechen.

Falschmünzen.

Art. 260.

Wer inländisches oder ausländisches Metallgeld oder Papiergeld*) nachmacht, in der Absicht, es als Geld auszugeben, ist mit Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren zu belegen.

Hat er dasselbe wirklich ausgegeben, so ist auf Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren zu erkennen**).

Fälschung ächten Geldes.

Art. 261.

Wer durch Veränderung des Stempels ächtem Metallgelde, oder durch Veränderung der Bezeichnung ächtem Papiergelde einen höheren Werth beilegt, in der Absicht, es für denselben auszugeben, ist mit Arbeitshaus von einem Jahre bis Zuchthaus von drei Jahren und bei wirklich erfolgter Ausgabe mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren zu belegen***).

Art. 262.

Wer den Werth ächter Gold- und Silber-Münzen durch Beschneiden, Abfeilen oder auf irgend eine andere Weise verringert, um dieselben für ihren ursprünglichen Werth auszugeben, ist mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten zu bestrafen, vorbehältlich der nach Art. 236 etwa begründeten höheren Strafe.

---

*) Anhalt-Dessau und Köthen: Papiergeld „oder Banknoten“ nachmacht, in der Absicht, „jene oder diese“ als Geld auszugeben, ist mit „ein- bis fünfjähriger Zuchthausstrafe“ zu belegen u. s. w.

**) Hat er dasselbe „ganz oder auch nur theilweise“ ausgegeben u. s. w.

***) Anhalt-Dessau und Köthen: der Bezeichnung ächtem „Metall- oder Papiergeld, oder Banknoten“ einen höheren Werth beilegt, in der Absicht, „jenes oder diese für denselben als Geld in das Publikum zu bringen, ist mit Zuchthaus bis zu 3 Jahren und bei ganz oder theilweis erfolgter Ausgabe mit Zuchthaus bis zu 6 Jahren zu belegen.

Ausgeben falschen Geldes.

Art. 263.

Wer im Einverständniß mit den Falschmünzern oder Münzfälschern falsches oder verfälschtes Geld ausgibt, soll wie diese nach Art. 260 bis 262 bestraft werden.

Art. 264.

Wer ohne Einverständniß mit dem Falschmünzer oder Münzfälscher falsches oder verfälschtes Geld wissentlich an sich bringt und als echtes oder unverfälschtes ausgibt, ist mit den Strafen des einfachen Betruges zu bestrafen.

Hat er es nicht wissentlich an sich gebracht, sondern erst, nachdem er es erhalten, die Fälschung erkannt und hierauf dasselbe als echt oder unverfälscht ausgegeben, so tritt Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten oder verhältnißmäßige Geldstrafe ein.

Gemeinschaftliche Bestimmungen.

Art. 265.

Das Ausgeben des Geldes ist mit der Hingabe desselben an den Anderen als Zahlungsmittel vollendet, auch wenn der Andere das falsche oder verfälschte Geld als solches erkannt und wieder zurückgegeben hat.

Art. 266.

Als Strafminderungsgrund innerhalb des gesetzlichen Strafmaßes soll gelten, wenn die Fälschung leicht zu erkennen war.

Ein Straferhöhungsgrund innerhalb des gesetzlichen Strafmaßes ist bei falschen Münzen der Umstand, wenn ihr innerer Gehalt zu gering ist, oder sie geprägt sind.

Art. 267.

Auf den Inhaber lautende inländische oder ausländische Staatsschuldscheine, nicht minder dergleichen Credit-Papiere Aktien oder deren Stelle vertretende Interims-Scheine oder Quittungen, welche unter öffentlicher Autorität von Privat-Personen, Corporationen, oder bestätigten Credit- oder Aktien-Vereinen ausgestellt worden sind, desgleichen Zinsscheine, welche zu solchen Papieren gehören, werden in Bezug auf die Bestimmungen des gegenwärtigen Capitels dem Metall- oder Papier-Gelde gleich geachtet.

Art. 268.

Wer zum Zwecke der Verübung von Münzverbrechen oder der Fälschung von Credit-Papieren, Stempel oder andere hierzu dienende Werkzeuge oder Gegenstände verfertigt oder angeschafft hat, ist, auch wenn von solchen noch kein Gebrauch gemacht worden, mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu belegen.

Funfzehntes Capitel.

Von verschiedenen Beeinträchtigungen fremden Eigenthumes.

Beeinträchtigung fremder Jagden.

Art. 269.

Wer in einem Bezirke, wo er nicht zu jagen berechtigt ist, Wild*) erlegt oder einfängt und dasselbe an sich nimmt, ist mit der Strafe des einfachen Diebstahles (Art. 216) oder, soweit hiernach Gefängnißstrafe eintritt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu bestrafen.

Hat er sich dabei eines Gewehres bedient, so ist nicht unter einem Jahre Gefängniß oder verhältnißmäßiger Geldbuße zu erkennen.

Wurde das Verbrechen an Wild begangen, welches in Wildgärten eingehegt oder in sonst eingeschlossenen Räumen befindlich war, so tritt Arbeitshausstrafe bis zu sechs Jahren ein.

Art. 270.

Wird der Wilddiebstahl gewerbsmäßig betrieben, so tritt Bestrafung wie im Art. 224 ein.

Art. 271.

Die Strafe des einfachen Diebstahles (Art. 216), oder statt Gefängniß verhältnißmäßige Geldbuße ist zu erkennen, wenn ein nicht zur Ausübung der Jagd berechtigter Grundstücksbesitzer das bei erlaubter Abwehrung oder Vertreibung des Wildes erlegte oder eingefangene Wild dem zur Jagd Berechtigten nicht binnen vier und zwanzig Stunden zur Abholung anzeigt.**)

Art. 272.

Wer bei einer nach der Art des Wildes getheilten Ausübung der Jagdberechtigung sich innerhalb eines Jagdbezirkes, worin er auf Eine Art des Wildes zu jagen befugt ist, ein Wild anderer Art anmaßt, worauf ein Anderer berechtigt ist, wird auf Antrag des Berechtigten mit der Strafe des einfachen Diebstahles oder, soweit hiernach Gefängnißstrafe anzuwenden wäre, mit verhältnißmäßiger Geldstrafe belegt.

Art. 273.

Wer in einem Jagdbezirke, worin die Ausübung der Jagd ihm nicht zusteht, Wild erlegt oder fängt, oder in einem Bezirke, worin er nur eine gewisse Gattung von Wild zu jagen befugt ist, Wild anderer Art erlegt oder fängt, ohne dasselbe an sich zu nehmen, wird auf Antrag dessen, der zur Jagd des Wildes berechtigt ist, mit Geldstrafe bis zu funfzig Thalern bestraft.***)

---

*) Anhalt-Dessau und Köthen. ... Wild „oder überhaupt zur Jagd gehörige Thiere“ erlegt oder einfängt, „und an“ sich nimmt, u. s. w.

**) Anhalt-Dessau und Köthen. Dieser Art. lautet hier folgender Maßen: „Insofern Grundbesitzer, welchen das Jagdrecht in einem Bezirke zusteht, die Ausübung desselben pachtweise oder sonst an Andere abgetreten haben, rechtswidrig in solchen Bezirken Wild erlegen oder einfangen und dasselbe an sich nehmen, so werden dieselben nach den Bestimmungen des Art. 269 gestraft.“

***) Coburg. ... mit Geldstrafe bis zu „hundert Gulden rhein.“ bestraft.

Art. 274.

Wer in einem Bezirke, worin er nicht zur Ausübung der Jagd berechtigt ist, eine Flinte oder Büchse bei sich führt, wird mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen oder entsprechender Geldbuße, auch mit dem Verluste des Gewehres bestraft, ausgenommen

1) wenn er von dem zur Jagdausübung Berechtigten oder dessen Jagdaufsehern zur Führung des Gewehres Erlaubniß hatte, oder zu dem verpflichteten Forst- oder Jagd-Personal gehört;
2) wenn er dadurch, daß er das Schloß des Gewehres abgeschraubt hatte, oder dadurch, daß er nur den Weg durch einen fremden Jagdbezirk nahm, um in einen anderen zu gelangen, worin er jagdberechtigt ist, oder auf irgend eine andere Weise glaubhaft machen kann, daß er nicht auf unbefugte Ausübung der Jagd ausging;
3) wenn er ein Reisender ist und das Gewehr auf der gewöhnlichen Straße führte;
4) wenn er eine Militär-Person oder eine andere im öffentlichen Dienste stehende bewaffnete Person ist und bei dienstlicher Verrichtung das zu seiner Ausrüstung gehörige Gewehr bei sich führt. *)

Art. 275

Wird Jemand in einem Bezirke, worin er nicht zur Ausübung der Jagd befugt ist, von den Jagdberechtigten, dessen Jagdaufsehern, Beauftragten, oder von einem Polizei-Beamten mit einem Gewehre betroffen, und weigert sich auf deren Verlangen das Gewehr vorzuzeigen, niederzulegen, abzugeben oder selbst an Gerichtsstelle zu folgen: so ist er mit Gefängniß zu bestrafen. **)

Werden dabei gegen diese Personen lebensgefährliche Drohungen ausgestoßen oder Thätlichkeiten verübt, so tritt Arbeitshausstrafe von sechs Monaten bis zu vier Jahren oder, wenn mit dem Gewehre auf diese Personen angeschlagen oder nach denselben geschossen worden, Zuchthausstrafe von zwei bis zu vier Jahren ein; vorbehältlich härterer Strafen, wenn diese Handlungen in ein schwereres Verbrechen übergehen.

Beeinträchtigung der Fischerei.

Art. 276.

Wer in Flüssen, Kanälen, Bächen, Seen oder Teichen, ***) ohne dazu berechtigt zu sein, Fische oder Krebse fängt, verwirkt die Strafe des einfachen Diebstahles.

Geschieht die Entwendung mittelst Eröffnung verschlossener Fischkasten oder Behälter, oder mittelst Ablassung von Seen oder Teichen, so tritt die Strafe des ausgezeichneten Diebstahles im Art. 221 ein.

---

*) Anhalt-Dessau und Köthen. 1) . . . Erlaubniß hatte; („oder zu . . . bis gehört« fehlt hier) 2) . . . daß er nur den „gewöhnlichen“ Weg durch einen . . . . 4) wenn er eine Militärperson „oder ein verpflichteter Forst- oder Jagdbeamter“ oder eine andere im u. s. w.

**) Anhalt-Dessau und Köthen. . . . so ist er mit Gefängniß zu bestrafen, „ausgenommen in den Art. 274 Zahl 1 bis 4 gedachten Fällen.“

***) Anhalt-Dessau und Köthen. . . . Bächen, Seen, „Teichen oder Gräben“, ohne dazu . . . . Fische, „Krebse oder Blutegel“ fängt, verwirkt die u. s. w.

Verletzung von Grenzzeichen.

Art. 277.

Wer zur Bezeichnung von Privat-Grenzen oder des Wasserstandes bestimmte Grenzsteine, Aichpfähle oder sonstige Merkmale *) wegnimmt, vernichtet, verrückt, verändert oder eigenmächtig setzt, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Geschah die That ohne gewinnsüchtige Absicht, so kann bei einer Gefängnißstrafe, welche die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, auch verhältnißmäßige Geldstrafe erkannt werden.

Art. 278.

Werden die in dem vorigen Artikel gedachten Handlungen an einem Landesgrenzzeichen begangen, so kann die Strafe bis zu einem Jahre Arbeitshaus gesteigert werden.

Anmaßung fremden Grundeigenthumes.

Art. 279.

Wer angrenzende Theile eines benachbarten Grundstückes durch Abackern oder auf eine andere Weise widerrechtlich und wissentlich seinem Grundstücke hinzufügt, ist auf Antrag des Beschädigten mit den im Art. 277 bestimmten Strafen zu belegen.

Widerrechtliche Benutzung einer fremden Sache.

Art. 280.

Die **) widerrechtliche Benutzung einer fremden Sache wider den Willen des Eigenthümers oder des Besitzers ist auf Antrag des Betheiligten mit Gefängniß bis zu vier Wochen oder verhältnißmäßiger Geldstrafe zu ahnden.

Beschädigung fremden Eigenthumes.

Art. 281.

Wer aus Rache, Bosheit oder Muthwillen fremdes Eigenthum beschädigt oder zerstört, ist, wenn der verursachte Nachtheil den Betrag von zwei Thalern nicht übersteigt, mit Gefängniß bis zu sechs Wochen zu bestrafen. ***) Uebersteigt der Betrag des Nachtheils die Summe von zwei Thalern, so tritt Gefängniß bis zu einem Jahre oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren, und bei einem Betrage über funfzig Thaler Gefängniß bis zu zwei Jahren oder Arbeitshaus bis zu sechs Jahren ein. †)

---

*) Anhalt-Dessau und Köthen. . . . . „wissentlich oder widerrechtlich“ wegnimmt, vernichtet u. s. w.

**) Anhalt-Dessau und Köthen. Die „wissentliche und“ widerrechtliche Benutzung ꝛc.

***) Anhalt-Dessau und Köthen hat: „Wer aus Rache, Bosheit, Muthwillen „oder in gewinnsüchtiger Absicht“ fremdes Eigenthum „vorsätzlich“ beschädigt oder zerstört, ist, „sofern die Handlung nicht den Thatbestand anderer, besonders behandelter Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen herstellt“, wenn der verursachte Nachtheil u. s. w.

†) Coburg setzt hier und im letzten Satze den Schadensbetrag „von 2 Thalern“ auf „4 Gulden rhein.“ und „von 50 Thalern“ auf „100 Gulden rhein.“

Sofern die Gefängnißstrafe die Dauer von zwei Monaten nicht übersteigt ist der Richter befugt, auf verhältnißmäßige Geldbuße zu erkennen.

Bei einem Schadensbetrag von zwei Thalern und darunter soll eine Bestrafung nur auf Antrag des Beschädigten eintreten. Diese Bestimmung soll jedoch in den Fällen der Art. 283 und 284 nicht zur Anwendung kommen.

Art. 282.

Bei den nach dem vorigen Artikel eintretenden Strafen soll es als Erschwerungsgrund innerhalb der festgesetzten Strafgrenzen gelten, wenn die Beschädigung an den Art. 217 gedachten Gegenständen geschah.

Art. 283.

Eben dieses gilt, wenn gottesdienstliche Gebäude, zum öffentlichen Gebrauche dienende Bauwerke, Wasser- und Uferbaue, öffentliche Denkmäler, öffentliche Sammlungen für Wissenschaft und Kunst, Friedhöfe, Gräber, Grabstätten oder Feuerlöschgeräthschaften beschädigt worden sind; ingleichen wenn fremdes Vieh beschädigt oder getödtet worden ist und wenn Grundeigenthum durch eine verursachte Ueberschwemmung beschädigt wurde.*)

Auch soll der Richter in den Fällen dieses Artikels ermächtigt sein, eine sonst zu erkennende Arbeitshausstrafe in Zuchthausstrafe von gleicher Dauer zu übertragen, wenn das Verbrechen aus Rache oder Bosheit verübt wurde.

Art. 284.

Wurden Bäume, Sträucher, Holzpflanzungen, Weinstöcke, Hopfenanlagen oder dabei angebrachte Pfähle umgerissen oder sonst beschädigt, so soll der Thäter demjenigen, der die That anzeigt, eine Anzeigegebühr zu entrichten schuldig sein, wenn dieser eine solche im Laufe des Strafverfahrens beansprucht. Der über das Verbrechen erkennende Strafrichter soll über diese Gebühr in dem Strafurtheile mit erkennen und ihren Betrag nach seinem Ermessen nicht unter einem Thaler und nicht über zehn Thaler festsetzen.**)

Eindringen in fremde Geheimnisse.

Art. 285.

Wer unbefugter und eigenmächtiger Weise an einen Anderen gerichtete Briefe, oder Urkunden, Handelsbücher und sonstige Papiere eines Anderen, welche geheim gehalten zu werden pflegen, eröffnet, liest, abschreibt oder abschreiben läßt, oder sich in gleicher Weise Kenntniß von geheimen Einrichtungen eines Anderen bei einem Gewerbsbetriebe verschafft, ist auf Antrag des Betheiligten mit Gefängniß bis zu sechs Wochen oder verhältnißmäßiger Geldbuße und, wenn

---

*) Anhalt-Dessau und Köthen. . . . Ueberschwemmung beschädigt wurde. (Hiermit schließt dieser Artikel, während der Schlußabsatz den Art. 284 bildet.)

**) Coburg. . . . . nach seinem Ermessen nicht unter „2 und nicht über 20 Gulden rhein." festsetzen.

Anhalt-Dessau und Köthen. Der Art. 284 lautet hier: In den Fällen des Art. 283 soll der Richter ermächtigt sein, eine sonst zu erkennende Arbeitshausstrafe in Zuchthausstrafe von gleicher Dauer zu übertragen, wenn das Verbrechen aus Rache oder Bosheit verübt wurde."

der Thäter die Absicht hatte, Jemand zu schaden, oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, mit Gefängniß bis zu vier Monaten oder verhältnißmäßiger Geldbuße zu bestrafen.

Wucher.

Art. 286.

Wer den ihm bekannten Nothstand oder den ihm bekannten Leichtsinn eines Andern benutzt und sich von diesem bei einem mit demselben eingegangenen Darlehne oder anderen Vertrag höhere Zinsen, als gesetzlich erlaubt sind, oder statt derselben andere, das erlaubte Zinsmaß überschreitende Vortheile versprechen und leisten läßt, ist mit einer Geldstrafe zu belegen, welche nicht unter dem doppelten, aber auch nicht über den zehnfachen Betrag des gezogenen unerlaubten Gewinnes vom Richter bestimmt werden soll.*)

Konfiskation wucherlich ausgeliehener Summen findet nicht Statt.

Gesetzlich gestattet sind sechs vom Hundert auf ein ganzes Jahr und es ist hiernach auch das Zinsenmaß für kleinere Zeitabschnitte zu berechnen.**)

Art. 287.

Gleiche Strafe tritt bei demjenigen ein, welcher den Nothstand oder Leichtsinn eines Anderen benutzt und sich bei einer auf eine Geldleistung gerichteten Forderung***) als Conventional-Strafe, oder für die Stundung der Forderung mehr versprechen und leisten läßt, als ihm nach der Vorschrift über das Zinsmaß in dem vorigen Artikel als Zinsen zu nehmen erlaubt ist.

Art. 288.

Wird das vorgedachte Versprechen und Leisten höherer Zinsen oder Vortheile, als erlaubt ist, dadurch verdeckt, daß der Gläubiger sich größere Summen oder bessere Münzsorten versprechen läßt, als er zu fordern berechtigt ist, oder dadurch, daß bei Darlehen statt baaren Geldes Staats- oder Credit-Papiere oder andere Sachen gegeben werden, oder wird die Ueberschreitung des Zinsmaßes auf irgend eine andere Art verschleiert, so soll zwar die in dem Art. 286 geordnete Strafe ebenfalls eintreten; wurde jedoch der wucherliche Vertrag von dem Gläubiger verschleiert, um den Schuldner zu täuschen, so daß dieser das wahre Verhältniß der Zinsen oder sonstigen Vortheile zum Capital nicht erkennen

---

*) Anhalt-Dessau und Köthen faßt den Eingang dieses Artikels kurz, wie folgt: „Wer sich bei einem mit einem Andern eingegangenen Darlehne oder anderen Vertrag höhere Zinsen u. s. w.“

**) Im Großherzogthum Weimar wurden durch Gesetz vom 13. Januar 1858 zunächst nur bis 1. August 1859, von da an aber bis auf Weiteres durch Gesetz vom 4. Mai 1859 die gesetzlichen Bestimmungen über Beschränkung des Zinsfußes aufgehoben. Es treten daher dort die Art. 286 bis 290 außer Wirksamkeit.

S.-Meiningen legte seinem im Frühjahr 1865 versammelt gewesenen Landtage ein gleiches Gesetz vor; es wurde dasselbe aber abgelehnt.

S.-Coburg erließ unterm 10. Februar 1860 ein gleiches Gesetz, wie S.-Weimar.

Reuß j. L. hob durch Gesetz vom 14. November 1857 die Bestimmung des Art. 286 des Straf-Gesetz-Buches, jedoch nur zu Gunsten „der Bank- und der kaufmännischen Geschäfte“ auf.

***) Anhalt-Dessau und Köthen. Gleiche Strafe tritt bei demjenigen ein, „welcher sich bei einer auf eine Geldleistung u. s. w.“

konnte, so sind gegen den Gläubiger statt der Strafe im Art. 286 die Strafen des einfachen Betruges anzuwenden,*) und diese Strafen sollen auch dann eintreten, wenn es sich bei der Täuschung nicht um Benutzung eines Nothstandes oder Leichtsinnes des Schuldners handelte.

Art. 289.

Wer strafbare wucherliche Geschäfte gewerbsmäßig treibt, soll außer der verwirkten Geldstrafe noch mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Art. 290.

Ist Jemand wegen Wuchers bereits einmal bestraft worden und macht sich dieses Verbrechens wiederholt schuldig, so ist die zu erkennende Geldstrafe nach Art. 46 zu erhöhen. Daneben soll aber wegen des Rückfalles noch bei einfachem Wucher auf Gefängnißstrafe und bei gewerbsmäßigem Wucher auf Gefängniß bis zu zwei Jahren oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren erkannt werden.

Sechszehntes Capitel.

Von Verletzungen der Sittlichkeit.

Nothzucht.

Art. 291.

Wer eine Frauensperson durch Anwendung von Gewalt, welche den Umständen nach nicht abgewendet werden konnte, oder durch Bedrohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leben oder Gesundheit, zur Duldung außerehelichen Beischlafes nöthigt, hat drei- bis zehnjährige Zuchthausstrafe zu verbüßen.

Ist die Genöthigte eine Person, welche die Unzucht als Gewerbe treibt, so kann mit der Strafe bis auf ein Jahr Arbeitshaus herabgegangen werden.

Art. 292.

Hat die gemißbrauchte Person durch die gegen sie angewendete Gewalt einen bleibenden Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten, oder ist ihr Tod durch die Nothzucht verursacht worden, so kann die Strafe bis zu zwanzigjährigem Zuchthause gesteigert werden.

Blutschande.

Art. 293.

Wer mit Verwandten in absteigender Linie den Beischlaf ausübt, ist mit ein- bis dreijähriger Zuchthausstrafe und der Verwandte in absteigender Linie mit ein- bis sechsmonatlichem Gefängniß zu bestrafen.

*) Anhalt-Dessau und Köthen. . . . die Strafen des einfachen Betrugs anzuwenden. (Hiermit schließt der Artikel.)

Art. 294.

Vollbürtige und halbbürtige Geschwister, Schwieger-Eltern und Schwieger-Kinder, Stief-Eltern und Stief-Kinder, welche den Beischlaf mit einander ausüben, sind mit Gefängniß von einem Monat bis zu sechs Monaten, und wenn die Ehe, durch welche das schwiegerelterliche oder stiefelterliche Verhältniß begründet wurde, nicht mehr besteht, mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu belegen.

Unzucht mit Verletzung anderweiter Verpflichtungen.

Art. 295.

Pflegeeltern, Schullehrer, Erzieher oder Vormünder, welche ihre Pflegebefohlenen oder Zöglinge zum Beischlafe gebrauchen, ingleichen richterliche und polizeiliche Beamte, Aufseher in Strafanstalten und Gefangenwärter, welche mit den ihnen untergebenen Gefangenen den Beischlaf ausüben, werden mit Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre, oder mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft.

Unzucht mit Personen in bewußtlosem Zustande.

Art. 296.

Wer eine wahnsinnige, blödsinnige oder in bewußtlosem Zustande befindliche Frauensperson zum außerehelichen Beischlafe gebraucht, hat Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu zwei Jahren verwirkt.

Hat er den bewußtlosen Zustand zum Behufe dieses Verbrechens selbst herbeigeführt, so findet zwei- bis fünfjährige Zuchthausstrafe Statt.

Ist durch das Verbrechen ein bleibender Nachtheil für die Gesundheit oder der Tod der gemißbrauchten Person veranlaßt worden, so trifft den Schuldigen sechs- bis zehnjähriges Zuchthaus.

Unzucht mit Kindern unter vierzehn Jahren.

Art. 297.

Wer noch nicht mannbare Kinder unter vierzehn Jahren zum Beischlafe mißbraucht, hat ein- bis dreijähriges, wenn aber ein bleibender Nachtheil für die Gesundheit des Kindes entstanden ist, vier- bis achtjähriges, und wenn seine That den Tod des Kindes zur Folge hatte, zehn- bis funfzehnjähriges Zuchthaus verwirkt.

Wer mit solchen Kindern unzüchtige, den Geschlechtstrieb aufreizende Handlungen vornimmt, soll auf Antrag der Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Verführung zur Unzucht.

Art. 298.

Wenn Jemand eine mannbare Person unter vierzehn Jahren, oder unter Anwendung von Betrug oder List eine andere unbescholtene Person zum Beischlafe mit sich verleitet, so tritt gegen den Verführer einmonatliche bis einjährige Gefängnißstrafe ein.

Mit gleicher Strafe wird derjenige belegt, der eine unbescholtene Person unter dem Versprechen der Ehe zum Beischlafe verführt und die Erfüllung dieses Versprechens ohne rechtsgültige Ursache, oder aus rechtsgültigen Ursachen, welche von ihm vorher in der Absicht zu täuschen verschwiegen oder abgeläugnet worden sind, verweigert.

Es soll jedoch eine Bestrafung nach dem gegenwärtigen Artikel nur dann eintreten, wenn die Verführte oder, falls sie minderjährig ist, deren Vater oder Vormund die Untersuchung und Bestrafung beantragen.

Art. 299.

Die Verleitung unbescholtener Personen zum Beischlafe mit einem Dritten wird mit drei= bis sechsmonatlichem Gefängnisse bestraft. Sind die eigene oder eine fremde Ehefrau, Verwandte in absteigender Linie oder Geschwister, Mündel, Zöglinge, Beichtkinder, der Aufsicht des Verleitenden anvertraute Untergebene oder Gefangene, oder eine Person unter vierzehn Jahren zum Beischlafe mit Dritten verleitet worden, so findet Arbeitshausstrafe von sechs Monaten bis zu vier Jahren Statt.

Unzucht als Gewerbe.

Art. 300.

Frauenspersonen, welche den Beischlaf gewerbsmäßig treiben, sind mit drei= bis sechswöchentlicher Gefängnißstrafe zu belegen.

Ist eine solche Frauensperson zur Zeit des Beischlafes wissentlich mit der Lustseuche behaftet gewesen, so ist auf sechsmonatliche bis einjährige Arbeitshausstrafe zu erkennen.

Art. 301.

Wer Frauenspersonen, welche sich für Lohn zum Beischlafe gebrauchen lassen, Anderen zuführt, oder ihnen die Ausübung ihres unzüchtigen Gewerbes in seiner Wohnung gestattet, ist mit drei= bis sechswöchentlicher Gefängnißstrafe zu belegen.

Hält der Thäter die Frauenspersonen selbst zum Gebrauche für Andere, oder macht er aus der Zuführung der Frauenspersonen einen Erwerbszweig, so tritt drei= bis sechsmonatliches Gefängniß ein und, wenn der Verbrecher in diesen beiden Fällen rückfällig ist, oder wenn er in allen Fällen dieses Artikels wußte, daß die Frauenspersonen mit der Lustseuche behaftet sind, sechsmonatliche bis einjährige Arbeitshausstrafe.

Gemeinschaftliche Bestimmungen für die Unzuchtsverbrechen.

Art. 302.

Bei den Art. 291 f. gedachten Verbrechen wird der Beischlaf als vollendet angenommen, sobald die körperliche Vereinignng erfolgt ist.

Art. 303.

Bei allen diesen Verbrechen gilt die widernatürliche Befriedigung des Geschlechtstriebes dem Beischlafe gleich und wird wie dieser bestraft.

Aber auch in anderen Fällen soll diese Befriedigung, wenn sie mit einer anderen Person, einer Leiche, oder einem Thiere geschieht, mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden.

Art. 304.

Dem Richter ist bei allen vorgedachten Verbrechen verstattet, den zu erkennenden Freiheitsstrafen nach seinem Ermessen eine Schärfung (Art. 12) beizufügen.

Handlungen, welche zum öffentlichen Aergernisse gereichen.

Art. 305.

Die Verletzung der Sittlichkeit durch unzüchtige und zum öffentliche Aergernisse gereichende Handlungen, durch Verbreitung unzüchtiger Schriften, oder Ausstellung oder Verbreitung unzüchtiger bildlicher Darstellungen ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Thierquälerei.

Art. 306.

Boshaftes oder muthwilliges Quälen von Thieren ist mit Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen oder mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu belegen.

Siebenzehntes Capitel.

Von Pflichtverletzungen in besonderen Verhältnissen.

Vernachlässigung der Amtspflicht.

Art. 307.

Staatsdiener und andere in Pflicht stehende öffentliche Beamte, welche die ihnen obliegenden Amtspflichten verletzen oder vernachlässigen, sind mit Verweis oder mit einer Geldstrafe bis zu funfzig Thalern zu bestrafen,*) vorbehältlich derjenigen Fälle, wofür besondere Strafen vorgeschrieben sind, oder wo die Pflichtverletzung in ein anderes, mit einer schwereren Strafe bedrohtes Verbrechen übergeht.

Pflichtwidrige Annahme von Geschenken.

Art. 308.

Staatsdiener und andere in Pflicht stehende öffentliche Beamte werden mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten bestraft, wenn sie, ohne durch ein Gesetz, eine Instruktion oder die ausdrückliche Erlaubniß der ihnen vorgesetzten Behörde dazu ermächtigt zu sein, in Beziehung auf eine vor ihnen anhängig zu machende oder bereits anhängige Angelegenheit, oder auf eine von ihnen vorgenommene Amtshandlung, von irgend Jemand etwas fordern, sich versprechen lassen oder ungefordert annehmen.

---

*) Coburg. . . . Geldstrafe bis zu „hundert Gulden rhein." zu bestrafen; u. s. w.

Bestechung.

Art. 309.

Wenn Staatsdiener und andere öffentliche Beamte, um ihren öffentlichen Pflichten entgegen etwas zu thun oder zu unterlassen, Geschenke oder andere Vortheile annehmen oder sich versprechen lassen, so tritt Gefängnißstrafe von einem Monate bis zu vier Monaten ein.

Haben sie sich die Verletzung ihrer Pflichten wirklich zu Schulden kommen lassen, so kann die Strafe bis zu sechs Monaten Gefängniß oder einem Jahre Arbeitshaus gesteigert werden.

Art. 310.

Wer einem Staatsdiener oder anderen öffentlichen Beamten etwas verspricht, schenkt oder leistet, um ihn zu einer seiner Amts- oder Dienst-Pflicht entgegenlaufenden Handlung oder Unterlassung zu bestimmen, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft, gleichviel ob das von ihm Gegebene zurückgegeben wurde oder nicht.

Art. 311.

Mit einer Geldstrafe bis zu Einhundert Thaler*) oder Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre soll bestraft werden:

1) wer bei Besetzung eines von ihm zu vergebenden Amtes, oder bei pflichtmäßig von ihm zu machenden Vorschlägen zur Besetzung eines Amtes, oder wegen Ausübung seines Stimmrechtes oder Wahlrechtes in öffentlichen oder Gemeindeangelegenheiten, mit Einschluß der Auswahl bei Geschwornen, Geschenke oder sonstige Vortheile annimmt oder sich versprechen läßt; ingleichen derjenige, welcher die Geschenke oder Vortheile giebt oder verspricht;
2) wer Zeugen oder Sachverständigen, in Beziehung auf ihre Angaben vor einer öffentlichen Behörde, außer den gesetzlichen Gebühren Geschenke oder sonstige Vortheile giebt oder verspricht, ingleichen der Zeuge oder Sachverständige, welcher solche Geschenke oder Vortheile annimmt oder sich versprechen läßt.

Gemeinschaftliche Bestimmungen für die Annahme von Geschenken und die Bestechung.

Art. 312.

Geschworne werden bei den Verbrechen in Art. 308—310 den Staatsdienern und anderen öffentlichen Beamten gleich geachtet.**)

Art. 313.

Bei allen in Art. 308—311 gedachten Verbrechen treten die bestimmten Strafen auch dann ein, wenn nicht den fraglichen Personen selbst, sondern unter ihrer Zustimmung ihren Angehörigen (Art. 37) versprochen, gegeben oder geleistet wurde.

---

*) Coburg. Mit einer Geldstrafe bis zu „200 Gulden rhein." oder u. s. w.

**) Reuß. „Wenn das Institut der Geschwornen überhaupt zur Ausführung gekommen sein wird, so werden Geschworne" bei den u. s. w.

Art. 314.

Staatsdiener und öffentliche Beamte verwirken in dem Falle, daß ihnen oder ihren Angehörigen Geschenke unaufgefordert zugekommen sind, die in dem Art. 308 und 309 geordneten Strafen nicht, wenn sie die Geschenke binnen acht Tagen von Zeit der erlangten Kenntniß an zurückgeben, oder binnen gleicher Frist der ihnen vorgesetzten Behörde oder der Obrigkeit des Schenkenden von dem Vorfalle Anzeige machen.

Art. 315.

Was in den Fällen der Art. 308—311 als Geschenk gegeben worden ist, soll der Armenkasse am Wohnorte des Empfängers des Geschenkes zufallen. Ist dasselbe nicht mehr in Natur vorhanden, so hat der Empfänger oder, wenn dieser das Geschenk dem Geber zurückgegeben hat, dieser letztere den Werth desselben zu ersetzen.

Mißbrauch der Amtsgewalt.

Art. 316.

Staatsdiener und öffentliche Beamte, welche ihre amtlichen Verhältnisse aus Haß, Rachsucht, Parteilichkeit oder sonst vorsätzlich zur Bedrückung oder Mißhandlung Anderer, oder zu widerrechtlicher Begünstigung einer Person zum Nachtheile eines Anderen oder des Gemeinwesens mißbrauchen, sind, sofern ihre Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, mit einer Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.*)

Haben sie sich die Handlung zu Schulden kommen lassen, um einen rechtswidrigen Vortheil für sich zu erlangen, so soll auf Gefängniß bis zu zwei Jahren erkannt und eine Geldstrafe nicht angewendet werden.

Die in dem gegenwärtigen Artikel verordneten Strafen sollen unter den angegebenen Voraussetzungen insbesondere eintreten:

1) wenn ein Beamter, um einen rechtswidrigen Vortheil für sich oder Andere zu erpressen, mit der ihm anvertrauten Amtsgewalt droht, oder solche zur Erhebung unerlaubter Abgaben, Gebühren oder Vergütungen für amtliche Bemühungen mißbraucht und nicht nach Art. 155 und 157 eine höhere Strafe eintritt;
2) wenn ein Beamter Abgaben, Gefälle oder sonstige Einkünfte, deren Festsetzung, Erhebung oder Verwaltung ihm übertragen ist, zum Nachtheile des Berechtigten verkürzt;
3) wenn Justiz- oder Polizei-Beamte einen Unschuldigen wissentlich in eine Untersuchung verwickeln, einen Angeschuldigten widerrechtlich verhaften oder verhaften lassen oder in Haft behalten, Angeschuldigte, Verhaftete oder Zeugen mißhandeln, Untersuchungen pflichtwidrig unterlassen,**) oder bei Ertheilung einer Entscheidung oder deren Vollziehung wissentlich das Recht beugen.

---

*) Coburg. . . . mit einer Geldstrafe bis zu „200 Gulden rhein.“ oder mit u. s. w.

**) Anhalt-Dessau und Köthen. 3) . . . pflichtwidrig unterlassen „oder verzögern,“ oder bei Ertheilung u. s. w.

Reuß. 3) . . . . pflichtwidrig unterlassen „oder absichtlich verschleifen,“ oder bei Ertheilung u. s. w.

Art. 317.

Haben öffentliche Behörden oder Beamte untergeordneten Behörden oder Beamten, die ihnen zu gehorchen schuldig sind, eine Handlung in der vorgeschriebenen Form befohlen, welche nach dem vorigen Artikel strafbar ist, so ist nur der Befehlende verantwortlich und der Gehorchende straflos.

Mißbrauch des öffentlichen Vertrauens.

Art. 318.

Bei Geistlichen und anderen Kirchendienern, bei Schuldienern, Advokaten, Notaren, Vormündern, Aerzten, Wundärzten, Hebammen, Mäklern und überhaupt bei Personen, welche von einer obrigkeitlichen Behörde mit einer öffentlichen Funktion bekleidet und auf dieselbe verpflichtet werden, finden die Art. 307 f. gedrohten Strafen, unter den aufgestellten Voraussetzungen, und soweit ihnen nach Maßgabe ihres eigenthümlichen öffentlichen Wirkungskreises dabei eine Pflichtwidrigkeit beizumessen ist, wie bei Staatsdienern und anderen öffentlichen Beamten Anwendung.

Verletzung von Privat-Dienstverpflichtungen.

Art. 319.

Haus- oder Wirthschafts-Beamte oder andere Privat-Diener, welche in ihren Dienstverhältnissen ihre Dienstherrschaften vorsätzlich benachtheiligen, sind mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu belegen, vorbehältlich härterer Bestrafung, wenn ihre Handlung in ein anderes und schwereres Verbrechen übergeht.

Verletzung pflichtmäßiger Verschwiegenheit.

Art. 320.

Staatsdiener und andere öffentlich angestellte Personen, ingleichen Privat-Diener und Personen, welche in Fabriken oder anderen gewerblichen Unternehmungen beschäftigt sind, werden mit Gefängniß bis zu vier Monaten oder mit verhältnißmäßiger Geldstrafe belegt, wenn sie dasjenige, was ihnen vermöge ihres Amtes, ihrer Stellung oder ihres Dienstes bekannt oder anvertraut ist und sie geheim zu halten verpflichtet sind, an Andere mittheilen.

Gleiche Strafe trifft diejenigen, welche sie zu solchen Mittheilungen verleiten.

Wahrheitswidrige Aussage.

Art. 321.

Wer in einer, ihn selbst oder seine Angehörigen (Art. 37) nicht betreffenden Angelegenheit, vor einer richterlichen oder polizeilichen Behörde als Zeuge oder Sachverständiger vernommen wird und dabei wissentlich unwahre Thatsachen für wahr ausgiebt, oder wahre Thatsachen verheimlicht, wird mit Gefängniß bis zu sechs Wochen oder mit verhältnißmäßiger Geldstrafe belegt, vorbehältlich einer höheren Strafe, wenn Art. 172 f. Anwendung finden.

Vorschriften wegen Anstellung der Untersuchung.

Art. 322.

Mit Ausnahme der in Art. 309 bis 312 *) gedachten Verbrechen sollen alle in dem gegenwärtigen Capitel aufgeführte Verbrechen nur dann untersucht und bestraft werden, wenn

1) bei Verbrechen, welche von Staatsdienern oder anderen im öffentlichen Dienste oder sonst in öffentlicher Pflicht stehenden Personen (Art. 318), oder von Anderen in Bezug auf solche Personen begangen worden sind, entweder die Dienst- oder Aufsichts-Behörden dieser Personen, oder ein bei dem Verbrechen Benachtheiligter oder mit einem Nachtheile Bedrohter, die Untersuchung und Bestrafung beantragen,
2) in anderen Fällen die betheiligten Privat-Personen, oder in dem Falle des Art. 321 die fraglichen richterlichen oder polizeilichen Behörden einen Antrag auf Untersuchnng und Bestrafung stellen.

Sofern eine Bestrafung von Staatsdienern oder anderen im öffentlichen Dienste oder sonst in öffentlicher Pflicht stehenden Personen nach Art. 307, 308 oder 320 in Frage steht, haben die Dienst- oder Aufsichts-Behörden die Befugniß, eine Disciplinar-Untersuchung zu führen und die gesetzliche Strafe als Disciplinar-Strafe zu erkennen.

---

*) Anhalt-Dessau und Köthen. Mit Ausnahme der in Art. 309 bis 312 „und 316 (vergleiche das Staatsdienergesetz)“ gedachten Verbrechen u. s. w.

Sach=Register.

Die Ziffern bedeuten die Artikel im Strafgesetzbuch, wenn denselben nichts vorangesetzt ist, wo aber S. voransteht, die Seitenzahl.

A.

B.

D.

E.

F.

G.

L.

M.

N.

T.

U.

V.

W.

Druck von C. Bartholomäus in Erfurt.

Faselius, A.

Straf-Gesetz-Buch für das Großherzogthum S(achsen)-Weimar-Eisenach, die Herzogthümer S(achsen)-Meiningen, S(achsen)-Coburg-Gotha und Anhalt, sowie für die Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolfstadt, Schwarzburg-Sondershausen und Reuß jüngerer Linie

Erfurt 1867